



K-BV

KÄRNTNER BETEILIGUNGSVERWALTUNG

Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs

Kärntner Beteiligungsverwaltung

LRH-Bericht-15/2023

Auskunft

Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmann-gasse 13H
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel. +43/676/83332-202

E-Mail: office@lrh-ktn.at

Impressum

Herausgeber: Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmann-gasse 13H
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Redaktion: Kärntner Landesrechnungshof

Herausgegeben: Klagenfurt, Dezember 2023

Titelfoto: Kärntner Beteiligungsverwaltung

Foto Kurzfassung: [shutterstock.com](https://www.shutterstock.com), Bild Nr. 1601591710



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	V
Abbildungsverzeichnis	VII
Tabellenverzeichnis	VIII
Glossar	IX
Kurzfassung	1
Prüfauftrag und Prüfungsdurchführung	6
Prüfauftrag	6
Prüfungsdurchführung	6
Darstellung des Prüfungsergebnisses	7
Allgemeines zur K-BV	8
Rahmenbedingungen und Ausrichtung	8
Wesentliche Beteiligungsentwicklungen seit 2018	10
Strategische Schwerpunkte und Bestandportfolio	19
Personal	21
Interne Organisation	21
Entwicklung der Mitarbeiterzahlen	23
Personalaufwand	26
Geschäftsführung	29
Geschäftsentwicklung	36
Allgemeines	36
Finanzierungsvereinbarungen	36
Bilanz	38

Gewinn und Verlustrechnung.....	44
Ausgewählte Rechts- und Beratungsleistungen	51
Verschmelzende Umwandlung LKBG/K-BV	51
Rechtsstreit mit Wiener Meinungsforschungsinstitut	53
Rechtsstreitigkeiten mit ehemaligem Geschäftsführer der LKBG.....	59
Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft GmbH	70
Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung	83
Vermögensverwertungen	85
Begriffsdefinition und Auswahl	85
Anteilsverkauf Bergbahnen Nassfeld Pramollo AG	85
Anteilsverkauf Bad Kleinkirchheimer Thermen GmbH	89
Anteilsverkauf LCA Logistik Center Austria Süd GmbH	90
Grundstücksverkauf Villach-Fürnitz	91
Schlussempfehlungen	93

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BABEG	Kärntner Betriebsansiedelungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BVergG	Bundervergabegesetz 2018
i.d.F.	in der Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
K-AF	Kärntner Ausgleichszahlungsfonds
Kärnten Werbung	Kärnten Werbung Marketing & Innovationsmanagement GmbH
K-BV	Kärntner Beteiligungsverwaltung
KFBG	Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH
LCA GmbH	Logistik Center Austria Süd GmbH
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera (Buchstabe)
LKBG	Land Kärnten Beteiligungen GmbH
LRH	Kärntner Landesrechnungshof
ÖBB Infra	ÖBB Infrastruktur AG
OGH	Oberster Gerichtshof
Nassfeld Pramollo AG	Bergbahnen Nassfeld Pramollo AG
SIG	Seeliegenschaft Kärnten Verwaltungs GmbH
TZ	Textzahl(en)

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtsplan Logistik Center Austria Süd (Stand Mai 2022)	15
Abbildung 2: Bestandsportfolio der K-BV (Stand Dezember 2023)	19
Abbildung 3: Aufbauorganisation (Stand Juli 2023)	21
Abbildung 4: Wesentliche Rechtsfälle der K-BV (2018 bis 2022)	47

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Personalstand (2018 bis 2022).....	23
Tabelle 2: Veränderung Personalstand Überblick	24
Tabelle 3: Personalaufwand (2018 bis 2022).....	26
Tabelle 4: Verbraucherpreisindex 2015.....	31
Tabelle 5: Urlaubsguthaben Vorstand (2019 bis 2022)	34
Tabelle 6: Bilanz Aktiva (2018 bis 2022)	38
Tabelle 7: Bilanz Passiva (2018 bis 2022).....	39
Tabelle 8: Veranlagungen außerhalb § 6 Abs. 1 K-SpvG (2018 bis 2022).....	41
Tabelle 9: Gewinn- und Verlustrechnung (2018 bis 2022)	44
Tabelle 10: Rechts- und Beratungsaufwendungen (2018 bis 2022).....	45
Tabelle 11: Rechtsberatung Wiener Rechtsanwaltskanzlei (2021 bis 2022).....	62
Tabelle 12: Rechts- und Beratungsaufwendungen Flughafen (2018 bis 2022).....	71

Glossar

Baurechtsvertrag

Der Grundeigentümer vergibt für mehrere Jahre das Recht auf seinem Grundstück ein Bauwerk zu errichten. Dabei wird das Baurecht im Grundbuch eingetragen und der Grundeigentümer schließt mit dem Bauherrn einen Baurechtsvertrag. Der Grundeigentümer behält über die gesamte Baurechtsphase sein Eigentumsrecht und erhält vom Bauherrn für die Nutzung des fremden Grundstücks einen Bauzins.

Call-Option

Als Call-Option (Kaufoption) wird das Recht verstanden, einen bestimmten Vermögenswert zu einem zukünftigen Zeitpunkt und zu einem festgelegten Preis zu kaufen. Dabei ist hervorzuheben, dass der Käufer einer Call-Option zu keinem Zeitpunkt eine bestimmte Aktion vornehmen muss.

Closing

Im Rahmen eines Unternehmensverkaufs handelt es sich laut Definition beim Closing um den Tag des wirtschaftlichen Übergangs des Unternehmens an den neuen Eigentümer. Die zuvor vertraglich festgehaltene Übergabe wird hier vollzogen. Konkret bedeutet dies, dass zuvor ein Vertrag besteht, den sowohl Käufer als auch Verkäufer unterzeichnet haben. Wurden die Bedingungen für den Abschluss von beiden Seiten erfüllt, tritt dieser Vertrag zu einem zuvor vereinbarten Stichtag in Kraft. Dieses Inkrafttreten bezeichnet das Closing.

Dry Port

Bei einem Dry Port handelt es sich um ein Güterverkehrszentrum im Binnenland mit einer leistungsfähigen direkten Schienenanbindung an einen Seehafen. Unter Umständen kann in diesem Logistikzentrum auch die Verzollung von Waren erfolgen.

Europäische Nachhaltigkeitsstrategie

Die EU-Strategie für Nachhaltige Entwicklung aus dem Jahr 2001, erneuert im Juni 2006, strebt eine kontinuierliche Verbesserung der Lebensqualität der heute lebenden und der künftigen Generationen an. Die erneuerte Nachhaltigkeitsstrategie stellt einen auch für Österreich verbindlichen Rahmen dar. Sie nennt Vorgaben,

allgemeine und operative Ziele sowie Maßnahmen für sieben zentrale Herausforderungen im Bereich Nachhaltige Entwicklung.

Genussrechte

Gegenstand von Genussrechten sind schuldrechtliche Gläubigerrechte, wobei es sich um eine Finanzierungs- und Beteiligungsform handelt. Der Inhaber des Genussrechts bekommt jährlich Zinsen, die aktionärstypischen Vermögensrechten wie beispielsweise einer Gewinnbeteiligung ähneln. Verbriefte Genussrechte werden als Genussscheine bezeichnet.

Heta Asset Resolution AG (HETA)

Im Oktober 2014 wurde die Hypo Alpe Adria Bank International AG in eine Abbaugesellschaft, die Heta Asset Resolution AG, umgewandelt. Sie steht im Eigentum der Republik Österreich und hat für eine geordnete Abwicklung der Bank bzw. der Vermögenswerte und des Bankgeschäfts zu sorgen.

Joint Venture

Ein Joint Venture ist ein Tochterunternehmen, das zwei voneinander unabhängige Unternehmen gründen und führen. Die Partnerunternehmen beteiligen sich jeweils mit Kapital und Know-how.

Lex-specialis-Grundsatz

Der Lex-specialis-Grundsatz besagt, dass ein spezielles Gesetz dem allgemeinen Gesetz vorgeht und damit Anwendungsvorrang hat. In der Rechtswissenschaft wird der Grundsatz daher als Kollisionsregel verwendet. Kommen mehrere Rechtsnormen in Betracht, ist nur die jeweils speziellere anzuwenden. Eine Rechtsnorm ist im Verhältnis dann spezieller, wenn ihr Tatbestand über alle Merkmale der allgemeinen Norm verfügt und zusätzlich noch mindestens ein weiteres Merkmal enthält.

Squeeze Out

Nach dem Gesellschafter-Ausschluss-Gesetz können auf Verlangen des Hauptgesellschafters, der mindestens 90 % der Anteile hält, die Minderheitsgesellschaftler aus einer AG oder GmbH ausgeschlossen werden.

Dazu muss ein entsprechender Hauptversammlungsbeschluss (Squeeze Out-Beschluss) gefasst werden.

Stille Beteiligung

Die stille Beteiligung ist eine Finanzierungsalternative für Unternehmen, die keine Gesellschafter aufnehmen, sich jedoch über Dritte finanzieren möchten. Im Gegensatz zur klassischen Gesellschaft hat der stille Gesellschafter kein Entscheidungs- und Mitbestimmungsrecht. Er haftet außerdem nicht mit seinem Vermögen, sondern lediglich in Höhe der eingebrachten Vermögenseinlage. Der stille Gesellschafter tritt zudem öffentlich nicht für das Unternehmen auf.

Umwandlung

Bei einer Umwandlung wird das Vermögen einer Kapitalgesellschaft entweder auf ein Einzelunternehmen oder eine Personengesellschaft übertragen.

Verwässerung von Geschäftsanteilen

Die Verwässerung von Geschäftsanteilen bezeichnet eine mit den Maßnahmen der Kapitalerhöhung verbundene Änderung der prozentualen Beteiligung der Geschäftsanteile eines Gesellschafters. Jeder Gesellschafter hält eigene Geschäftsanteile, die einen gewissen Anteil am Stammkapital ausmachen. Wird der nominale Kapitalbetrag nunmehr erhöht, ändert sich für die Altgesellschafter dadurch zwar nicht der Nennbetrag der jeweiligen Geschäftsanteile der Gesellschafter, aber deren Beteiligungsquote am Gesamtbetrag des Stammkapitals verringert sich.

Kärntner Beteiligungsverwaltung

Kurzfassung



Kärntner Beteiligungsverwaltung

Der Landtag beauftragte den Kärntner Landesrechnungshof (LRH) mit der Überprüfung der Kärntner Beteiligungsverwaltung (K-BV). Im Fokus standen die Personal-, Rechts- und Beratungsaufwendungen sowie die Vermögensverwertungen in den Jahren 2018 bis 2022.

Mit der K-BV errichtete das Land eine Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, die mit Mai 2016 die Beteiligungen der aufgelösten Kärntner Landesholding in Einzelrechtsnachfolge übernahm. Die neu gegründete K-BV verwaltete jene Beteiligungen, die ihr insbesondere durch das Land übertragen wurden. Darunter waren beispielsweise die Kärnten Werbung oder der Klagenfurter Flughafen. (TZ 4)

Übernahme der Logistik Center Austria Süd GmbH durch die K-BV

Mit Jänner 2020 übernahm die K-BV alle Anteile an der Logistik Center Austria Süd GmbH (LCA

GmbH) von der Kärntner Betriebsansiedelungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (BABEG) und drei Kärntner Gemeinden. Im Oktober 2020 verkaufte die K-BV wiederum die Hälfte ihrer Anteile an die ÖBB Infrastruktur AG, da es gemeinsame Interessen am Logistikstandort Fürnitz gab. In seinem Bericht zur BABEG aus dem Jahr 2019 kritisierte der LRH die Gründung der LCA GmbH als eigene Ansiedelungsgesellschaft, da das Standortmanagement und die Unternehmensansiedelung ohnehin Kernaufgaben der BABEG bildeten. Die Übernahme der LCA GmbH durch die K-BV war für den LRH nicht nachvollziehbar, da es zu einer branchenspezifischen Aufspaltung des Investorenservice und

Verbundene Unternehmen*	Beteiligungen*		
Kärnten Werbung Marketing & Innovationsmanagement GmbH 60,00%	Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen Holding AG 49,46%	Klagenfurter Messe Betriebs-GmbH 26,00%	Villacher Alpenstraßen-Fremdenverkehrs-GmbH 17,65%
K-BV Development GmbH 75,00%	Bergbahnen Turracher Höhe GmbH 27,87%	LCA Logistik Center Austria Süd GmbH 50,00%	Großglockner Hochalpenstraße AG 10,50%
Seen Beteiligungsverwaltung K-BV GmbH 100,00%	Kärnten Therme GmbH 34,03%	Kärntner Flughafen Betriebs-GmbH 80%	

* % Anteil am Grund- oder Stammkapital, Beteiligungen exkl. Stille Beteiligungen, Genussrechte und Ausleihungen

der Verwaltung von Flächen für Betriebsansiedelungen sowie Industrie- und Gewerbeparks kam. Im Sinne einer klaren Abgrenzung der Aufgabenbereiche der Landesgesellschaften empfahl der LRH dem Land, diese Aufgabenteilung und Zuordnung zu überdenken. (TZ 5)

Neue Aufgabenbereiche in der Tourismusentwicklung

Bereits im Herbst 2019 wurde in der K-BV über das Projekt Tourismuskataster diskutiert, das ursprünglich der Kärnten Werbung zugeordnet werden sollte. Dieses übernahm in Abstimmung mit dem Tourismusreferenten jedoch die K-BV. Ziel des Tourismuskatasters war die Unterstützung von Investoren bzw. Betreibern bei der Schaffung von zusätzlichen Hotelbetten in Kärnten. Zusätzlich zum ursprünglichen Projektauftrag plante der Tourismusreferent des Landes im Jahr 2021 die K-BV als Anlaufstelle für touristische Investoren heranzuziehen. Die touristischen Aufgaben übernahm in weiterer Folge die K-BV Development GmbH.

Für den LRH war nicht nachvollziehbar, warum die K-BV bzw. die K-BV Development GmbH das Projekt Tourismuskataster anstelle der Kärnten Werbung übernahm. Gerade die Kärnten Werbung verfügte über jahrelange Erfahrung bei der touristischen Standort- und Marktanalyse sowie bei der Entwicklung touristischer Datenbanken. Zudem zählte die strategische Planung im Tourismus zu ihren gesetzlichen Aufgaben. Gleichzeitig gab es Aufgabenüberschneidungen zwischen der K-BV Development GmbH und der BABEG im Bereich der Vermittlungstätigkeit für Investoren. (TZ 5)

Personal

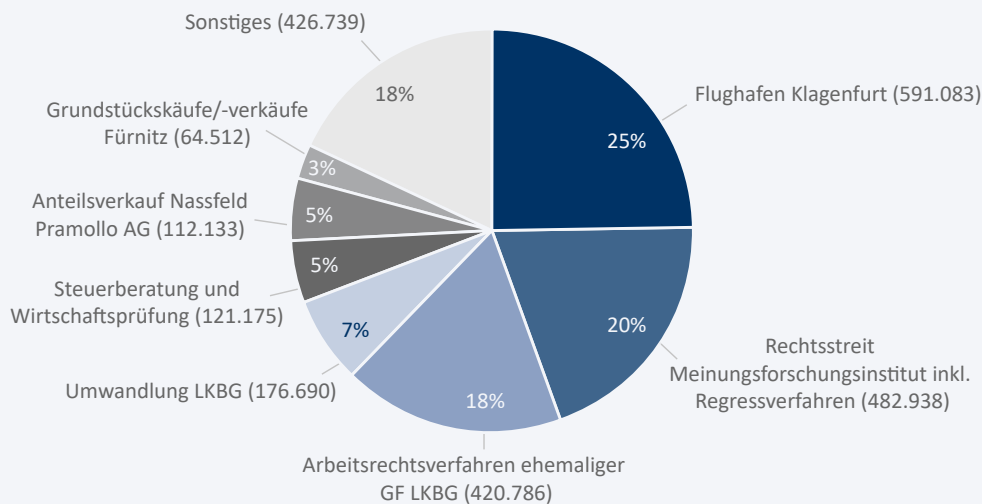
Der Mitarbeiterstand in der K-BV inkl. K-BV Development GmbH erhöhte sich von Ende 2019



bis Ende 2022 von fünf auf acht Personen. Der Personalaufwand stieg im gleichen Zeitraum von rund 546.000 Euro auf rund 714.000 Euro. Der LRH stellte fest, dass Ende 2022 im Bereich des Beteiligungsmanagements der K-BV nur mehr ein Vorstand und vier Mitarbeiter weniger als im Jahr 2015 beschäftigt waren, was sich entsprechend im Personalaufwand widerspiegelte. Der LRH wies darauf hin, dass aufgrund des arbeitsgerichtlichen Urteils beim Berufungsgericht zugunsten des ehemaligen Geschäftsführers der Land Kärnten Beteiligungen GmbH (LKBG) zukünftig mit einer Erhöhung des Personalaufwands zu rechnen war. (TZ 8, 9, 11)

In Zusammenhang mit den Mitarbeiteraufnahmen lag keine gesamthafte Dokumentation über die Auswahl der Mitarbeiter, die Bewerbungsgespräche und deren Bewertung vor. Zukünftig sollte eine aussagekräftige, nachvollziehbare Dokumentation des Aufnahmeverfahrens insbesondere im Hinblick auf das festgelegte Anforderungsprofil und dessen Erfüllung erstellt werden. (TZ 7)

Rechts- und Beratungskosten nach Rechtsfällen



Rechts- und Beratungsaufwendungen als größte Aufwandsposition

Die größte aufwandsseitige Position in den Jahren 2019 bis 2022 waren die sonstigen betrieblichen Aufwendungen. Diese bewegten sich pro Jahr zwischen 0,95 Mio. Euro und 1,67 Mio. Euro und resultierten hauptsächlich aus Rechts- und Beratungsaufwendungen. Diese betrafen insbesondere den Flughafen Klagenfurt und das Arbeitsrechtsverfahren gegen den ehemaligen Geschäftsführer der LKBG. (TZ 21, 22)

Die K-BV wendete in den Jahren 2018 bis 2022 insgesamt rund 2,40 Mio. Euro für Rechts- und Beratungsleistungen auf.¹ Der LRH sah die Einflussmöglichkeit der K-BV auf das Entstehen eines Großteils dieser Aufwendungen aufgrund der Vorgehensweise und Handlungen von Mit Eigentümern, Vertragspartnern oder Mitarbeitern dem Grunde nach als begrenzt an. (TZ 22)

Bei der Beauftragung von Rechts- und Beratungsleistungen griff die K-BV zum Teil auf bestehende Honorarvereinbarungen mit Rechtsvertretern zurück und holte keine Ver-

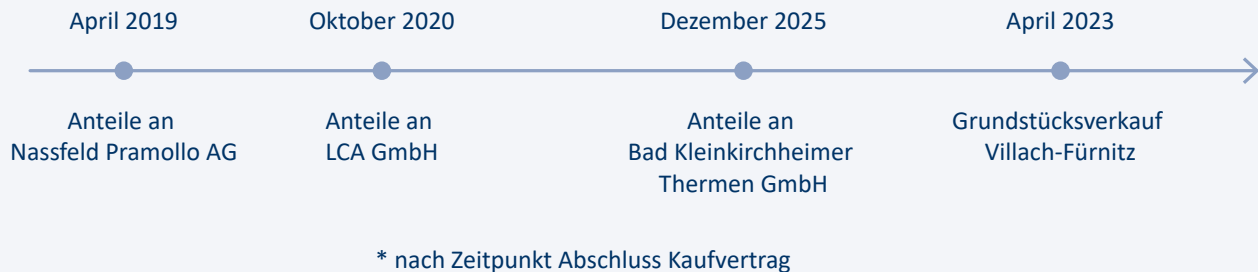
gleichsangebote anderer Rechts- und Beratungsdienstleister ein. Um das wirtschaftlich beste Ergebnis zu erzielen, sollte die K-BV bei der Beauftragung von Rechts- und Beratungsleistungen Vergleichsangebote einholen. (TZ 22, 24, 29, 37)

Barauslagenpauschalen und Reisekosten

Die K-BV zahlte für die Rechtsvertretung im Verfahren gegen den ehemaligen Geschäftsführer der LKBG in den Jahren 2021 und 2022 rund 405.000 Euro an eine Wiener Anwaltskanzlei. Die Barauslagenpauschale betrug dabei alleine in diesem Verfahren 11.500 Euro und sollte allgemeine Aufwendungen wie beispielsweise Druckkosten, Kopierkosten, Telefonspesen und Kosten für Datenbankrecherchen abdecken. Da die 3%ige Pauschale vom Gesamthonorar berechnet wurde, stand diese aus Sicht des LRH nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu den tatsächlichen Barauslagen und erhöhte letztlich das Stundenhonorar. Die übrigen von der K-BV im Zeitraum 2018 bis 2022 beauftragten Rechtsvertreter rechneten derartige Aufwendungen nicht sepa-

4 ¹ exkl. der Rechts- und Beratungsaufwendungen der LKBG in den Jahren 2018 und 2019

Vermögensverwertungen ab 2018



rat gegenüber der K-BV ab. Der LRH empfahl, in Honorarvereinbarungen derartige Barauslagenpauschalen nicht mehr zu vereinbaren. (TZ 30, 31)

Die K-BV vereinbarte mit der Wiener Rechtsanwaltskanzlei, dass auch Reisezeiten mit einem Stundensatz von 336 Euro abgerechnet werden können. Im Verfahren gegen den ehemaligen Geschäftsführer der LKBG fielen dabei 93 Stunden bzw. 31.220 Euro sowie 8.700 Euro Reisekosten für deren An- und Abreise nach Klagenfurt an, die nach Auskunft der K-BV für Vor- und Nachbereitung von Verhandlungsterminen genutzt worden wären. Wie bereits in seinen Vorberichten zur K-BV und der LKBG aus den Jahren 2019 und 2021 empfahl der LRH, bei der Beauftragung von Rechts- und Beratungsleistung mehr Augenmerk auf Reiseaufwendungen zu legen. (TZ 26, 30)

Rechnungskontrolle verstärken

Die Beauftragung von Rechts- und Beratungsleistungen sowie die Kontrolle der Abrechnungen erfolgte durch den Vorstand der K-BV. Anhand von Stichproben konnte der LRH nachvollziehen, dass eine beauftragte Rechtsanwaltskanzlei der K-BV für die Erstellung einer vierzeiligen Vertragungsbitte 1,42 Stunden bzw. 476 Euro und für die Durchsicht eines

20-seitigen Verhandlungsprotokolls samt eines halbseitigen Protokollberichtigungsantrags 3,58 Stunden bzw. 1.204 Euro verrechnete. Seitens der K-BV gab es diesbezüglich keine Beanstandungen. Die K-BV sollte auf eine ordnungsgemäße Rechnungskontrolle achten und diese verstärken. (TZ 30)

Vermögensverwertungen um 10,36 Mio. Euro

Zu den wesentlichen Vermögensverwertungen der K-BV bzw. LKBG im Zeitraum 2018 bis 2022 zählten die Anteilsverkäufe an den Gesellschaften Bergbahnen Nassfeld Pramollo AG, Bad Kleinkirchheimer Thermen GmbH, LCA GmbH sowie ein Grundstücksverkauf am Areal des Logistik Center Austria Süd in Villach-Fürnitz. Die K-BV lukrierte daraus insgesamt rund 10,36 Mio. Euro. Beim Verkauf der Hälfteanteile an der LCA GmbH schloss die K-BV mit der ÖBB Infrastruktur AG einen Vertrag ab, der die Zusammenarbeit in der Gesellschaft regeln sollte. Ein wesentliches Ziel war die Etablierung eines Dry Ports am Standort Villach-Fürnitz. Konkrete gemeinsame Maßnahmen, Investitionsprojekte und Umsetzungszeitpläne fehlten allerdings. Der LRH empfahl, geplante Projekte sowie deren Umsetzung und Finanzierung in Verträgen konkret zu definieren. (TZ 39, 40, 41, 42, 43)

Prüfauftrag und Prüfungsdurchführung

Prüfauftrag

- 1 Der Kärntner Landtag fasste in seiner 54. Sitzung am 21. Juli 2022 einstimmig den Beschluss, den LRH (Kärntner Landesrechnungshof) mit der Überprüfung der K-BV (Kärntner Beteiligungsverwaltung) hinsichtlich der Vermögensverwertungen, sowie der Rechts-, Beratungs- und Personalaufwände ab dem Geschäftsjahr 2018 zu beauftragen. Dieses vom 1. Präsidenten des Kärntner Landtags übermittelte Prüfverlangen langte beim LRH am 22. Juli 2022 ein.

Das vorläufige Ergebnis zur gegenständlichen Überprüfung übermittelte der LRH am 19. Oktober 2023 mit dem Ersuchen, innerhalb einer Frist von acht Wochen Stellung zu nehmen. Die K-BV und das Land übermittelten ihre Stellungnahmen jeweils am 6. Dezember 2023.

Prüfungsdurchführung

- 2 Der LRH führte seine Prüftätigkeit bis September 2023 durch. Grundlage der Überprüfung waren Unterlagen zur Geschäftsentwicklung, zum Personal sowie zu den Rechts- und Beratungsaufwendungen in den Jahren 2018 bis 2022. Wesentlich dabei waren für den LRH die Aufsichtsratsprotokolle, mit denen einzelne Beschlüsse und Diskussionen nachvollzogen werden konnten.

Da die K-BV die LKBG (Land Kärnten Beteiligungen GmbH) im Jahr 2019 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übernahm, bezog der LRH die LKBG bis zum Zeitpunkt der Übernahme in seine Prüfung mit ein. Dies betraf vor allem wesentliche Entwicklungen im Geschäftsjahr 2018, für die die Geschäftsführung der LKBG verantwortlich war.

Des Weiteren fanden mehrere Gespräche mit dem Vorstand der K-BV zu offenen Fragestellungen statt. Wesentlich war in diesem Zusammenhang auch die Erläuterung der Hintergründe für die Beauftragung der einzelnen Rechts- und Beratungsleistungen, beispielsweise für die Vorgänge rund um den Flughafen Klagenfurt.

Für die Analyse der Vermögensverwertungen übermittelte die K-BV Wertgutachten, Verkaufsvereinbarungen sowie Rechtsgutachten und Gerichtsentscheidungen. Der

LRH führte darüber hinaus einen Ortsaugenschein bei der LCA GmbH (Logistik Center Austria Süd GmbH) in Fürnitz durch und sprach dabei mit deren Geschäftsführer.

Bei den im Bericht dargestellten Aufwendungen und Erträgen handelt es sich, sofern nicht anders bezeichnet, um Bruttobeträge.

Darstellung des Prüfungsergebnisses

- 3 Bei der Berichterstattung werden punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), die zusammengefasste Gegenäußerung (Kennzeichnung mit 3 und kursive Schrift) und eine allenfalls anschließende Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 4) dargestellt.

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Um diesen Bericht übersichtlich zu gestalten, wurde das enthaltene Zahlenwerk fallweise gerundet.

Allgemeines zur K-BV

Rahmenbedingungen und Ausrichtung

Gründung

- 4 Vor dem Hintergrund der Schaffung einer Abbaueinheit für die Hypo Alpe Adria Bank International AG (Heta Asset Resolution AG - HETA) erwog das Land, eine Strukturbereinigung hinsichtlich der Kärntner Landesholding vorzunehmen und diese aufzulösen. Die Auflösung erfolgte im Jahr 2016 mittels Landesgesetz¹. In der Folge richtete das Land, wiederum auf landesgesetzlicher Basis, als Gesamtrechtsnachfolger den Fonds Sondervermögen Kärnten und als Einzelrechtsnachfolgerin die K-BV ein.

Der Fonds Sondervermögen Kärnten wurde als Fonds öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit mit dem Gesetz über den Fonds Sondervermögen Kärnten² errichtet. Er trat somit als Gesamtrechtsnachfolger der Kärntner Landesholding mit Mai 2016 in alle bestehenden Rechte und Pflichten der Kärntner Landesholding ein. Ausgenommen vom Rechtsübergang waren die übrigen Beteiligungen der Kärntner Landesholding.

Mit der K-BV errichtete das Land eine Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit³, die mit Mai 2016 die Beteiligungen der aufgelösten Kärntner Landesholding in Einzelrechtsnachfolge übernahm. Der neu gegründeten K-BV oblag die Verwaltung jener Beteiligungen, die ihr insbesondere durch das Land übertragen wurden:

- Entwicklungsagentur Kärnten GmbH in Liquidation⁴
- LKBG⁵
- Kärnten Werbung (Kärnten Werbung Marketing & Innovationsmanagement GmbH)
- Klagenfurter Messe Betriebsgesellschaft mbH

¹ Gesetz, mit dem die Auflösung der KLH geregelt und das K-LHG aufgehoben wird, LGBl. Nr. 28/2016

² siehe § 2 Gesetz über die Abwicklung des Fonds „Sondervermögen Kärnten, LGBl. Nr. 28/2016

³ siehe § 2 Kärntner Beteiligungsverwaltungsgesetz (K-BVG) LGBl. Nr. 28/2016, i.d.F. LGBl. Nr. 46/2018

⁴ gelöscht am 21. Dezember 2017

⁵ umgewandelt auf die K-BV mit 31. Dezember 2018

- KFBG (Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH)
- SIG (Seeliegenschaft Kärnten Verwaltungs GmbH)⁶

Zudem durfte die Anstalt Vermögen, insbesondere Beteiligungen an Unternehmen, erwerben, halten, verwalten und veräußern sowie Gesellschaften gründen.

Als Organe waren ursprünglich ein aus zwei oder mehreren Mitgliedern bestehender Vorstand sowie ein Aufsichtsrat vorgesehen. Mit der Novellierung des Kärntner Beteiligungsverwaltungsgesetzes Ende 2019 wurde die Möglichkeit geschaffen, die Zahl der Vorstandsmitglieder auf eines zu begrenzen.⁷

Eine Geschäftsstelle sollte unter der Leitung des Vorstands für die Besorgung aller Geschäfte sowie die Verrichtung aller sonstigen Arbeiten, die zur Erfüllung der Aufgaben dienen, zuständig sein. Das Land hatte der Anstalt in jenem Ausmaß jährliche Zuwendungen zur Verfügung zu stellen, die zur ordnungsgemäßen Besorgung der der Anstalt zugewiesenen Aufgaben erforderlich waren. Sonstige Erträge der Anstalt waren dabei angemessen zu berücksichtigen. Mit Jänner 2020 wurden die Verwertungserlöse nicht mehr zu den sonstigen Erträgen gezählt, womit diese bei der K-BV verblieben.⁸

Auflösung des Fonds Sondervermögen Kärnten

Im April 2017 löste der Kärntner Landtag mittels Landesgesetz⁹ den Fonds Sondervermögen Kärnten auf. Die nach Auflösung des Fonds verbliebenen Forderungen, Verbindlichkeiten, Sicherstellungsbeiträge und Vermögenswerte wurden zeitgleich in die Nachtragsverteilungsmasse mit eigener Rechtspersönlichkeit überführt. Für den Zeitraum nach dem 1. August 2017 war die K-BV verpflichtet, die aus dem Fonds Sondervermögen Kärnten in Abwicklung verbliebene Nachtragsverteilungsmasse in einem abgegrenzten Verrechnungskreis zu verwalten und ausschließlich zum Zweck der Nachtragsverteilung zu verwenden sowie darüber Bericht zu erstatten. Die beiden Beteiligungen des Fonds Sondervermögen Kärnten in

⁶ umfirmiert in K-BV Development GmbH Ende 2021

⁷ siehe § 6 Abs. 1 Kärntner Beteiligungsverwaltungsgesetz, LGBl. Nr. 28/2016, i.d.F. LGBl. Nr. 108/2019

⁸ siehe § 22 Kärntner Beteiligungsverwaltungsgesetz, LGBl. Nr. 28/2016, i.d.F. LGBl. Nr. 108/2019

⁹ Gesetz über die Abwicklung des Fonds Sondervermögen Kärnten und die Aufhebung des Gesetzes über den Fonds Sondervermögen Kärnten, LGBl. Nr. 15/2017

Abwicklung, die VLH-Kärntner Landesholding Vermögensverwaltung GmbH und die KLB-Kärntner Landesholding Beteiligungsverwaltungs GmbH, übertrug das Land ebenfalls auf die K-BV. Diese sollte die Gesellschaften in weiterer Folge liquidieren.

Strategische Ausrichtung

Mit dem Inkrafttreten der Novelle des Kärntner Beteiligungsverwaltungsgesetzes mit 1. Jänner 2020 erfolgte eine grundsätzliche Zweckwidmung der Mittel der K-BV für den Erwerb oder das Eingehen von strategischen Beteiligungen. Die K-BV sollte zur Stärkung des Kärntner Wirtschaftsstandorts ihre Mittel schwerpunktmäßig in den Bereichen touristische und logistische Infrastruktur einsetzen. Einzelförderungsmaßnahmen gegenüber Unternehmen, an denen die K-BV nicht beteiligt war, waren davon ausgenommen.

Wesentliche Beteiligungsentwicklungen seit 2018

Verschmelzende Umwandlung der LKBG auf die K-BV

- 5.1 Die im Zuge der Gründung der K-BV übertragene LKBG war an Gesellschaften mit touristischer Ausrichtung vor allem zur Finanzierung infrastruktureller Einrichtungen wie Seilbahnen, Thermen oder Golfplätzen sowie an Hotelanlagen beteiligt. Der LRH stellte bereits in seinen Vorberichten¹⁰ fest, dass es Überschneidungen bei den Aufgaben der K-BV und dem Unternehmenszweck der Tochtergesellschaft LKBG gab. Beide Gesellschaften hatten eine Holding-Funktion und widmeten sich dem Erwerb, dem Halten, Verwalten und der Veräußerung von Beteiligungen sowie der Gründung von Gesellschaften. Der LRH hatte auf die bestehende Doppelstruktur in der Beteiligungsverwaltung hingewiesen und empfahl dem Land, die Zusammenführung der Beteiligungen in einer Einheit zu prüfen.

Das Land setzte die Empfehlung des LRH um, indem es die LKBG im Jahr 2019¹¹ auf deren Alleingesellschafterin, die K-BV, umwandelte.¹² Die K-BV übernahm somit auch

¹⁰ Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2017, LRH-GUE-4/2017: Beteiligungsmanagement und ausgewählte Tätigkeitsbereiche der Landesbeteiligungen sowie Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2019, LRH-GUE-4/2019: Aufgaben, Personal sowie Rechts- und Beratungsaufwand in ausgewählten Unternehmen des Landes

¹¹ Die verschmelzende Umwandlung erfolgte rückwirkend mit 31. Dezember 2018.

¹² Umwandlungsvertrag gemäß § 2 Abs. 3 Z 2 Umwandlungsgesetz (BGBl. 304/1996, i.d.F. BGBl. 71/2009), abgeschlossen zwischen der LKBG als übertragender Rechtsträger einerseits und der K-BV als übernehmender Rechtsträger andererseits, vom 26. September 2019

die Beteiligungen der LKBG und die Mitarbeiter durch Übertragung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.

Letztlich erstreckte sich jedoch die Verantwortung der K-BV nicht auf sämtliche Landesbeteiligungen. Für das Beteiligungsmanagement folgender wesentlicher Beteiligungen war zum Zeitpunkt der Prüfung des LRH immer noch das Land direkt zuständig:

- Kärntner Energieholding GmbH
- Kärntner Betriebsansiedelungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (BABEG)
- Neue Heimat GmbH
- Breitbandinitiative Kärnten GmbH
- Stadttheater Klagenfurt OG
- Verkehrsverbund GesmbH
- Silicon Austria Labs GmbH

Verkauf der Anteile an der Nassfeld Pramollo AG

Die LKBG hielt ein Drittel an den Bergbahnen der Nassfeld Pramollo AG. Mitte März 2019 erhielt die LKBG für ihre Anteile ein Angebot einer Kärntner Investorengruppe mit einem Kaufpreis von 9 Mio. Euro. Der Aufsichtsrat der LKBG beschloss auf Basis dieses Angebots im April 2019 den Verkauf des Aktienpakets. Voraussetzung war, dass 75% des Kapitals der Veräußerung zustimmten. Da dieses Zustimmungserfordernis nicht erfüllt wurde, nominierte der Vorstand der Nassfeld Pramollo AG im Juni 2020 einen Ersatzwerber. Dabei handelte es sich um eine an der AG beteiligte Personengruppe. Mittlerweile war die K-BV durch die Übernahme der LKBG für die Beteiligung zuständig und nahm eine rechtliche Prüfung vor, ob sie dem Verkauf an den Ersatzwerber zustimmen sollte. Da bereits vor der LKBG ein anderer Eigentümer ein Nassfeld-Anteilspaket verkaufte und dieser Verkauf gerichtsanhängig war, entschied die K-BV, die gerichtliche Klärung in diesem Prozess abzuwarten. Die Beteiligung an der Nassfeld Pramollo AG verblieb somit weiterhin im Bestandportfolio

der K-BV. Nachdem der OGH¹³ im April 2022 eine Entscheidung getroffen hatte, konnte das Aktienpaket der K-BV rechtmäßig an die Kärntner Investorengruppe übertragen werden.¹⁴

SIG wird zur K-BV Development GmbH

Im Rahmen der verschmelzenden Umwandlung der LKBG auf die K-BV waren auch steuerrechtliche Aspekte zu beachten. Bei der SIG, die zu diesem Zeitpunkt eine Tochtergesellschaft der LKBG war und mehrere Grundstücke besaß, stand durch die Übertragung an die K-BV die Zahlung von Grunderwerbssteuer im Raum. Um dies zu vermeiden, war es aus Sicht der beauftragten Rechts- und Steuerberatungskanzleien erforderlich, 25% der LKBG-Anteile an der SIG an eine neu gegründete Gesellschaft¹⁵ zu übertragen. In weiterer Folge erwarb die LKBG diese Gesellschaft zur Gänze. Durch die verschmelzende Umwandlung der LKBG ging die neue Gesellschaft in das Vermögen der K-BV über, womit die K-BV nunmehr zu 75% direkt an der SIG beteiligt war und über die neue Gesellschaft 25% der SIG-Anteile hielt. Im September 2021 stimmte der Aufsichtsrat der K-BV der Umfirmierung der SIG in K-BV Development GmbH und der Änderung des Gesellschaftsvertrags zu.

Bereits im Herbst 2019 wurde im Aufsichtsrat der K-BV über das Projekt Tourismuskataster gesprochen, das ursprünglich der Kärnten Werbung zugeordnet werden sollte. Dieses übernahm in Abstimmung mit dem Tourismusreferenten jedoch die K-BV. Geplant war, die gewidmeten Flächen in Kärnten, vor allem in touristischer Hinsicht zu optimieren sowie die touristischen Erlebnisräume Kärntens und deren Bedarf an Hotelbetten zu evaluieren. Ziel des Tourismuskatasters war die Unterstützung von Investoren bzw. Betreibern bei der Schaffung von zusätzlichen Hotelbetten in Kärnten. Der Kataster sollte auf der Website der K-BV abgebildet und es sollte eine interne Datenbank erstellt werden. Zur Projektabwicklung und für weitere touristische Projekte nahm die K-BV im August 2020 einen Mitarbeiter auf.

Zusätzlich zum ursprünglichen Projektauftrag plante der Tourismusreferent des Landes im Jahr 2021, die K-BV als Anlaufstelle für touristische Investoren

¹³ OGH-Urteil vom 6. April 2022, 6 Ob 108/21g

¹⁴ siehe TZ 40

¹⁵ Ab Jänner 2020 firmierte die neue Gesellschaft unter Seen Beteiligungsverwaltung K-BV GmbH.

heranzuziehen. In einem ersten Schritt war geplant, in der K-BV eine Ansprechstelle zu implementieren, um interessierten Investoren bestmögliche Unterstützung anbieten zu können. Danach sollten die operativen Tätigkeiten im Rahmen der touristischen Projekte u.a. aufgrund der Vorsteuerabzugsfähigkeit in die K-BV Development GmbH¹⁶ verlagert werden. Dieser Strategie folgend, wechselte der für das Projekt Tourismuskataster zuständige Mitarbeiter mit Juli 2021 in die K-BV Development GmbH. Diese nahm zudem noch einen weiteren Mitarbeiter für die Durchführung von Projekten auf.

Die K-BV Development GmbH kümmerte sich in weiterer Folge auch um das Projekt Tourismuskataster und übte in diesem Zusammenhang eine Vermittlertätigkeit aus. Im Zuge des Projekts schloss die K-BV Development GmbH mit dem Land im Dezember 2021 eine Fördervereinbarung für die Jahre 2021 bis 2023 mit einer maximalen Fördersumme von 150.000 Euro für drei Jahre ab. Dabei ging es vor allem um die Übernahme der projektbezogenen Personalaufwendungen sowie damit verbundener Sachaufwendungen.

Übernahme der Logistik Center Austria Süd GmbH

Ende April 2017 gründeten die BABEG (51%), die Stadt Villach (26%) und die Gemeinden Finkenstein und Arnoldstein (jeweils 11,5%) die LCA GmbH. Diese hatte zum Ziel, Logistikunternehmen und logistiknahe Dienstleister in Kärnten anzusiedeln. Zielmärkte waren Italien, Slowenien, Deutschland sowie mittel- und osteuropäische Staaten. Für die Finanzierung der Gesellschaft vereinbarten die Miteigentümer einen jährlichen Gesellschafterzuschuss von insgesamt 400.000 Euro, davon leistete die BABEG 204.000 Euro.

In seinem Bericht¹⁷ zur BABEG aus dem Jahr 2019 kritisierte der LRH die Gründung der LCA GmbH als eigene Ansiedlungsgesellschaft, da das Standortmanagement und die Unternehmensansiedlung ohnehin Kernaufgaben der BABEG bildeten. Für den LRH war es fraglich, ob die mit der LCA GmbH verbundenen Aufwendungen und Abstimmungserfordernisse es aus fachlicher Perspektive rechtfertigten, eine eigene

¹⁶ vormals SIG

¹⁷ Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2019, LRH-GUE-4/2019: Aufgaben, Personal sowie Rechts- und Beratungsaufwand in ausgewählten Unternehmen des Landes

Ansiedlungsagentur nur für den Logistikbereich aufrecht zu erhalten. Der LRH empfahl daher, die Aufgaben der LCA GmbH nicht zuletzt aus Gründen der Kosteneffizienz in der BABEG zu bündeln und die LCA GmbH aufzulösen. Die BABEG sollte dabei gegebenenfalls Kooperationen mit den Gemeinden eingehen, um deren Mitfinanzierung von Maßnahmen und Projekten sicherzustellen.

Letztlich übernahm die K-BV mit Jänner 2020 die LCA GmbH und schloss mit der BABEG und den Gemeinden Kaufverträge zur Abtretung ihrer Anteile ab. Der Kauf- bzw. Abtretungspreis betrug insgesamt 35.000 Euro und entsprach der Höhe des Stammkapitals. Nach Auskunft der K-BV hätte seitens einer Gemeinde das Interesse an einer weiteren Zusammenarbeit gefehlt, was eine Neuorientierung auf Gesellschafterebene notwendig gemacht hätte. Die Beteiligung im Logistikbereich hätte jedenfalls der im Kärntner Beteiligungsverwaltungsgesetz vorgegebenen branchenbezogenen Mittelverwendung entsprochen. In weiterer Folge war geplant, einen strategischen Partner an der Gesellschaft zu beteiligen. Sofern kein passender strategischer Partner gefunden werden konnte, war eine Liquidation der LCA GmbH im Gespräch.

Die K-BV verhandelte schließlich mit der ÖBB Infra (ÖBB Infrastruktur AG) über einen Einstieg in die Gesellschaft, da es gemeinsame Interessen am Logistikstandort Fürnitz gab. Nach Auskunft der K-BV wäre die ÖBB Infra insbesondere daran interessiert gewesen, die Auslastung ihres Terminals beim Verschiebebahnhof zu steigern und bahnaffine Logistikunternehmen in der Umgebung anzusiedeln. Im Oktober 2020 verkaufte die K-BV die Hälfte ihrer Anteile an die ÖBB Infra.¹⁸ Die gemeinsamen Zielsetzungen wurden in einem Syndikatsvertrag festgelegt. Die ÖBB Infra und das Land steuerten 200.000 Euro jährlich zum laufenden Betrieb der LCA GmbH bei. Die Auszahlung der Landesmittel an die LCA GmbH erfolgte über die K-BV.

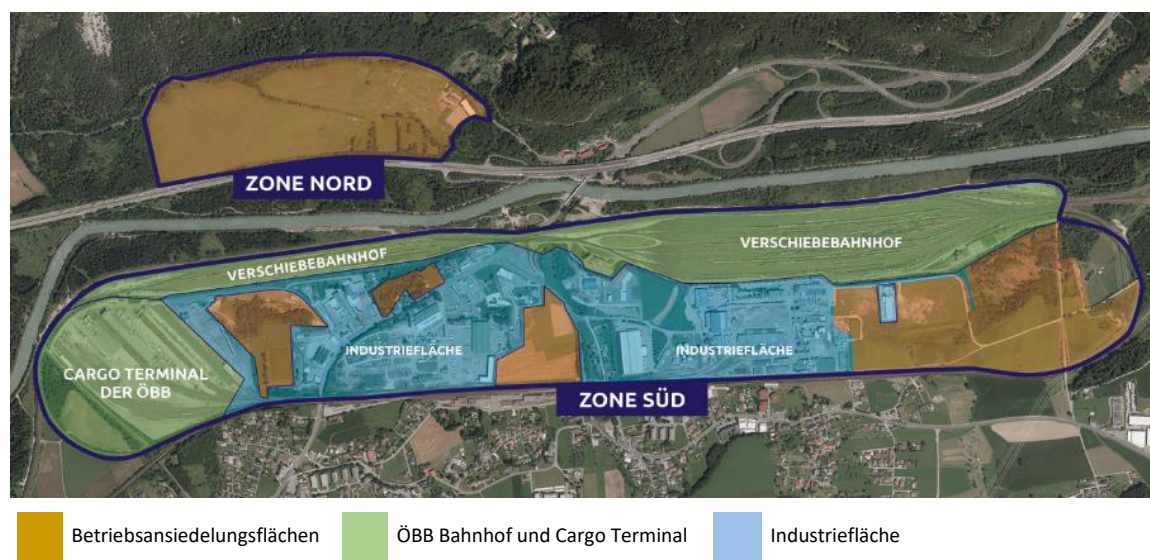
Ziel der LCA GmbH war es, das Logistik Center Austria Süd zu einem führenden Logistikhub im Alpe-Adria-Raum zu entwickeln. Der strategische Fokus der LCA GmbH lag auf der Betriebsansiedelung und dem Standortmarketing sowie der Standortentwicklung und Kooperationen. Der bestehende Logistikpark beim Terminal

¹⁸ Details zu den Rahmenbedingungen dieses Verkaufs können der TZ 42 entnommen werden.

des Verschiebebahnhofs in Fürnitz wurde grundsätzlich von den ÖBB betreut. Auch die LCA GmbH war in einem Gebäude der ÖBB untergebracht.

Nach der Übernahme der LCA GmbH im Jahr 2020 kam es zu Grundstückskäufen der K-BV, die damit versuchte, die Möglichkeiten für potentielle Betriebsansiedelungen in Fürnitz zu erweitern. Die Lage des Verschiebebahnhofs inklusive Terminal und gelb markierter Betriebsansiedelungsflächen zeigt folgende Abbildung:

Abbildung 1: Übersichtsplan Logistik Center Austria Süd (Stand Mai 2022)



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis Website LCA GmbH

Die zur Betriebsansiedelung notwendigen Grundstücke waren im Eigentum der K-BV, der ÖBB, der Stadt Villach, der BABEG sowie einzelner Privatpersonen. Die LCA GmbH besaß keine eigenen Grundstücke oder sonstige relevante Vermögenswerte.

Teilprivatisierung der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH

Das Stammkapital der KFBG betrug vor der Teilprivatisierung im Jahr 2018 1.170.050 Euro, wovon die K-BV 80% und die Stadt Klagenfurt 20% hielten. Auf Basis eines Beteiligungsvertrags und einer damit verbundenen Kapitalerhöhung trat ein Investor der Gesellschaft bei und zahlte 3.491.504 Euro in die KFBG ein, wodurch sich das Stammkapital der Gesellschaft auf insgesamt 4.661.554 Euro erhöhte. Die beiden Eigentümer K-BV und Stadt Klagenfurt nahmen wie vereinbart an der Kapitalerhöhung nicht teil. Damit betrug der Anteil der K-BV an der KFBG nach der Teilprivatisierung 20,07%.

Im Februar 2023 beschloss die KFBG eine Kapitalerhöhung durch die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile. Die Stadt Klagenfurt und die K-BV zahlten ihre Anteile fristgerecht ein. Der Investor leistete keine Zahlung, woraufhin die K-BV und die Stadt Klagenfurt diese übernahmen. Nach der Kapitalerhöhung hatten die K-BV 46,6% und die Stadt Klagenfurt 11,6% und waren somit gemeinsam wieder Mehrheitseigentümer an der KFBG. Ende Mai 2023 beschlossen die K-BV und das Land zudem die vertraglich vorgesehene Call-Option zur Rückabwicklung der Teilprivatisierung zu nutzen. Ziel war es, die KFBG wieder vollständig in öffentliches Eigentum rückzuführen und wieder einen K-BV-Anteil von 80% wie vor der Teilprivatisierung zu erreichen.

Betreffend Details zu den mit der Beteiligung der K-BV an der KFBG verbundenen Rechts- und Beratungsaufwendungen wird auf TZ 31 und TZ 36 verwiesen.

- 5.2 (1) Für den LRH war nicht nachvollziehbar, warum die K-BV bzw. die K-BV Development GmbH das Projekt Tourismuskataster rund um die Bedarfsplanung und den Ausweis von touristischen Erlebnisräumen anstelle der Kärnten Werbung übernahm. Gerade im Zusammenhang mit der Kärnten Werbung forderte die K-BV in der Vergangenheit ein, dass diese sich bei der Weiterentwicklung des Kärntner Tourismus auch in konzeptioneller Weise mehr einbringen sollte.¹⁹ Die Kärnten Werbung hatte zudem jahrelange Erfahrung bei der touristischen Standort- und Marktanalyse sowie bei der Entwicklung touristischer Datenbanken. Der LRH empfahl, dass die Tourismusedwicklung bzw. Konzeptarbeit stärker über das Land und die Kärnten Werbung erfolgen sollte.

Parallel dazu gab es auch Aufgabenüberschneidungen zwischen der K-BV Development GmbH und der BABEG im Bereich der Vermittlungstätigkeit für Investoren. Eine branchenbezogene Aufteilung der Betriebsansiedelung und des Investorenservice war für den LRH wenig zielführend und würde letztlich die BABEG als zentrale Betriebsansiedelungsagentur des Landes in Frage stellen. Aus Sicht des LRH wäre vom Land zu prüfen, inwieweit die BABEG als zentrale

¹⁹ Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2021, LRH-GUE-3/2021: Aufgaben, Personal sowie Rechts- und Beratungsaufwand in ausgewählten Unternehmen des Landes – Teil 3

Betriebsansiedelungsagentur das Investorenservice von der K-BV Development GmbH übernehmen könnte.

(2) Der LRH kritisierte, dass die K-BV die LCA GmbH von der BABEG übernahm. Dadurch kam es zu einer branchenspezifischen Aufspaltung des Investorenservice und der Verwaltung von Flächen für Betriebsansiedelungen sowie Industrie- und Gewerbeparks. Zudem hatten zum Zeitpunkt der Prüfung sowohl die BABEG als auch die K-BV Liegenschaften im Bereich des Logistikzentrums. Im Sinne einer klaren Abgrenzung der Aufgabenbereiche der Landesgesellschaften empfahl der LRH dem Land, diese Aufgabenzuteilung und Zuordnung zu überdenken. Aus Sicht des LRH sollte die BABEG aufgrund ihrer bisherigen Spezialisierung auch weiterhin zentrale Anlaufstelle für alle Investoren bleiben und wichtige Flächen für Betriebsansiedelungen verwalten.

Da die LCA GmbH zudem über keine nennenswerten eigenen Vermögenswerte wie Liegenschaften oder Lagerinfrastruktur verfügte, wäre eine Auflösung der LCA GmbH zu prüfen. Eine Kooperation mit der ÖBB Infra könnte in weiterer Folge auch durch eine Kooperationsvereinbarung sichergestellt werden.

- 5.3 (1) *Das Land merkte in seiner Stellungnahme an, dass die Tourismusstrategie des Landes und die bezug habenden jährlichen Umsetzungspläne die Grundlage für die Arbeit der Kärnten Werbung und der Tourismusorganisationen gewesen wären.*

Das Land gab an, dass die K-BV Development GmbH auf touristische Ansiedelungen spezialisiert wäre. Aufgrund der Spezifität und der unterschiedlichen Rahmenbedingungen zwischen Tourismusbetrieben einerseits und Gewerbe- bzw. Industriebetrieben andererseits wäre eine gesonderte Entwicklung erforderlich. Bei der damaligen Straffung der Landesgesellschaften wäre dies einer der Gründe für die getrennte Betrachtung der touristischen und der industriellen Infrastruktur gewesen.

(2) *Das Land führte in seiner Stellungnahme an, dass es aus Sicht des Landes eine klare Abgrenzung der Aufgabenzuteilungen und des Investorenservice geben würde. Die LCA GmbH wäre auf den Standort Villach-Fürnitz spezialisiert gewesen, um eine gesamthafte logistische Grundstücksverwaltung der K-BV, der ÖBB Infra und der Stadt Villach sicherzustellen. Daher würde vorgeschlagen werden, die entsprechenden*

Grundstücke der BABEG am Standort Fürnitz auch in die Bewirtschaftung der LCA GmbH zu übertragen.

Darüber hinaus wies das Land darauf hin, dass die LCA GmbH mit der ÖBB Infra gemeinsam neu konzipiert werden würde, um Synergien am Standort Fürnitz nutzen zu können. Es würde eine Neupositionierung der LCA GmbH erfolgen und wäre seitens der K-BV und der ÖBB Infra angedacht, die Grundstücksverfügbarkeit über die LCA GmbH zu steuern.

- 5.4 (1) Der LRH wies darauf hin, dass sich seine Kritik auf die Übernahme des Projekts Tourismuskataster durch die K-BV bzw. die K-BV Development GmbH bezog. Da das Land der Kärnten Werbung u.a. die Planung und Umsetzung landesweiter Entwicklungskonzepte²⁰ übertrug und sie in ihrer Organisation über jahrelange Expertise im Tourismusbereich verfügte, sollten derartige touristische Projekte bzw. Konzepte stärker über die Kärnten Werbung und über das Land abgewickelt werden.

Für den LRH war eine branchenbezogene Aufteilung der Betriebsansiedelung und des Investorenservice in Tourismus und Gewerbe bzw. Industrie wenig zielführend. Aus Sicht des LRH sollte die BABEG zentrale Anlaufstelle für alle Investoren sein, unabhängig davon, um welche Branche es sich handelte.

(2) Der LRH sah in der branchenspezifischen Aufspaltung der Betriebsansiedelung und der Verwaltung von Flächen für Betriebsansiedelungen sowie Industrie- und Gewerbeparks keine effiziente Vorgehensweise, da die diesbezügliche Basiskompetenz in der BABEG bereits vorhanden war. Im Rahmen der internen Organisation der BABEG wäre es zudem möglich, Spezialisten für verschiedene Bereiche einzusetzen. Der LRH betonte nochmals, dass eine zu starke branchenbezogene Aufteilung der Betriebsansiedelung auf mehrere Landesgesellschaften letztendlich auch die zentrale Betriebsansiedelungsagentur BABEG in Frage stellen würde.

²⁰ § 2 Abs. 1 und 2 Z. 1 lit. f Kärntner Tourismusgesetz 2011, LGBl. Nr. 18/2012, i.d.F. LGBl. Nr. 96/2021

Wie der Stellungnahme der K-BV zu entnehmen war, soll die LCA GmbH neu ausgerichtet werden. In diesem Zusammenhang sollte auch die Empfehlung des LRH, die Auflösung der LCA GmbH zu prüfen, berücksichtigt werden.

Strategische Schwerpunkte und Bestandportfolio

6.1 Die Geschäfte der K-BV waren unter Bedachtnahme auf die Interessen des Landes unter Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte und öffentlicher Interessen nach unternehmerischen Grundsätzen zu führen. Eine zentrale Aufgabe stellte das Management von Beteiligungen dar. Darüber hinaus befanden sich stille Beteiligungen und Genussrechte in ihrem Bestandsportfolio.

Aufgrund der im vorherigen Abschnitt skizzierten Entwicklungen hielt die K-BV mit Dezember 2023 folgende Beteiligungen bzw. Genussrechte:

Abbildung 2: Bestandsportfolio der K-BV (Stand Dezember 2023)



Legende:
 • Beteiligungen
 • Stille Beteiligungen
 • Genussrechte
 % Anteil am Grund- oder Stammkapital

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis Website der K-BV

Neben einer Wertsteigerung der Beteiligungen sollten auch die Geschäftsziele in den Gesellschaften erreicht und mögliche Verwertungserlöse sinnvoll reinvestiert werden. In den Zielsetzungen der K-BV fanden zudem die Ziele der Europäischen Nachhaltigkeitsstrategie Berücksichtigung.

Die K-BV hatte folgende strategische Schwerpunktsetzungen:

- Weiterentwicklung des Beteiligungsportfolios
- Langfristige Beteiligungen in verschiedenen Branchen
- Stärkung wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit von Unternehmen
- Beteiligung an Unternehmen, deren Infrastruktureinrichtungen geeignet waren, die Regionen des Landes nachhaltig zu entwickeln
- Langfristige und ganzheitliche Investmentstrategien zur Schaffung solider Finanzierungsstrukturen und finanzieller Stabilität

Aus den strategischen Schwerpunktsetzungen ergab sich, dass die Beteiligungen an touristisch orientierten Gesellschaften bzw. touristischen Infrastruktureinrichtungen auf eine Stärkung des Tourismus in Kärnten abzielten. Dabei war das Erreichen eines konkurrenzfähigen Ganzjahrestourismus und damit einhergehend die Schaffung von Ganzjahresarbeitsplätzen zentral. Die touristischen Beteiligungen sollten insbesondere eine positive Entwicklung für die gesamte Standortregion bezwecken.

Die stillen Beteiligungen sowie Genussrechte übernahm die K-BV größtenteils von der LKBG. Diese wiesen keinen klassischen Beteiligungscharakter auf. Die LKBG ging beispielsweise bei der Panoramahotel Balance GmbH eine stille Beteiligung ein, indem sie sich an diesem Unternehmen durch Leistung einer Einlage beteiligte. Im Gegenzug war die LKBG am Gewinn bzw. Verlust des Unternehmens beteiligt. Daneben stellte die LKBG Unternehmen wie beispielsweise der Explorer Hotel Bad Kleinkirchheim GmbH & Co KG Genussrechtskapital zur Verfügung, wodurch der LKBG als Gegenleistung Vermögensrechte²¹ gewährt wurden.

6.2 In Bezug auf die Aufgabenerfüllung und die branchenbezogene Ausrichtung der Beteiligungen verwies der LRH auf seine Feststellungen und Empfehlungen in TZ 5.

²¹ z.B. gewinnabhängige Vergütung, Beteiligung am Liquidationserlös

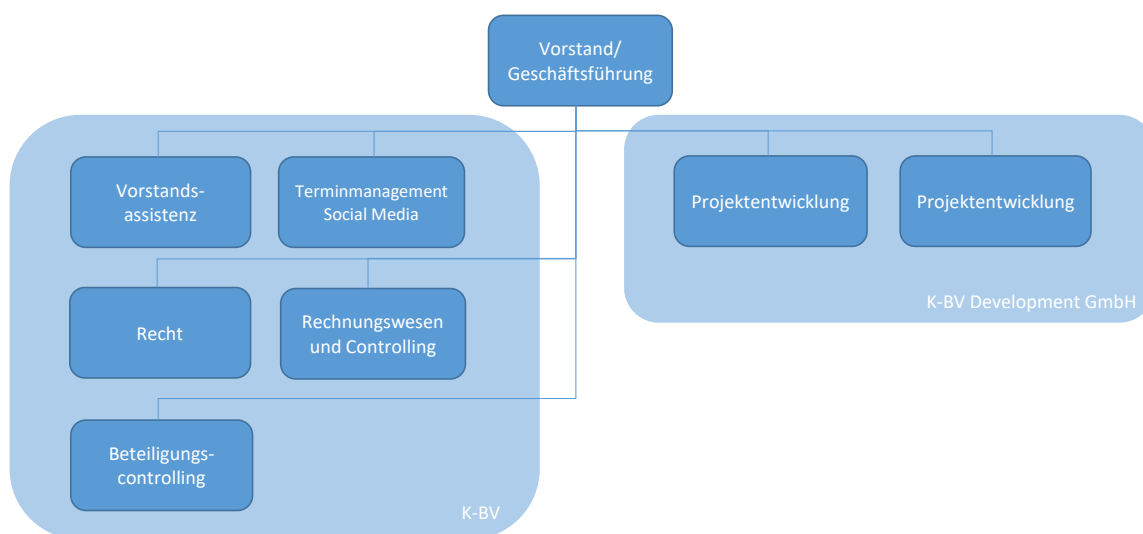
Personal

Interne Organisation

Aufbauorganisation

- 7.1 Die Aufbauorganisation der K-BV und der K-BV Development GmbH gliederte sich wie folgt:

Abbildung 3: Aufbauorganisation (Stand Juli 2023)



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis Daten K-BV

Mit Stand 31. Juli 2023 waren inklusive dem Vorstand sechs Personen bei der K-BV und zwei Personen bei der K-BV Development GmbH angestellt. Auf der Webseite der K-BV traten diese acht Personen als Team der K-BV auf. Der Vorstand der K-BV war gleichzeitig auch Geschäftsführer der K-BV Development GmbH. Für die Mitarbeiter lagen jeweils unterzeichnete Funktionsbeschreibungen vor²², die jedoch erst nach der Schlussbesprechung vollständig übermittelt wurden.

Vorgehensweise bei Personalaufnahmen

Die K-BV nahm im August 2020 und im Juli 2022 jeweils einen Mitarbeiter in den Bereichen Projektentwicklung bzw. Recht auf. In beiden Fällen führte die K-BV keine öffentliche Stellenausschreibung durch. Das Kärntner Objektivierungsgesetz und die entsprechenden Regelungen zu Ausschreibung und Auswahlverfahren waren nicht

²² mit Ausnahme jener des Vorstands

anwendbar, da es sich bei den Mitarbeitern um keine Landesbediensteten nach dem Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz handelte. Nach Auskunft der K-BV erfolgte die Besetzung durch die Suche in Datenbanken und Empfehlungen innerhalb der Organisation. Die Bewerbungs- und Aufnahmegespräche wären nach Auskunft der K-BV vom Vorstand geführt und dabei handschriftliche Notizen angefertigt worden, die sodann im Ergebnis in die jeweiligen Dienstverträge eingeflossen wären. Die Einstellung wäre auf Basis der abzuarbeitenden Aufgaben- und Themenstellungen und des damit erforderlichen Know-hows erfolgt, das vom Vorstand in den Gesprächen abgefragt worden sei. Eine Dokumentation zu dieser Auswahl der Mitarbeiter, den Bewerbungsgesprächen oder deren Bewertung lag nicht vor.

- 7.2 Der LRH kritisierte, dass im Zusammenhang mit den Mitarbeiteraufnahmen keine gesamthafte Dokumentation beispielsweise zu den durchgeführten Bewerbungsgesprächen, deren Bewertung oder der Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen vorlag. Er empfahl, zukünftig eine aussagekräftige und nachvollziehbare Dokumentation des Aufnahmeverfahrens insbesondere im Hinblick auf das festgelegte Anforderungsprofil und dessen Erfüllung zu erstellen, um die Transparenz bei der Personalauswahl zu erhöhen.

Der LRH wies darauf hin, dass bei der Aufnahme von Mitarbeitern grundsätzlich eine öffentliche Bekanntmachung bzw. Ausschreibung durchgeführt werden sollte.

- 7.3 *Die K-BV hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass die Bewerbungs- und Aufnahmegespräche vom Vorstand geführt und mittels handschriftlicher Notizen dokumentiert worden wären. Diese Aufzeichnungen wären in die jeweiligen Dienstverträge und Funktionsbeschreibungen eingeflossen.*

- 7.4 Der LRH blieb bei seiner Kritik, dass eine nachvollziehbare Dokumentation und strukturierte Bewertung nicht vorlag. Es sollte zumindest eine standardisierte Übersicht über die Erfüllung der für die Stelle erforderlichen fachlichen und sozialen Kompetenzen der jeweiligen Bewerber geben. Damit wäre auch ein transparenter und nachvollziehbarer Vergleich zwischen den Bewerbern möglich.

Entwicklung der Mitarbeiterzahlen

Allgemeines

- 8 Der LRH wählte für die Darstellung des Personalstands eine gesamthafte Darstellung und bezog die Mitarbeiter der K-BV Development GmbH seit dem Jahr 2021 in die Betrachtung mit ein. Für das Jahr 2018 stellte der LRH die LKBG getrennt von der K-BV dar. Im Jahr 2019 kam es im Zuge der verschmelzenden Umwandlung zur Übernahme der Mitarbeiter der LKBG in die K-BV.²³ Somit wurden diese ab dem Jahr 2019 in der K-BV dargestellt.

Personalstand

Der Personalstand im Überprüfungszeitraum stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 1: Personalstand (2018 bis 2022)

Mitarbeiter inklusive Vorstand/Geschäftsführung	2018	2019	2020	2021	2022
	in VBÄ ¹ /Köpfen				
LKBG					
Personalstand in VBÄ ¹ am 31.12.	3,2	0,0	0,0	0,0	0,0
Personalstand in Köpfen am 31.12.	4	0,0	0,0	0,0	0,0
K-BV					
Personalstand in VBÄ ¹ am 31.12.	0,0	4,3	6,3	3,8	4,8
Personalstand in Köpfen am 31.12.	0	5	7	4	5
K-BV Development GmbH					
Personalstand in VBÄ ¹ am 31.12.	0,0	0,0	0,0	2,6	2,6
Personalstand in Köpfen am 31.12.	0	0	0	3	3
Summe VBÄ am 31.12.	3,2	4,3	6,3	6,4	7,4
Summe Köpfe am 31.12.	4	5	7	7	8

¹ Vollbeschäftigungsäquivalente

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis Daten K-BV und LKBG

²³ Bericht des LRH aus dem Jahr 2021: Aufgaben, Personal sowie Rechts- und Beratungsaufwand in ausgewählten Unternehmen des Landes – Teil 1 (LRH-GUE-2/2021), sowie aus dem Jahr 2017: Beteiligungsmanagement und ausgewählte Tätigkeitsbereiche der Landesbeteiligungen (LRH-GUE-4/2017)

Die Veränderung des Personalstands stellte sich überblicksmäßig wie folgt dar:

Tabelle 2: Veränderung Personalstand Überblick

Mitarbeiter inklusive Vorstand/Geschäftsführung*	2018	2019	2020	2021	2022
	in Köpfen				
Stand 1.1.	4	4	5	7	7
Zugang	1	3	3	2	1
Abgang	-1	-2	-1	-2	0
Stand 31.12.	4	5	7	7	8
davon LKBG	4	0	0	0	0
davon K-BV	0	5	7	4	5
davon K-BV Development GmbH	0	0	0	3	3

*ohne interne Mitarbeiterwechsel

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis Daten K-BV und LKBG

Ende 2018 waren in der LKBG vier Mitarbeiter bzw. 3,2 VBÄ inklusive einem Geschäftsführer angestellt. In der K-BV waren im Jahr 2018 noch keine Mitarbeiter angestellt. Tätigkeiten in der K-BV wurden von Mitarbeitern des K-AF durchgeführt.

Im Jänner 2019 kehrte eine Mitarbeiterin in Teilzeitbeschäftigung aus der Karenz in die K-BV zurück. Darüber hinaus trat im März 2019 der neue Vorstand sein Dienstverhältnis in der K-BV an. Zum Zeitpunkt der verschmelzenden Umwandlung der LKBG auf die K-BV im Jahr 2019 waren der Geschäftsführer, zwei Mitarbeiter in Vollzeitbeschäftigung und eine geringfügig beschäftigte Mitarbeiterin bei der LKBG aktiv, die die K-BV im Zuge der verschmelzenden Umwandlung Anfang November 2019 übernahm. Ende 2019 bzw. Anfang 2020 verließen jedoch beide vollzeitbeschäftigten Mitarbeiter die K-BV auf eigenen Wunsch. Der Mitarbeiterstand lag Ende 2019 bei fünf Personen bzw. 4,3 VBÄ.²⁴

Im März 2020 stellte die K-BV eine zusätzliche Mitarbeiterin im Bereich Terminmanagement ein. Im Mai 2020 kam es zu einer Nachbesetzung des Ende 2019 ausgeschiedenen Mitarbeiters im Bereich Rechnungswesen und Controlling. Im August 2020 nahm die K-BV einen Mitarbeiter im Bereich Projektentwicklung auf, womit der Mitarbeiterstand Ende 2020 sieben Personen bzw. 6,3 VBÄ betrug.

²⁴ ohne Mitarbeiterin im Mutterschutz

Im Februar 2021 entließ die K-BV den ehemaligen Geschäftsführer der LKBG, wobei es zu einem arbeitsgerichtlichen Prozess kam.²⁵ Im Mai 2021 wurde das Dienstverhältnis mit der Mitarbeiterin im Terminmanagement einvernehmlich aufgelöst und die Stelle noch im Mai 2021 nachbesetzt. Im Juli 2021 wechselten zwei Mitarbeiter von der K-BV in die K-BV Development GmbH. Noch im gleichen Monat nahm die K-BV Development GmbH im Bereich Projektentwicklung einen zusätzlichen Mitarbeiter auf. Somit betrug der Mitarbeiterstand Ende 2021 unverändert sieben Personen bzw. 6,4 VBÄ, wovon drei Mitarbeiter in der K-BV Development GmbH angestellt waren.

Im Juli 2022 entschied sich die K-BV eine Juristin für rechtliche Angelegenheiten aufzunehmen. Nach Auskunft der K-BV sollte dadurch internes Know-how aufgebaut und es sollten externe Rechtsberatungsaufwendungen reduziert werden. Der Mitarbeiterstand erhöhte sich Ende 2022 somit auf acht Personen bzw. 7,4 VBÄ.

Im Jänner 2023 wechselte eine Mitarbeiterin wieder von der K-BV Development GmbH zur K-BV und war seitdem für den Bereich Beteiligungscontrolling verantwortlich.

In Summe erhöhte sich der Mitarbeiterstand von 2019 bis Ende 2022 um drei Personen. Die Gründe dafür lagen in der Aufnahme von zwei Personen im Bereich der Projektentwicklung, die bei der K-BV Development GmbH angestellt waren. Zudem stellte die K-BV im Jahr 2022 eine Juristin an.

²⁵ siehe TZ 18

Personalaufwand

Übersicht und Entwicklung

9.1 Der Personalaufwand im Überprüfungszeitraum stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 3: Personalaufwand (2018 bis 2022)

Personalaufwand	2018	2019	2020	2021*	2022*
	in Euro				
Gehälter	306.841	401.713	446.524	443.268	514.689
Soziale Aufwendungen	178.068	144.168	138.535	143.443	198.826
<i>davon Aufwendungen für Altersversorgung</i>	<i>93.714</i>	<i>55.209</i>	<i>24.423</i>	<i>30.168</i>	<i>60.533</i>
<i>Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen</i>	<i>17.899</i>	<i>6.231</i>	<i>14.737</i>	<i>6.262</i>	<i>7.818</i>
<i>Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	<i>55.804</i>	<i>75.994</i>	<i>90.878</i>	<i>100.847</i>	<i>119.385</i>
<i>Sonstige soziale Aufwendungen</i>	<i>10.651</i>	<i>6.733</i>	<i>8.497</i>	<i>6.166</i>	<i>11.090</i>
Zwischensumme	484.909	545.881	585.059	586.711	713.515
weiterverrechnete Personalkosten (K-AF)	81.500	0	17.572	0	0
Gesamt	566.409	545.881	602.630	586.711	713.515
Differenz zum Vorjahr in %		-3,6%	10,4%	-2,6%	21,6%

* Die Personalaufwendungen für die Jahre 2021 und 2022 beinhalten auch die Mitarbeitergehälter der K-BV Development exklusive etwaiger Refundierungen bzw. Förderungen

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis Daten K-BV, LKBG sowie K-BV Development

Im Jahr 2018 betrug der Personalaufwand für die LKBG und die K-BV insgesamt 566.499 Euro. Davon entfielen 81.500 Euro auf weiterverrechnete Personalkosten des K-AF an die K-BV, da im Jahr 2018 noch keine Mitarbeiter bei der K-BV angestellt waren. Die weiterverrechneten Personalkosten betrafen anteilig die beiden beim K-AF angestellten Vorstände sowie anteilig zwei Mitarbeiter für Verwaltungstätigkeiten wie beispielsweise die Buchhaltung. Der Großteil des Personalaufwands 2018 betraf jedoch mit 484.909 Euro die LKBG. Der Personalaufwand der LKBG enthielt auch Firmenpensionen für einen früheren Geschäftsführer und die Witwe eines früheren Geschäftsführers.

Der ehemalige Geschäftsführer der LKBG war im Prüfungszeitraum auch teilweise Geschäftsführer der K-BV Development GmbH²⁶. Nach Verschmelzen der LKBG mit

²⁶ vormals SIG

der K-BV im Jahr 2019 war er bei der K-BV angestellt, jedoch ausschließlich als Geschäftsführer der K-BV Development GmbH dienstzugeteilt.

Im Jahr 2019 betrug der Personalaufwand 545.881 Euro, der im Jahr 2020 auf rund 602.630 Euro anstieg. Im Jahr 2021 betrug der Personalaufwand insgesamt 586.711 Euro. Der Personalaufwand sank insbesondere aufgrund der Entlassung des ehemaligen Geschäftsführers der LKBG.²⁷ Aufgrund weiterer Umstände wie beispielsweise der Neuaufnahme eines Mitarbeiters Mitte des Jahres 2021 erhöhte sich jedoch auch der Personalaufwand.

Im Jahr 2022 erhöhte sich der Personalaufwand um 126.804 Euro auf rund 713.515 Euro. Dies war u.a. auf die Einstellung des Mitarbeiters in der K-BV Development GmbH Mitte des Vorjahrs sowie der zusätzlichen Mitarbeiterin bei der K-BV ab Mitte 2022 zurückzuführen.

Im Juni 2023 brachte die K-BV gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Graz in Zusammenhang mit der Wiederanstellung des ehemaligen Geschäftsführers eine außerordentliche Revision an den OGH ein. Laut Auskunft der K-BV wäre die außerordentliche Revision vom OGH Anfang September 2023 mangels Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung zurückgewiesen worden.

- 9.2 Der LRH wies darauf hin, dass aufgrund des arbeitsgerichtlichen Urteils beim Berufungsgericht zugunsten des ehemaligen Geschäftsführers der LKBG zukünftig mit einer Erhöhung des Personalaufwands zu rechnen war.²⁸

Gehaltseinstufung Mitarbeiter

- 10 Die Gehaltseinstufung der Mitarbeiter der K-BV bzw. der K-BV Development GmbH erfolgte durch den Vorstand und hätte sich nach dessen Auskunft an den am Markt für vergleichbare Tätigkeiten gezahlten Gehälter orientiert. Für die Mitarbeiter kamen die allgemeinen Vorschriften des Angestelltengesetzes zur Anwendung.

Ab dem Jahr 2021 erfolgte die Valorisierung für alle Mitarbeiter mit dem Verbraucherpreisindex 2015. Die entsprechenden Steigerungen betrugen 0,8% für

²⁷ siehe TZ 19

²⁸ siehe TZ 19

2021 bzw. 5,0% für 2022. Für 2023 betrug die Gehaltssteigerung auf Basis des Verbraucherpreisindex 11,24%.

Mit den Mitarbeitern bestanden keine Prämienvereinbarungen.²⁹ Im Dezember 2022 zahlten die K-BV und die K-BV Development GmbH eine zusätzliche und einmalige „Teuerungsprämie“ von 750 Euro brutto pro Mitarbeiter aus.³⁰

Vergleich mit dem Beteiligungsmanagement 2015

- 11.1** Die K-BV erfüllte Ende 2022 ähnliche Aufgaben im Beteiligungsmanagement wie früher die Kärntner Landesholding und die LKBG. Der LRH führte daher einen Vergleich auf Basis der Mitarbeiteranzahl und des Personalaufwands dieser Gesellschaften durch, um die Entwicklung des Aufwands für das Beteiligungsmanagement in diesem Bereich zu analysieren. Der LRH wählte als Vergleichsjahr das Jahr 2015, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Aufspaltung in verschiedene Gesellschaften erfolgte.

Bei der Kärntner Landesholding waren Ende 2015 acht Personen bzw. acht VBÄ angestellt, davon zwei Vorstände. Der Personalaufwand belief sich auf rund 933.000 Euro. Bei der LKBG waren vier Personen bzw. vier VBÄ angestellt, davon ein Geschäftsführer. Der Personalaufwand betrug rund 516.000 Euro. Insgesamt waren Ende 2015 somit zwölf Personen bzw. zwölf VBÄ, davon drei Vorstände/Geschäftsführer im Beteiligungsmanagement beschäftigt. Der Personalaufwand machte in Summe rund 1,45 Mio. Euro aus.

Im Vergleich dazu waren Ende 2022 bei der K-BV und der K-BV Development GmbH insgesamt acht Personen bzw. 7,4 VBÄ beschäftigt, davon ein Vorstand. Der Personalaufwand betrug Ende 2022 insgesamt rund 0,71 Mio. Euro. Somit waren Ende 2022 um vier Personen bzw. 4,6 VBÄ weniger beschäftigt als im Vergleichsjahr 2015. Der Personalaufwand für das Beteiligungsmanagement war in der Vergleichsbetrachtung im Jahr 2022 – ohne Berücksichtigung des arbeitsgerichtlichen Urteils beim Berufungsgericht zugunsten des ehemaligen Geschäftsführers der LKBG – geringer als im Jahr 2015. Dies nicht zuletzt aufgrund der Beseitigung von

²⁹ mit Ausnahme des ehemaligen Geschäftsführers der LKBG

³⁰ mit Ausnahme des Vorstands

Doppelgleisigkeiten in der Beteiligungsverwaltung sowie der Reduktion der Anzahl der Vorstände in der K-BV.

- 11.2 Der LRH stellte fest, dass Ende 2022 im Bereich des Beteiligungsmanagement der K-BV nur mehr ein Vorstand und vier Mitarbeiter weniger als im Jahr 2015 beschäftigt waren, was sich auch entsprechend im Personalaufwand widerspiegelte.

Geschäftsführung

Vorbemerkung

- 12 Insgesamt waren seit der Gründung der K-BV im Jahr 2016 drei Vorstände für die K-BV tätig. Die Vorstandsverträge sowie die Bezüge der beiden Vorstände, die von Anfang an als Vorstände der K-BV bestellt waren analysierte der LRH bereits in seinem Bericht³¹ „Aufgaben, Personal sowie Rechts- und Beratungsaufwand in ausgewählten Unternehmen des Landes“. Der LRH konzentrierte sich daher bei seiner Analyse auf den im Jahr 2019 neu bestellten Vorstand der K-BV. Er legte die im Vorstandsvertrag vereinbarten Regelungen zu seinen Bezügen, zum Urlaub und zum Dienstwagen in den folgenden Abschnitten näher dar. Der LRH berücksichtigte dabei auch Vereinbarungen, die der Vorstand der K-BV mit anderen Landesgesellschaften abschloss.

Allgemeine Entwicklung

- 13 Bei Auflösung der Kärntner Landesholding trat der Fonds Sondervermögen Kärnten im Jahr 2016 die Gesamtrechtsnachfolge an, die Beteiligungen der Kärntner Landesholding wurden an die neu gegründete K-BV übertragen. Sowohl beim Fonds Sondervermögen Kärnten als auch bei der K-BV legte der Gesetzgeber als Übergangsbestimmung fest, dass die bei Auflösung der Kärntner Landesholding bestellten Vorstände weiter für die Dauer ihrer Bestellung als Vorstände des Fonds und der K-BV tätig sein würden. Die Vorstände der Kärntner Landesholding hatten zu diesem Zeitpunkt eine befristete Vorstandsfunktion bis Ende 2017. Des Weiteren sahen die Regelungen vor, dass deren Vorstand jeweils aus zwei oder mehreren Mitgliedern zu bestehen hatte, die höchstens auf fünf Jahre zu bestellen waren.

³¹ Bericht des LRH aus dem Jahr 2021, LRH-GUE-2/2021: Aufgaben, Personal sowie Rechts- und Beratungsaufwand in ausgewählten Unternehmen des Landes – Teil 1

Bereits im Dezember 2015 schlossen die beiden Vorstände der Kärntner Landesholding mit dem damals gegründeten K-AF neue Vorstandsverträge ab, die eine Bestellung bis zum 2. Dezember 2020 vorsahen. Der schuldrechtliche Inhalt der Verträge würde jedoch erst dann wirksam werden, wenn das Angestelltenverhältnis zur Kärntner Landesholding bzw. deren Rechtsnachfolger aufgelöst wäre. Mit der gesetzlichen Auflösung des Fonds Sondervermögen Kärnten bezogen die Vorstände ihr Gehalt ab August 2017 beim K-AF.

Da die Funktionsperiode der Vorstände der K-BV auslief, schrieb diese im November 2017 die Vorstandspositionen neu aus. Im Endergebnis kam es zur neuerlichen Bestellung der beiden bereits zuvor für die K-BV tätigen Vorstände.

Im April 2018 trat einer der Vorstände ein Amt als Mitglied der Landesregierung an und legte seine Vorstandstätigkeit nieder. Daraufhin erfolgte eine Ausschreibung seiner Vorstandsposition sowohl für die K-BV als auch den K-AF. In dieser Ausschreibung konnte jedoch kein geeigneter Vorstand gefunden werden. Zwischenzeitlich übernahm der ausgeschiedene Vorstand wiederum die Vorstandssagenden auf unentgeltlicher Basis, um die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die Vorstandsbestellung zu erfüllen.³²

In einer zweiten Ausschreibung der Position im Oktober 2018 bestellte der Aufsichtsrat einen Bewerber, der die Stelle im März 2019 antrat. Die Vorstandsbestellung war bis 29. Februar 2024 befristet. Ab 1. Februar 2020 war nach dem pensionsbedingten Ausscheiden eines Vorstands in der K-BV nur mehr ein Vorstand bestellt. Im Mai 2023 verlängerte der Aufsichtsrat der K-BV den Vorstand um weitere fünf Jahre.

Vorstandsbezug

Bezügevereinbarung mit dem neuen Vorstand

- 14.1** Die Ausschreibung der Vorstandspositionen für die K-BV und den K-AF im Jahr 2018 legte fest, dass beide Positionen in Personalunion ausgeführt werden sollten. Dafür

³² Der Landtag behandelte die Frage der Vereinbarkeit der Vorstandsfunktion in der K-BV mit der Regierungstätigkeit. Der Unvereinbarkeitsausschuss stellte bis zur Nachbesetzung diesbezüglich keine Unvereinbarkeit mit dem Regierungsamt fest (Ldtgs.Zl. 18-7/32).

war ein gesamthafter Jahresbruttobezug angegeben. Die K-BV und der K-AF schlossen nach dem Bewerbungsverfahren jeweils einen Vorstandsvertrag mit dem neuen Vorstand ab. Die Aufteilung der Bezüge erfolgte im Verhältnis 77% K-BV und 23% K-AF. In einer Zusatzvereinbarung zum Vorstandsvertrag wurde jedoch vereinbart, dass sich der Jahresbruttobezug bei der K-BV um den Anteil des K-AF erhöhte, für den Fall dass das Vorstandsverhältnis im K-AF einvernehmlich aufgelöst oder der K-AF selbst aufgelöst werden sollte.

Zusätzlich wurde vereinbart, dass der Gesamtjahresbezug nach dem Verbraucherpreisindex 2015 wertgesichert und entsprechend zu valorisieren war. Eine betragliche Grenze für die Valorisierung war nicht vorgesehen. Die Steigerungen im Überprüfungszeitraum waren wie folgt:

Tabelle 4: Verbraucherpreisindex 2015

Jahr	Verbraucherpreisindex 2015
	in % ¹
2019	1,8%
2020 ²	2,0%
2021	0,8%
2022	5,0%
2023	11,2%

¹ Steigerung jeweils von Jänner bis Jänner
² Steigerung gegenüber März 2019 betrug 1,1%

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis Daten Statistik Austria

Die Wertsicherung hatte erstmals mit Jänner 2020 zu erfolgen, wobei die Ausgangsbasis die Indexzahl für März 2019 war. Aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen im Überprüfungszeitraum stieg der Wertsicherungsfaktor von 0,8% im Jahr 2021 auf über 11% im Jahr 2023 an. Dies schlug sich gemäß der getroffenen Vereinbarung auch entsprechend in den Vorstandsbezügen nieder.

Es bestanden keine variablen Gehaltsbestandteile, Bonuszahlungen oder sonstigen Zielvereinbarungen mit dem Vorstand. Außer der Vorstandstätigkeit für die K-BV und

den K-AF übte der Vorstand gemäß der vertraglichen Vereinbarung weitere übertragene Funktionen nur unentgeltlich aus.

Bezügeerhöhung 2021

Mit einer Änderung des Vorstandsvertrags im Dezember 2020 wurde vereinbart, dass sich die Gesamtjahresbezüge des nunmehrigen alleinigen Vorstands in der K-BV um 30,8% gegenüber den ursprünglich vereinbarten Bezügen ab Jänner 2021 erhöhten. Für die Wertsicherung des Erhöhungsbetrags galt, dass diese erstmalig mit Jänner 2022 vorgenommen wurde.

Die Beschlussfassung im Aufsichtsrat zur Bezugserhöhung erfolgte mit Stimmenmehrheit. Als Begründung für die Bezugserhöhung waren in der Beschlussfassung die Strukturreform der K-BV und die dadurch vermehrten Aufgabenstellungen angeführt. Zudem hätte die K-BV nach der verschmelzenden Umwandlung nunmehr über zwölf Beteiligungen an Stelle von zuvor fünf Beteiligungen verfügt. Ab Mai 2020 übernahm der neue Vorstand der K-BV zusätzlich die alleinige Geschäftsführung der K-BV Development GmbH.

Vertragsschablonenverordnung und Gehaltsobergrenze

Auf das Vertragsverhältnis des im März 2019 eingetretenen Vorstands war die Kärntner Vertragsschablonenverordnung anzuwenden. Diese sah hinsichtlich des Entgelts vor, dass ein Gesamtjahresbezug zu vereinbaren war.³³ Die Vertragsschablonenverordnung regelte die Höhe des Bezugs abhängig von der Mitarbeiterzahl und den Umsatzerlösen der Gesellschaft in Prozent des Landeshauptmann-Bezugs, der nicht überschritten werden durfte. Das Gehalt des Vorstands der K-BV lag im Jahr 2022 unter der Obergrenze des Gesamtjahresbezugs des Landeshauptmanns von rund 215.000 Euro.

Von der Vertragsschablonenverordnung abweichende gesonderte gesetzliche Bestimmungen waren jedoch zu beachten. Das Kärntner Beteiligungsverwaltungsgesetz regelte, dass der Gesamtjahresbezug eines Mitglieds des Vorstands den Gesamtjahresbezug des Landeshauptmanns nicht überschreiten

³³ § 3 Abs. 3 Z 4 Kärntner Vertragsschablonenverordnung

durfte. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zum K-AF enthielten eine gleichlautende Bestimmung.

Der Vorstand der K-BV richtete im September 2020 eine Anfrage an die Abteilung 2, Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement, ob die entsprechenden Bezüge für die Vorstandstätigkeiten in der K-BV und im K-AF im Sinne der Vertragsschablonenverordnung zusammenzurechnen waren. Nach Auskunft der Abteilung 2 waren die Gesamtjahresbezüge von in Personalunion geführten Leitungsfunktionen mehrerer Rechtsträger separat zu betrachten.

Im Oktober 2020 gab die Abteilung 7, Wirtschaft, Tourismus und Mobilität als zuständige Landesaufsicht ebenfalls eine Stellungnahme ab und bestätigte die Ansicht der Abteilung 2. Zusätzlich verwies die Landesaufsicht auf die Bestimmung der Vertragsschablonenverordnung, dass abweichende gesonderte gesetzliche Bestimmungen zu beachten wären. Nachdem das Kärntner Beteiligungsverwaltungsgesetz eine spezielle Regelung zu den Vorstandsbezügen enthielt, wäre dieser nach Ansicht der Landesaufsicht gegenüber den Bezügeregelungen in der Vertragsschablonenverordnung nach dem Lex-specialis-Grundsatz der Vorzug zu geben.

- 14.2 Der LRH stellte fest, dass im Hinblick auf die Gehaltsobergrenze die Zusammenrechnung von Bezügen von geschäftsführenden Leitungsorganen bei verschiedenen Landesgesellschaften nicht eindeutig geregelt war. Aus Sicht des LRH wäre es sinnvoll, diese Bezüge gesamthaft zu betrachten, da die Einkünfte derselben Person zuflossen. Dabei wäre jedoch zu beachten, dass auch die für die Einstufung der Gehaltsobergrenze relevante Mitarbeiterzahl sowie die Umsatzerlöse für die betroffenen Landesgesellschaften entsprechend zusammenzurechnen wären. Der LRH empfahl, eine diesbezügliche Anpassung der Vertragsschablonenverordnung zu evaluieren.
- 14.3 *Das Land stimmte in seiner Stellungnahme der Empfehlung des LRH zu, die Anpassung der Kärntner Vertragsschablonenverordnung zu evaluieren. Eine mögliche Änderung könnte im Zuge einer allfälligen Novellierung erfolgen.*

Urlaub

- 15.1 Gemäß Vorstandsvertrag gebührte dem Vorstand ein jährlicher Urlaub im Ausmaß von 25 Arbeitstagen. Aufgrund der in Personalunion durchgeführten Leitungsfunktion im K-AF legte die Vereinbarung fest, dass der Urlaub in beiden Anstellungsverhältnissen gleichzeitig konsumiert wird. Somit kam es zu keiner Ausweitung des Urlaubsausmaßes.

Das jeweilige Urlaubsguthaben entwickelte sich in den Jahren 2019 bis 2022 wie folgt:

Tabelle 5: Urlaubsguthaben Vorstand (2019 bis 2022)

Jahr	Urlaubsguthaben
	in Tagen
2019	12,50
2020	19,00
2021	24,00
2022	28,50

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis Daten K-BV

Der Vorstand baute bis Ende 2022 ein Urlaubsguthaben von rund 29 Tagen auf. Dies entsprach mehr als einem Jahresurlaub.

- 15.2 Der LRH empfahl, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Kostenbelastung aus der Auszahlung nicht verbrauchter Urlaubskontingente, diese bestmöglich jährlich zu konsumieren und das bestehende Urlaubsguthaben laufend abzubauen.
- 15.3 *Die K-BV hielt in der Stellungnahme fest, dass die Auszahlung nicht verbrauchter Urlaubskontingente ausschließlich bei Beendigung eines Dienstverhältnisses erfolgen würde. Die bestehenden Urlaubsguthaben würden vertragskonform abgebaut.*
- 15.4 Der LRH wies nochmals darauf hin, dass der Vorstand der K-BV einen kontinuierlichen Aufbau seines Urlaubsguthabens verzeichnete. Auch wenn dies keine unmittelbare finanzielle Belastung für die K-BV nach sich zog, blieb er bei seiner Empfehlung, das Urlaubsguthaben bestmöglich abzubauen.

Dienstwagen

- 16 Im Vorstandsvertrag mit dem K-AF war vereinbart, dass dem Vorstand ein Dienstwagen mit maximalen Anschaffungskosten von brutto 40.000 Euro zur Verfügung stand. Dieses Fahrzeug durfte auch privat genutzt werden. Sämtliche Fahrzeugaufwendungen wie Versicherungskosten oder Treibstoff waren vom K-AF zu tragen. Der Vorstand übernahm bei Dienstantritt im März 2019 das ursprüngliche Dienstfahrzeug des im März 2019 ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Mit Ende des Leasingvertrags im Juli 2021 war die Anschaffung eines neuen Elektrofahrzeugs geplant, die sich jedoch aufgrund von Lieferengpässen bis Oktober 2022 verzögerte. Für den Zeitraum zwischen August 2021 und Oktober 2022 übernahm der Vorstand das ehemalige Dienstfahrzeug des Geschäftsführers der LKBG. Beim neu angeschafften Elektrofahrzeug kam es aufgrund zwischenzeitlich gekürzter Förderprämien für Elektroautos zu einer geringfügigen Überschreitung der vereinbarten maximalen Anschaffungskosten von 40.000 Euro. Diesbezüglich holte der Vorstand eine Genehmigung des Aufsichtsrats ein.

Geschäftsentwicklung

Allgemeines

- 17 Bei der K-BV handelte es sich um eine Anstalt öffentlichen Rechts. Das Geschäftsjahr war das Kalenderjahr. Die Rechnungslegung hatte für den Überprüfungszeitraum gemäß Kärntner Beteiligungsverwaltungsgesetz nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung zu erfolgen und es war ein Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht zu erstellen.

Die K-BV hatte bis längstens 31. Mai des dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres über den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss mit Anhang und den Lagebericht zu beraten und darüber Beschluss zu fassen. Der Wirtschaftsprüfer erteilte für die Jahre 2018 bis 2022 jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Bei der LKBG handelte es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Rechnungslegung richtete sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuchs. Für das Jahr 2018 fand für den Jahresabschluss der LKBG eine freiwillige Abschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer statt, der einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilte.

Finanzierungsvereinbarungen

- 18 Gemäß Kärntner Beteiligungsverwaltungsgesetz hatte die Kärntner Landesregierung der Gesellschaft jährliche Zuwendungen zur ordnungsgemäßen Besorgung ihrer zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Bereits im Jahr 2016 leistete das Land einen Zuschuss an die K-BV, der seither bilanziell als Einlage des Landes im Eigenkapital der Gesellschaft ausgewiesen war. Für die Jahre 2017 bis 2019 bestand keine spezielle Finanzierungsvereinbarung. In weiterer Folge schloss das Land mit der K-BV Anfang 2020 eine Finanzierungsvereinbarung ab. Diese sah eine jährliche Zuwendung des Landes von 700.000 Euro an die K-BV bis Ende 2024 vor. Darüber hinaus übernahm die K-BV im Zuge der verschmelzenden Umwandlung mit der LKBG 6,76 Mio. Euro an Barbeständen.

Im Zuge einer weiteren Finanzierungsvereinbarung vom September 2020 stellte das Land der K-BV im Jahr 2020 einmalig einen zusätzlichen Betrag von 200.000 Euro zur

Verfügung. Nach Auskunft der K-BV sollten damit vor allem Mehrkosten im Rahmen der Verschmelzung mit der LKBG abgedeckt werden.

Im Zuge der Übernahme der LCA GmbH stellte das Land der K-BV mittels Vereinbarung im Oktober 2020 einmalig einen Betrag von 200.000 Euro zur Verfügung. Dieser finanzielle Zuschuss des Landes wurde zur Finanzierung der LCA GmbH an diese weitergeleitet. Des Weiteren sah die Vereinbarung mit dem Land abhängig von der tatsächlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Situation der LCA GmbH weitere jährliche Zuschüsse des Landes an die K-BV von jeweils 200.000 Euro vor. Die Zahlungen für die Jahre 2021 und 2022 erfolgten vereinbarungsgemäß.

Darüber hinaus gewährte das Land der K-BV Development GmbH Ende 2021 mittels Förderungsvertrag zusätzliche Finanzierungsmittel von insgesamt 150.000 Euro für die Jahre 2021 bis 2023. Damit sollten vor allem Personalaufwendungen im Zusammenhang mit dem Projekt Tourismuskataster und dem Investorenservice abgedeckt werden.

Bilanz

Übersicht

Allgemeines zur Darstellung

- 19 Der Überprüfungszeitraum 2018 bis 2022 umfasste aufgrund der verschmelzenden Umwandlung der LKBG in 2019 insbesondere die K-BV. Für das Jahr 2018 stellte der LRH die LKBG noch getrennt von der K-BV dar. Aufgrund der Umstrukturierung war der Vergleich mit dem Jahr 2018 jedoch nur eingeschränkt möglich, weshalb der LRH in der Darstellung als Vergleichszeitraum die Jahre 2019 bis 2022 wählte. Die Veranlagungen analysierte der LRH in einem eigenen Abschnitt.

Aktiva

Die folgende Tabelle zeigt die Aktivseite der Bilanz der K-BV bzw. der LKBG im Prüfungszeitraum 2018 bis 2022:

Tabelle 6: Bilanz Aktiva (2018 bis 2022)

Aktiva	2018		2019		2020		2021		2022		Veränderung 2019 - 2022	
	LKBG		K-BV		K-BV		K-BV		K-BV		in Euro	in %
A. Anlagevermögen	27.332.969	18.306.420	30.661.095	33.521.317	35.850.672	28.424.001	-2.237.094	-7,3%				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	1.690	1.014	338	338	-				
II. Sachanlagen	45.566	25.703	34.954	2.872.800	5.235.831	6.826.310	6.791.356	19429,4%				
III. Finanzanlagen	27.287.403	18.280.717	30.626.141	30.646.827	30.613.827	21.597.353	-9.028.788	-29,5%				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	4.653.000	15.743.000	4.822.430	4.822.430	4.822.430	4.822.430	0	0,0%				
2. Beteiligungen	18.084.993	2.490.717	20.575.710	20.593.210	20.593.210	11.593.210	-8.982.501	-43,7%				
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	3.677.333	47.000	4.355.923	4.359.109	4.326.109	4.309.636	-46.287	-1,1%				
4. sonstige Ausleihungen	872.077	0	872.077	872.077	872.077	872.077	0	0,0%				
B. Umlaufvermögen	9.281.461	776.799	9.265.799	6.527.847	3.555.431	12.546.696	3.280.896	35,4%				
I. Vorräte	0	0	1.951.665	0	0	0	-1.951.665	-100,0%				
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.370.660	0	583.049	379.022	327.474	313.527	-269.522	-46,2%				
III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	6.910.801	776.799	6.731.085	6.148.825	3.227.957	12.233.169	5.502.083	81,7%				
C. Rechnungsabgrenzungsposten	5.639	235	0	1.388	27.222	40.624	40.624	-				
D. Aktive latente Steuern	0	0	0	0	0	0	0	-				
Aktiva gesamt	36.620.070	19.083.454	39.926.894	40.050.552	39.433.325	41.011.320	1.084.426	2,7%				

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis Daten K-BV und LKBG

Die Bilanzsumme im Jahr 2022 betrug rund 41 Mio. Euro. Der Großteil der Aktiva entfiel mit 21,60 Mio. Euro auf die Finanzanlagen. Rund 11,60 Mio. Euro davon machten dabei die Beteiligungen aus, ein Betrag von 4,82 Mio. Euro entfiel auf Anteile an verbundenen Unternehmen, weitere 4,31 Mio. Euro auf Genussrechte, stille Beteiligungen und Wertpapierveranlagungen.³⁴ Die Beteiligungen erhöhten sich insbesondere im Jahr 2019 aufgrund der verschmelzenden Umwandlung mit der LKBG

³⁴ siehe TZ 20

und der Übernahme ihrer Beteiligungen. Im Jahr 2022 reduzierten sich die Beteiligungen aufgrund des Verkaufs der 33,33%-Anteile an der Nassfeld Pramollo AG um rund 9 Mio. Euro deutlich.

Ein beträchtlicher Teil der Aktiva war im Jahr 2022 mit einem Betrag von 12,23 Mio. Euro den Bankguthaben zuzurechnen. Der Stand erhöhte sich insbesondere von 2021 auf 2022 um rund 9 Mio. Euro aufgrund des Verkaufs der Anteile an der Nassfeld Pramollo AG.

Ein Betrag von 6,83 Mio. Euro entfiel im Jahr 2022 auf Sachanlagen. Diese bestanden einerseits aus der Seeliegenschaft in Steindorf mit rund 2 Mio. Euro, die im Jahr 2020 von den Vorräten in das Anlagevermögen umgegliedert wurden, da keine Verkaufsabsicht mehr bestand. Zudem erwarb die Gesellschaft in den Jahren 2020 bis 2022 Grundstücke in Fürnitz.

Passiva

Die folgende Tabelle zeigt die Passivseite der Bilanz der K-BV bzw. der LKBG im Prüfungszeitraum 2018 bis 2022:

Tabelle 7: Bilanz Passiva (2018 bis 2022)

Passiva	2018		2019	2020	2021	2022	Veränderung 2019 - 2022		
	LKBG	K-BV							
	in Euro								
A. Eigenkapital	34.352.342	19.067.891	36.856.403	36.856.403	36.657.621	36.567.366	-289.038	-0,8%	
I. Stammkapital / Einlage Land Kärnten	11.000.000	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000	0	0,0%	
II. Kapitalrücklagen	11.284.924	19.007.462	19.007.462	19.007.462	19.007.462	19.007.462	0	0,0%	
III. Gewinnrücklagen	12.067.418	0	0	0	0	0	0	0,0%	
IV. Bilanzgewinn/-verlust	0	-59.571	17.728.941	17.728.941	17.530.159	17.439.904	-289.038	-1,6%	
B. Investitionszuschüsse	953.000	0	953.000	1.027.251	1.024.351	1.016.218	63.218	6,6%	
C. Rückstellungen	1.248.536	11.040	2.046.002	1.889.440	1.729.164	1.746.393	-299.610	-14,6%	
1. Rückstellungen für Abfertigungen	136.936	0	140.120	150.985	0	0	-140.120	-100,0%	
2. Rückstellungen für Pensionen	606.375	0	600.552	555.538	533.438	543.132	-57.420	-9,6%	
3. Steuerrückstellungen	172.780	0	1.750	1.750	1.750	0	-1.750	-100,0%	
4. Sonstige Rückstellungen	332.444	11.040	1.303.581	1.181.167	1.193.976	1.203.261	-100.320	-7,7%	
D. Verbindlichkeiten	66.193	4.523	71.486	19.413	18.966	1.677.782	1.606.296	2247,0%	
E. Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0	258.044	3.223	3.563	3.563	-	
Passiva gesamt	36.620.070	19.083.454	39.926.892	40.050.552	39.433.325	41.011.321	1.084.429	2,7%	

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis Daten K-BV

Das Eigenkapital der K-BV betrug im Jahr 2022 36,57 Mio. Euro und resultierte insbesondere aus 19 Mio. Euro Kapitalrücklagen im Zuge der Einbringung der Beteiligungen von der KLH im Jahr 2016 und dem Gewinn aus der verschmelzenden Umwandlung aus 2019 von 18,70 Mio. Euro.

Weitere wesentliche Positionen Ende 2022 waren die Rückstellungen mit 1,75 Mio. Euro. Diese betrafen mit 1,20 Mio. Euro überwiegend die sonstigen Rückstellungen im Zusammenhang mit laufenden Gerichtsverfahren, insbesondere für das Arbeitsrechtsverfahren mit dem vormaligen Geschäftsführer der LKBG.³⁵ Ein Betrag von 0,54 Mio. Euro resultierte aus Rückstellungen für Pensionen aus ehemaligen Geschäftsführerverhältnissen.³⁶

Die Verbindlichkeiten betrugen 1,68 Mio. Euro. Diese stiegen von 2021 auf 2022 um etwa 1,6 Mio. Euro deutlich an. Der Anstieg resultierte aus dem Erwerb des Grundstücks in Fürnitz im Jahr 2022, der erst im Februar 2023 bezahlt wurde.

Veranlagungen

- 20.1 Die K-BV hatte nach dem Kärntner Spekulationsverbotsgesetz jährlich einen Bericht zu erstellen.³⁷ Für die Jahre 2019 bis 2022 lag jeweils ein Bericht vor. Laut dem aktuellsten Bericht für das Jahr 2022 lagen Ende des Jahres 2022 zwei Veranlagungen vor, die dem Kärntner Spekulationsverbotsgesetz widersprachen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen durften zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Veranlagungsformen außerhalb des Kärntner Spekulationsverbotsgesetzes nur bis Ende 2019 fortgesetzt werden. Eine Fortsetzung darüber hinaus war nur mit Genehmigung der Kärntner Landesregierung möglich. Die K-BV beantragte diese jedoch erst am 16. Juni 2020. Am 28. Juni 2021 langte schließlich die Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung per Bescheid ein.

Bei den beiden Veranlagungen handelte es sich um Wertpapiere, die im Zuge der Verschmelzung im Jahr 2019 von der LKBG übernommen wurden. Diese standen u.a. mit der Abfertigungsrückstellung des ehemaligen Geschäftsführers der LKBG sowie den Pensionsrückstellungen der ehemaligen Geschäftsführer bzw. deren Witwen in

³⁵ siehe TZ 30

³⁶ siehe Bericht des LRH aus dem Jahr 2021, LRH-GUE-2/2021: Aufgaben, Personal sowie Rechts- und Beratungsaufwand in ausgewählten Unternehmen des Landes – Teil 2

³⁷ § 12 Abs. 1 Kärntner Spekulationsverbotsgesetz

Zusammenhang. Die Veranlagungspositionen stellten sich zu den jeweiligen Stichtagen wie folgt dar:

Tabelle 8: Veranlagungen außerhalb § 6 Abs. 1 K-SpvG (2018 bis 2022)

Veranlagungen außerhalb § 6 (1) K-SpvG	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
	in Euro				
Real Invest					
Kurswert	985.677	994.462	1.002.369	1.006.761	1.015.546
Buchwert	985.677	994.462	999.733	999.733	999.733
Apollo Mündel					
Kurswert	289.675	291.288	292.662	285.334	251.900
Buchwert	256.373	256.373	256.373	256.373	251.900
Summe Buchwert	1.242.050	1.250.835	1.256.106	1.256.106	1.251.633
Summe Kurswert	1.275.352	1.285.750	1.295.031	1.292.095	1.267.446

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis Daten K-BV

Bei den Veranlagungen handelte es sich um einen offenen Immobilienfonds und einen österreichischen Anleihenfonds. Der Buchwert der beiden Veranlagungen lag bei insgesamt 1,25 Mio. Euro, wobei der offene Immobilienfonds mit einem Buchwert von rund 1 Mio. Euro rund 80% des Veranlagungswerts ausmachte. Beide Veranlagungen zählten zu keiner der im Kärntner Spekulationsverbotsgesetz für zulässig erklärten Veranlagungsformen. Die beiden Veranlagungen waren jedoch von der Verordnung zur Definition von weiteren zulässigen Veranlagungsformen³⁸ umfasst. Die Veranlagungsformen-Verordnung enthielt zudem folgende wesentliche Inhalte:

- Die Veranlagungsformen-Verordnung sah vor, dass zu Beginn der Veranlagung und in regelmäßigen Abständen, zumindest aber monatlich, eine Prozentberechnung der Anteile der zulässigen und nicht zulässigen Veranlagungsformen durchzuführen war. Die Gesamtveranlagung der K-BV durfte zu Marktwerten nur zu maximal 30% in Veranlagungsformen gegeben sein, die nicht ohnehin aufgrund des Kärntner Spekulationsverbotsgesetzes zulässig waren.
- Des Weiteren regelte die Verordnung die laufende Überprüfung der definierten Kriterien für die Veranlagungsformen sowie die Erstellung

³⁸ Veranlagungsformen-Verordnung 2021 – VF-V 2021, StF. LGBl. Nr. 36/2021; diese trat am 1. Mai 2021 in Kraft.

- von Veranlagungsrichtlinien³⁹. Für den Fall, dass externe Berater bei der Veranlagung beigezogen wurden, hatten diese die laufende Überprüfung der Einhaltung von definierten Grundsätzen, Kriterien und Richtlinien laufend vorzunehmen.
- Hinsichtlich der Berichtspflichten regelte die Verordnung, dass die K-BV quartalsweise dem Aufsichtsrat als zuständiges Organ über die Einhaltung der definierten Grundsätze der Verordnung, über den Status der Veranlagungen sowie über die Einhaltung der Veranlagungsrichtlinie zu berichten hatte. Zudem musste die K-BV die Veranlagungen jährlich mit Stichtag 31. Dezember ausweisen und dem Aufsichtsrat gleichzeitig mit dem Jahresabschluss als Jahresbericht vorlegen.

Die Durchführung der Veranlagung erfolgte laut K-BV durch ein professionelles externes Fondsmanagement. Deshalb wären die entsprechenden Prüf-, Dokumentations- und Berichtspflichten auch von diesem vorgenommen worden. Diesbezüglich verfügte die K-BV für den offenen Immobilienfonds über einen quartalsweisen Depotbericht der depotführenden Bank. Dieser enthielt insbesondere eine Übersicht des Stands und der Entwicklung der Veranlagung, eine grundsätzliche Darstellung der Fondsstruktur und des Investmentansatzes sowie eine Kostenaufstellung. Für den Anleihenfonds lag keine vergleichbare Dokumentation, sondern lediglich quartalsweise Depotauszüge vor. Aus der Dokumentation waren beispielsweise keine Angaben zur Durchrechnung oder zur Einhaltung der 30%-Grenze ersichtlich. Die K-BV gab an, das Land hätte ihr mitgeteilt, dass für die beiden Veranlagungen weder eine Durchrechnung durchzuführen noch die Anwendung der 30%-Grenze relevant gewesen wäre, da beide Fonds nur in nach dem Kärntner Spekulationsverbotsgesetz zulässige Veranlagungsformen investiert hätten.

Eine Veranlagungsrichtlinie für die K-BV gab es nicht. Nach Auskunft der K-BV wäre diese – entgegen der Darstellung im Genehmigungsbescheid des Landes – auch nicht mehr in Ausarbeitung, da keine weiteren Veranlagungen getätigt werden würden.

³⁹ Die Veranlagungsrichtlinien mussten beispielsweise die Veranlagungsstrategie, die Leitlinien für das Risikomanagement, das höchst zulässige Veranlagungsvolumen oder die organisatorische Struktur inklusive Angabe der Personen enthalten.

Begründung für die Genehmigung der Veranlagungen durch das Land war u.a. jedoch, dass die K-BV zukünftig eine Veranlagungsrichtlinie ausarbeiten und die Berichtspflichten gemäß Verordnung, wie beispielsweise Quartalsberichte, anlassbezogene Berichte und Jahresberichte, wahrnehmen würde. Diesbezüglich verwies die K-BV auf den jährlichen Bericht nach dem Kärntner Spekulationsverbotsgesetz. Weitere Berichte, wie beispielsweise die quartalsweise Berichterstattung an den Aufsichtsrat, wären nach Auskunft der K-BV nicht erstattet worden.

- 20.2 Der LRH kritisierte, dass die K-BV die Vorgaben der Veranlagungsformen-Verordnung des Landes nicht vollständig umsetzte. Der LRH empfahl daher, sämtliche Vorgaben der Veranlagungsformen-Verordnung, wie insbesondere die Prüf- und Dokumentationspflichten einzuhalten. Beispielsweise wäre zukünftig die laufende monatliche Durchrechnung und Einhaltung der 30%-Grenze durchzuführen. Zudem wäre eine Veranlagungsrichtlinie zeitnah zu erstellen und die entsprechenden Berichtspflichten der Verordnung wie geplant durch die K-BV wahrzunehmen.

Der LRH wies abschließend darauf hin, dass die Genehmigung zur Fortsetzung der Veranlagungen erst verspätet vorlag.

- 20.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die K-BV einen Antrag auf Fortsetzung der Veranlagung gemäß § 17 Kärntner Spekulationsverbotsgesetz verspätet stellte. Die Erlassung der Verordnung der Kärntner Landesregierung zur Definition von zulässigen Veranlagungsformen wäre jedoch vom Land vor Erstellung des Genehmigungsbescheids abgewartet worden. Das Land wies nochmals darauf hin, dass die Veranlagungen der K-BV mündelsicher gewesen wären und somit nur in Veranlagungsformen im Sinne des § 6 Abs. 1 Kärntner Spekulationsverbotsgesetz investieren hätten dürfen. Eine Durchrechnung und die Einhaltung der 30% Grenze wäre somit nicht notwendig bzw. irrelevant gewesen.*

Darüber hinaus stellte das Land fest, dass die K-BV jedenfalls eine Veranlagungsrichtlinie zu erstellen und die Prüfpflichten gemäß § 4 Kärntner Spekulationsverbotsgesetz sowie die Berichtspflichten gemäß § 5 Kärntner Spekulationsverbotsgesetz einzuhalten hätte.

Die K-BV teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Wertpapiere, mit Ausnahme des Anteils für die gesetzliche Wertpapierdeckung für die Pensionsrückstellungen, bis Ende des Jahres 2023 abgeschichtet werden würden.

- 20.4 Der LRH wies nochmals darauf hin, dass es sich bei den Veranlagungen der K-BV um zusätzliche risikoaverse Veranlagungen im Sinne der Veranlagungsformen-Verordnung handelte und damit eine laufende monatliche Durchrechnung und Einhaltung der 30%-Grenze rechtlich vorgesehen war.

Gewinn und Verlustrechnung

Entwicklung der Jahresüberschüsse bzw. -fehlbeträge

- 21.1 Nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und in weiterer Folge die jährlich erzielten Jahresüberschüsse bzw. -fehlbeträge für den Zeitraum 2018 bis 2022:

Tabelle 9: Gewinn- und Verlustrechnung (2018 bis 2022)

Positionen Gewinn- und Verlustrechnung	2018		2019	2020	2021	2022	Veränderung 2019 - 2022		
	LKBG		K-BV						
			in Euro						in %
Erträge	168.818	1.150	514.039	1.183.669	1.548.341	1.246.126	732.087	142,4%	
Umsatzerlöse	166.725	0	166.887	182.946	244.048	190.153	23.265	13,9%	
Sonstige betriebliche Erträge	2.093	1.150	347.152	1.000.722	1.304.293	1.055.974	708.822	204,2%	
Aufwendungen	-789.534	-273.444	-1.849.762	-1.572.242	-2.179.561	-1.774.099	75.663	-4%	
Aufwendungen für bezogene Leistungen		0	0	-17.572	0	0	0	-	
Personal	-484.909	0	-545.881	-585.059	-487.690	-495.951	49.930	-9,1%	
Abschreibungen	-14.613	-601	-10.899	-19.099	-25.982	-24.301	-13.402	123,0%	
Instandhaltungen		0	0	0	0	0	0	-	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-290.012	-272.843	-1.292.982	-950.513	-1.665.888	-1.253.847	39.135	-3,0%	
Betriebsergebnis	-620.716	-272.294	-1.335.723	-388.574	-631.220	-527.973	807.750	-60,5%	
Finanzergebnis	4.597.349	175.586	428.220	390.364	434.758	439.470	11.250	2,6%	
Ergebnis vor Steuern	3.976.633	-96.708	-907.503	1.790	-196.462	-88.503	819.000	-90,2%	
Steuern vom Einkommen	-174.530	-21	-3.326	-1.791	-2.321	-1.752	1.574	-47,3%	
Gewinn aus verschmelzender Umwandlung	0	0	18.699.342	0	0	0	-18.699.342	-100,0%	
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	3.802.103	-96.729	17.788.512	0	-198.783	-90.255	-17.878.767	-100,5%	

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis Daten K-BV und LKBG

Im Jahr 2019 kam es aufgrund der verschmelzenden Umwandlung und dem übernommenen Vermögen zu einem deutlichen Jahresüberschuss von 17,79 Mio. Euro. In den Folgejahren war das Jahresergebnis ausgeglichen oder leicht negativ.

Ab dem Jahr 2020 stiegen insbesondere die sonstigen betrieblichen Erträge stark an und betragen seitdem rund 1 Mio. Euro bis 1,3 Mio. Euro. Die Steigerungen waren

hauptsächlich auf die abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarungen mit dem Land und die entsprechenden Zuschüsse seitens des Landes an die K-BV zurückzuführen.

Die größte aufwandsseitige Position in der Gewinn- und Verlustrechnung waren die sonstigen betrieblichen Aufwendungen. Diese bewegten sich von 2019 bis 2022 zwischen 0,95 Mio. Euro und 1,67 Mio. Euro und resultierten hauptsächlich aus Rechts- und Beratungsaufwendungen, wobei ab 2020 wesentliche Teile in Zusammenhang mit dem Flughafen Klagenfurt anfielen. Ein weiterer wesentlicher Teil betraf das Arbeitsrechtsverfahren mit dem ehemaligen Geschäftsführer der LKBG, wobei neben Rechts- und Beratungsaufwendungen auch die Kosten für die mögliche Gehaltsrückzahlung enthalten waren.

Die zweitgrößte Position der Gewinn- und Verlustrechnung waren die Personalaufwendungen. Nach der verschmelzenden Umwandlung lagen diese in den Jahren 2019 bis 2022 zwischen rund 0,5 Mio. Euro und 0,6 Mio. Euro jährlich.

- 21.2 In Bezug auf die Rechts- und Beratungsaufwendungen sowie Personalaufwendungen verwies der LRH auf seine Feststellungen und Empfehlungen in den folgenden TZ 9, 11, 22 und 24 bis 37.

Übersicht Rechts- und Beratungsleistungen

Entwicklung der Gesamtaufwendungen

- 22.1 Die nachstehende Tabelle zeigt die Rechts- und Beratungsaufwendungen der K-BV in den Jahren 2018 bis 2022 gegliedert nach verschiedenen Kategorien. Aufgrund der Umwandlung der LKBG auf die K-BV im Jahr 2019 werden in der Tabelle auch die Rechts- und Beratungsaufwendungen der LKBG im Jahr 2018 dargestellt.

Tabelle 10: Rechts- und Beratungsaufwendungen (2018 bis 2022)

Rechts- und Beratungsleistungen	2018		2019*	2020	2021	2022	Summe 2018-2022
	LKBG	K-BV					
in Euro							
Rechtsvertretung und sonstige Rechtsberatung	137.992	51.631	746.673	463.845	454.619	575.014	2.429.774
Gutachten	4.820	3.600	27.892	7.878	31.912	66.816	142.918
Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung	23.945	14.688	53.342	31.244	29.256	25.542	178.017
Gesamt	166.757	69.919	827.908	502.966	515.787	667.372	2.750.709

* inkl. Rechts- und Beratungsaufwendungen der LKBG in Höhe von insgesamt 187.896 Euro (nach Umwandlung der LKBG auf die K-BV)

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis Daten K-BV

Die Rechts- und Beratungsaufwendungen der LKBG und K-BV betragen in den Jahren 2018 bis 2022 insgesamt 2,75 Mio. Euro. Aufgrund der Umwandlung der LKBG auf die K-BV und des gemeinsamen Jahresabschlusses im Jahr 2019 waren unter den Rechts- und Beratungsaufwendungen in diesem Jahr auch jene der LKBG erfasst. Diese betragen im Jahr 2019 insgesamt 187.896 Euro. Der LRH nahm im Jahr 2020 eine Überprüfung der Rechts- und Beratungsaufwendungen der LKBG vor.⁴⁰ Daher konzentrierte sich der LRH bei seiner weiteren Analyse auf jene Rechts- und Beratungsaufwendungen, die ausschließlich der K-BV zuzuordnen waren.

Die K-BV wendete im Zeitraum 2018 bis 2022 insgesamt rund 2,40 Mio. Euro für Rechts- und Beratungsleistungen auf.⁴¹ Davon entfielen 2,16 Mio. Euro auf den Bereich Rechtsvertretung und sonstige Rechtsberatung, zu dem insbesondere Aufwendungen für gerichtliche und außergerichtliche Rechtsberatungsleistungen und Gerichtsgebühren gehörten.

Im Zeitraum 2018 bis 2022 bezahlte die K-BV insgesamt 112.606 Euro für außergerichtliche Gutachten. Zudem wendete die K-BV insgesamt 121.175 Euro für den Bereich Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung auf. Darunter fielen überwiegend Leistungen wie die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, die Personalverrechnung und Buchhaltung.

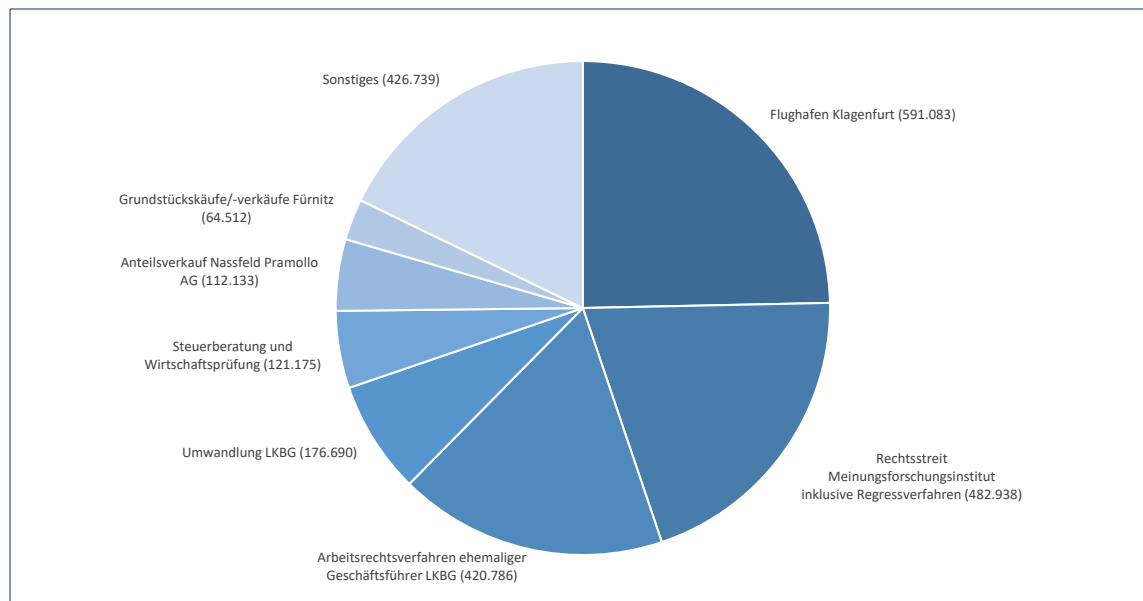
⁴⁰ siehe Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2021, LRH-GUE-2/2021: Aufgaben, Personal sowie Rechts- und Beratungsaufwand in ausgewählten Unternehmen des Landes - Teil 2

⁴¹ exklusive der Rechts- und Beratungsaufwendungen der LKBG in den Jahren 2018 und 2019

Wesentliche Rechtsfälle

Die nachstehende Abbildung zeigt die wesentlichen Rechtsfälle der K-BV in den Jahren 2018 bis 2022 inklusive der damit verbundenen Aufwendungen:

Abbildung 4: Wesentliche Rechtsfälle der K-BV (2018 bis 2022)



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis Daten K-BV

In den Jahren 2018 bis 2022 entfielen 70% der Rechts- und Beratungsaufwendungen der K-BV auf folgende Rechtsfälle:

- Flughafen Klagenfurt
- Rechtsstreit mit einem Meinungsforschungsinstitut und einem daraus resultierenden Regressverfahren
- Arbeitsgerichtsverfahren gegen den ehemaligen Geschäftsführer der LKBG wegen dessen Entlassung
- Umwandlung der LKBG

Der LRH stellte die wesentlichen Rechtsfälle im Bericht dar und zog im Bereich der Rechts- und Beratungsleistungen einzelne Stichproben, indem er u.a. Rechnungen samt Leistungsaufstellungen, Honorarvereinbarungen und Vergleichsangebote anforderte. Nähere Details dazu finden sich in den TZ 24 bis 37.

Wesentliche Auftragnehmer

Von den gesamten Rechts- und Beratungsaufwendungen der K-BV in den Jahren 2018 bis 2022 entfielen 1,21 Mio. Euro bzw. 50,7% auf eine Wiener Rechtsanwaltskanzlei. Diese beschäftigte sich vor allem mit dem Umwandlungsprozess der LKBG, dem Arbeitsgerichtsverfahren gegen den ehemaligen Geschäftsführer der LKBG und mit rechtlichen Fragestellungen rund um den Flughafen Klagenfurt.

Als zweiter zentraler Rechtsvertreter fungierte für die K-BV ein Klagenfurter Rechtsanwalt, den die K-BV ab dem Jahr 2020 in unterschiedlichsten Rechtsfällen heranzog. Die K-BV bezahlte im Zeitraum 2018 bis 2022 an diesen Rechtsvertreter 176.572 Euro. Dies entsprach 7,4% aller Rechts- und Beratungsaufwendungen im Zeitraum 2018 bis 2022.

Des Weiteren entfielen 408.875 Euro bzw. 17,1% aller Rechts- und Beratungsaufwendungen in diesem Zeitraum auf Zahlungen an einen Gegenvertreter, da die LKBG bzw. K-BV in einem Gerichtsverfahren gegen ein Wiener Meinungsforschungsinstitut unterlag.

Die Stundensätze der von der K-BV beauftragten Rechtsanwälte lagen im Zeitraum 2018 bis 2022 zwischen 300 Euro und 396 Euro. Der höchste Stundensatz entfiel auf den Klagenfurter Rechtsanwalt.⁴² Die Wiener Rechtsanwaltskanzlei verrechnete ihre Leistungen mit einem Stundensatz von 336 Euro.

Interne Vergabevorgaben

Das IKS-Handbuch der K-BV enthielt allgemeine interne Vorgaben zur Beauftragung von Dienstleistungen. Demnach waren bei einem geschätzten Auftragswert über 5.000 Euro exkl. USt. mindestens drei Vergleichsangebote durch den zuständigen Mitarbeiter einzuholen. Auch öffentlich kundgemachte Preise konnten dabei herangezogen werden. Vergleichsangebote waren schriftlich zu dokumentieren. Speziellere interne Vorgaben in Bezug auf die Beauftragung von Rechts- und Beratungsleistungen bestanden nicht.

⁴² Bis Ende 2021 betrug dessen Stundensatz 360 Euro.

Die Beauftragung von Rechts- und Beratungsleistungen und der Abschluss von Honorarvereinbarungen erfolgte ausschließlich durch den Vorstand der K-BV. Die K-BV griff bei neuen Rechtsfällen zum Teil auf bereits bestehende Honorarvereinbarungen zurück und holte keine Vergleichsangebote anderer Rechts- und Beratungsdienstleister ein. Als Vergleich bzw. Richtwerte dienten der K-BV die mit anderen Rechtsdienstleistern in Honorarvereinbarungen ausverhandelten Stundensätze.

- 22.2 Die Rechts- und Beratungsaufwendungen der K-BV betragen im Zeitraum 2018 bis 2022 insgesamt 2,40 Mio. Euro. Aus Sicht des LRH war die Einflussmöglichkeit der K-BV auf das Entstehen eines Großteils der Rechts- und Beratungsaufwendungen dem Grunde nach jedoch begrenzt, da durch die Vorgehensweise und Handlungen von Miteigentümern, Vertragspartnern oder Mitarbeitern eine fundierte Rechtsberatung und -vertretung notwendig wurde.

Die K-BV konnte jedoch auf die Höhe der abgerechneten Rechts- und Beratungsaufwendungen Einfluss nehmen, insbesondere durch adäquate Honorarvereinbarungen mit den beauftragten Rechtsvertretern sowie durch eine ordnungsgemäße Kontrolle der Honorarabrechnungen und der Abwicklung der Rechtsfälle durch die Rechtsvertreter. Diesbezüglich verwies der LRH auf seine Kritik und Empfehlungen in den TZ 24 bis TZ 37.

Der LRH wies kritisch darauf hin, dass die K-BV bei neuen Rechtsfällen zum Teil auf bestehende Honorarvereinbarungen zurückgriff und keine Vergleichsangebote anderer Rechts- und Beratungsdienstleister einholte. Eine begrenzte Anzahl an Anwaltsstundensätzen war der K-BV zwar aufgrund bisheriger Beauftragungen bekannt, der LRH empfahl dennoch Vergleichsangebote einzuholen.

Mietaufwendungen

- 23 Ein Teil der sonstigen betrieblichen Aufwendungen waren zudem die Mieten, die die LKBG bzw. K-BV für die Büroräumlichkeiten im Amalienhof bezahlte. Diese zahlten die Gesellschaften an das Land, die Betreuung der Liegenschaft oblag dem Landesimmobilienmanagement. Die Unterbringung der Landesgesellschaften in landeseigenen Gebäuden entsprach der Strategie des Landes, Fremdmieten zu

vermeiden und mit den Mieteinnahmen die Substanz der Landesimmobilien zu erhalten. Im Jahr 2020 entschied sich die K-BV für einen Umzug in ein anderes, nicht dem Land zugehöriges Gebäude in Klagenfurt. Nach Auskunft der K-BV wäre nach der verschmelzenden Umwandlung der LKBG auf die K-BV im Jahr 2019 die Anzahl der Mitarbeiter zu groß gewesen, um im Amalienhof adäquat untergebracht zu werden und es hätte keine alternative Möglichkeit für den Umzug in ein Landesgebäude gegeben. Schließlich hätte die K-BV eine kostengünstigere Möglichkeit im Viktringerhof gefunden, womit sich auch Einsparungen ergeben hätten. Die im Amalienhof freigewordenen Flächen wurden nach Auskunft des Landes im Anschluss durch das Landesimmobilienmanagement und die Unterabteilung Hochbau bezogen. Dadurch wären bestehende beengte Raumverhältnisse aufgelöst worden.

Die Mietkosten für 2022 betragen insgesamt rund 58.000 Euro. Die K-BV verrechnete die Mietkosten entsprechend den getroffenen Vereinbarungen mit der K-BV Development GmbH und dem KAF an diese weiter.



Ausgewählte Rechts- und Beratungsleistungen

Verschmelzende Umwandlung LKBG/K-BV

- 24.1 Die K-BV holte im Juni 2019 für die Rechtsberatung im Zusammenhang mit der verschmelzenden Umwandlung⁴³ der LKBG auf die K-BV ein Angebot bei einer Wiener Rechtsanwaltskanzlei ein. Die Wiener Rechtsanwaltskanzlei verfügte u.a. über steuerrechtliche Erfahrungen bei Umstrukturierungen und schätzte den Auftragswert für sämtliche im Zusammenhang mit der Umstrukturierung zu erbringenden Beratungsleistungen auf unter 100.000 Euro exkl. USt. Damit wäre der Schwellenwert für die Direktvergabe nach dem BVergG (Bundesvergabegesetz) nicht überschritten und eine Direktvergabe grundsätzlich zulässig gewesen.⁴⁴ Eine detaillierte Auftragswertschätzung mit einer konkreten Höhe lag allerdings nicht vor. Weitere Vergleichsangebote anderer Rechtsanwaltskanzleien holte die K-BV nicht ein.

Die K-BV beauftragte die Wiener Rechtsanwaltskanzlei mit der Rechtsberatung im Wege der Direktvergabe und schloss mit dieser eine Honorarvereinbarung mit folgenden wesentlichen Regelungen ab:

- Der mit der Wiener Rechtsanwaltskanzlei vereinbarte Stundensatz betrug 336 Euro. Dies unabhängig davon, ob die Leistungen von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtsanwaltsanwärter erbracht wurden. Laut Honorarvereinbarung wäre der K-BV dieser reduzierte Durchschnittsstundensatz gewährt worden.
- Die mit den anwaltlichen Leistungen zusammenhängenden Reisezeiten, beispielsweise für die Teilnahme an Tagsatzungen, konnten ebenfalls mit dem Stundensatz zur Abrechnung gebracht werden.
- Zusätzlich war eine Barauslagenpauschale von 3% des Honorarbetrags für allgemeine Aufwendungen wie beispielsweise Druckkosten,

⁴³ Nähere Ausführungen zur LKBG und deren verschmelzenden Umwandlung finden sich im Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2021, LRH-GUE-2/2021: Aufgaben, Personal sowie Rechts- und Beratungsaufwand in ausgewählten Unternehmen des Landes - Teil 2.

⁴⁴ § 46 Abs. 2 BVergG, BGBl. I Nr. 65/2018, i.d.F. BGBl. II Nr. 91/2019 i.V.m. § 1 Z. 3 Verordnung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz betreffend die Anpassung von im Bundesvergabegesetz 2018 festgesetzten Schwellenwerten, BGBl. II Nr. 211/2018



Kopierkosten, Telefonspesen und Kosten für Datenbankrecherchen vereinbart.

Das Angebot der Wiener Rechtsanwaltskanzlei, das die Basis für die Honorarvereinbarung darstellte, sah eine monatliche Abrechnung der anwaltlichen Leistungen vor. Die Honorarvereinbarung enthielt dazu allerdings keine explizite Regelung.

Die Gesamtaufwendungen der K-BV für die Umstrukturierung betragen 176.690 Euro, wobei 158.474 Euro (132.016 Euro exkl. USt.) auf die Wiener Rechtsanwaltskanzlei entfielen.

- 24.2 Der LRH kritisierte, dass die vom späteren Auftragnehmer an die K-BV kommunizierte Kostenschätzung keine konkrete Höhe des geschätzten Auftragswerts und keine Anzahl an veranschlagten Leistungsstunden enthielt. Eine eigenständige und sorgfältige Kostenschätzung lag nicht vor. Letztlich überschritten die tatsächlichen Aufwendungen den Schwellenwert für die Direktvergabe von 100.000 Euro exkl. USt. Der LRH empfahl, vor der Beauftragung von Rechtsberatungsleistungen, auf die die Bestimmungen des BVergG anwendbar sind, konkrete Kostenschätzungen vorzunehmen.

Der LRH wies zudem kritisch darauf hin, dass die K-BV für die Rechtsberatungsleistungen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung keine Vergleichsangebote einholte. Der LRH empfahl, bei der Beauftragung von Rechtsberatungsleistungen, auf die die Bestimmungen des BVergG anwendbar sind, auf Basis der vorgenommenen Kostenschätzung Vergleichsangebote einzuholen, um das wirtschaftlich beste Ergebnis zu erzielen.

- 24.3 *Die K-BV teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass zum Zeitpunkt der Angebotseinholung bestimmte Sachverhalte im Zusammenhang mit den Verlustvorträgen der LKBG nicht bekannt gewesen wären, die in weiterer Folge einer entsprechenden zivilrechtlichen und steuerrechtlichen Klärung bedurft hätten.*



Zudem wären Vergleichsangebote auf Basis vorangehender Beauftragungen zu anderen rechtlichen Themenstellungen vorhanden gewesen, wie beispielsweise das Angebot des Klagenfurter Rechtsanwalts.

- 24.4 Der LRH wies nochmals darauf hin, dass die der K-BV vorgelegene Kostenschätzung keine konkrete Höhe des geschätzten Auftragswerts und keine Anzahl an veranschlagten Leistungsstunden enthielt. Der LRH blieb daher bei seiner Empfehlung, konkrete Kostenschätzungen vorzunehmen.

Der LRH betonte nochmals, dass die K-BV bei Rechtsberatungsleistungen Vergleichsangebote einholen sollte. Ein Vergleich mit Stundensätzen aus bestehenden Honorarvereinbarungen war auch im Sinne des IKS-Handbuchs der K-BV nicht ausreichend. Darüber hinaus lag der K-BV zum Zeitpunkt der Beauftragung der Wiener Rechtsanwaltskanzlei im Juni 2019 die in der Stellungnahme angeführte Honorarvereinbarung mit dem Klagenfurter Rechtsanwalt noch nicht vor. Die K-BV schloss diese erst im Februar 2020 ab.

Der LRH verwies in diesem Zusammenhang auch auf seine Empfehlung unter TZ 22.2.

Rechtsstreit mit Wiener Meinungsforschungsinstitut

Vorgeschichte

- 25.1 Die LKBG⁴⁵ schloss im Juli 2003 mit einem Wiener Meinungsforschungsinstitut einen Forschungs- und Entwicklungsauftrag ab. Das Gesamtprojekt „Entwicklungsplan Tourismus Kärnten“ bestand aus zwei Phasen. Während der Auftragnehmer in der ersten Projektphase das „Weißbuch zur Tourismusentwicklung im Land Kärnten“ erstellen sollte, umfasste die zweite Projektphase später zu definierende Forschungs- und Entwicklungsaufträge sowie Projektarbeiten zur Umsetzung des Weißbuchs. Der Gesamtpreis des Projekts war mit 576.000 Euro vereinbart, wobei hiervon 162.000 Euro auf die erste und 414.000 Euro auf die zweite Projektphase entfielen.

Nach Erstellung des Weißbuchs forderte das Meinungsforschungsinstitut die LKBG mehrmals auf, die vertraglich zugesagten Aufträge im Rahmen der zweiten Projektphase zu erteilen. Aufgrund dessen beauftragte die LKBG im Juni 2006 ein

⁴⁵ vormals Kärntner Tourismus-Holding GmbH



Rechtsgutachten. Dieses kam zum Ergebnis, dass die LKBG keine Verpflichtung zur Erteilung von Folgeaufträgen an das Meinungsforschungsinstitut traf. Die LKBG erteilte dem Meinungsforschungsinstitut daher keine Folgeaufträge.

Das Meinungsforschungsinstitut brachte im Oktober 2006 eine Klage gegen die LKBG ein und begehrte den aus ihrer Sicht offenen Betrag aus der zweiten Projektphase. Während des anhängigen Gerichtsverfahrens beauftragte die LKBG Anfang 2009 einen anderen Rechtsvertreter mit der Beurteilung des Rechtsgutachtens. Dieser attestierte dem Rechtsgutachten von 2006, dass wesentliche Vertragsinhalte unzutreffend beurteilt worden wären und somit die damalige Rechtsansicht unvertretbar gewesen sein könnte. Zudem hätten aus Sicht des Rechtsvertreters die Belehrungspflichten hinsichtlich der Einschätzung des Prozessrisikos verletzt worden sein können.

Obwohl dieser Rechtsvertreter der LKBG zur Vermeidung weiterer Prozesskosten einen Vergleich mit dem Meinungsforschungsinstitut empfahl, führte die LKBG das Gerichtsverfahren weiter. Es folgte ein jahrelanges Gerichtsverfahren in dem das Erstgericht dem Meinungsforschungsinstitut im August 2019 einen Großteil der eingeklagten Summe zuerkannte. Der Oberste Gerichtshof (OGH) bestätigte dieses Urteil im Mai 2020. Nähere Details und Analysen zu diesem Rechtsstreit stellte der LRH im Bericht „Aufgaben, Personal sowie Rechts- und Beratungsaufwand in ausgewählten Unternehmen des Landes - Teil 2“ dar.⁴⁶

Gesamtaufwendungen

Die LKBG bzw. K-BV bezahlten im Zuge des 14 Jahre dauernden Gerichtsverfahrens 777.953 Euro, ohne je eine Leistung aus der zweiten Projektphase zu erhalten.

Die K-BV trat nach der verschmelzenden Umwandlung der LKBG auf die K-BV Ende September 2019 in diesen Rechtsstreit im Rechtsmittelverfahren ein. Aufgrund des Unterliegens im Gerichtsverfahren bezahlte die K-BV in diesem Rechtsfall insgesamt 445.675 Euro. Der Gesamtbetrag setzte sich aus der mit dem Urteil zugesprochenen Leistungssumme samt Zinsen von 326.437 Euro sowie dem Prozesskostenersatz an

⁴⁶ Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2021, LRH-GUE-2/2021: Aufgaben, Personal sowie Rechts- und Beratungsaufwand in ausgewählten Unternehmen des Landes - Teil 2



den Rechtsvertreter des Meinungsforschungsinstituts von 84.683 Euro zusammen. Der Rest entfiel auf die Prozesskosten der eigenen Rechtsvertretung.

- 25.2 Der LRH bekräftigte seine im Bericht⁴⁷ „Aufgaben, Personal sowie Rechts- und Beratungsaufwand in ausgewählten Unternehmen des Landes - Teil 2“ ausgesprochene Kritik an den Gesamtkosten des Verfahrens sowie den diesbezüglich getroffenen Entscheidungen der ehemaligen Geschäftsführung der LKBG.

Die K-BV trat erst Ende September 2019 nach der verschmelzenden Umwandlung der LKBG in diesen Rechtsstreit im Rechtsmittelverfahren ein.

Regressverfahren gegen ehemaligen Gutachter

Verfahrensablauf

- 26.1 Die K-BV holte im März 2020 eine Rechtsexpertise von einem Klagenfurter Rechtsanwalt zum Rechtsstreit mit dem Wiener Meinungsforschungsinstitut ein. Gegenstand dieser Rechtsexpertise war die Frage der Erfolgsaussichten für eine gerichtliche Geltendmachung von Regressansprüchen gegen jene Rechtsanwaltskanzlei, die im Jahr 2006 das Rechtsgutachten für die LKBG erstellt hatte. Wie der Rechtsvertreter im Jahr 2009 gelangte auch dieser Rechtsanwalt zum Ergebnis, dass das Rechtsgutachten zentrale Vertragspunkte inhaltlich nicht analysiert hätte. Er schätze die Haftbarkeit des Gutachters daher für durchaus hoch ein, sah allerdings auch ein nicht unerhebliches Risiko, mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen zu scheitern.

Die K-BV brachte im August 2020 eine Klage gegen den Gutachter beim Handelsgericht Wien ein. Sie beauftragte den Klagenfurter Rechtsanwalt mit deren Rechtsvertretung im Regressverfahren. In der Klage bezifferte die K-BV die Höhe des Schadens mit 410.212 Euro und machte diesen gegenüber dem Gutachter geltend. Im Dezember 2020 verkündete die K-BV den im Jahr 2006 vertretungsbefugten ehemaligen Geschäftsführern der LKBG im Regressverfahren den Streit. Diese traten im Juni bzw. Juli 2021 dem Verfahren auf Seiten der K-BV bei.

⁴⁷ Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2021, LRH-GUE-2/2021: Aufgaben, Personal sowie Rechts- und Beratungsaufwand in ausgewählten Unternehmen des Landes - Teil 2



Das Handelsgericht Wien wies die Klage der K-BV mit Urteil von Februar 2023 ab. Als Begründung für die Abweisung führte das Handelsgericht Wien aus, dass der Gutachter kein unvertretbares Rechtsgutachten erstellt hätte und seinen Aufklärungspflichten im Hinblick auf das Prozessrisiko ausreichend nachgekommen wäre. Der Gutachter hätte die ehemaligen Geschäftsführer der LKBG sowohl vor, als auch nach der Gutachtenserstellung mehrmals darauf hingewiesen, dass einerseits ein Gericht zu einer anderen rechtlichen Einschätzung betreffend die Vertragsauslegung kommen und andererseits die Einlassung in einen Rechtsstreit mit dem Meinungsforschungsinstitut mit einem Prozessrisiko verbunden sein könnte. Zudem ging das Handelsgericht Wien in der Urteilsbegründung davon aus, dass „Geschäftsführer und Aufsichtsräte eines solchen Unternehmens grundsätzlich davon Kenntnis hätten, dass mit einem derartigen Zivilverfahren ein Prozessrisiko verbunden wäre. Dies umso mehr, da einer der Aufsichtsräte der LKBG selbst Rechtsanwalt gewesen wäre.“

Die K-BV brachte gegen das Urteil des Handelsgerichts Wien im März 2023 eine Berufung ein. Laut Auskunft der K-BV hätte das Oberlandesgericht Wien der Berufung im September 2023 keine Folge gegeben.

Gesamtaufwendungen Regressverfahren

Der Stundensatz des von der K-BV für das Regressverfahren beauftragten Klagenfurter Rechtsanwalts betrug 360 Euro. Die K-BV schloss mit diesem im Februar 2020 eine Rahmenvereinbarung ab, die auf sämtliche zukünftigen Rechtsberatungen der K-BV ebenfalls Anwendung fand. Die Rahmenvereinbarung war bis Ende 2021 befristet. Die K-BV verlängerte die Rahmenvereinbarung um zwei weitere Jahre, wobei sich der Stundensatz ab Jänner 2022 auf 396 Euro erhöhte. Regelungen für die Verrechnung von Fahrt- bzw. Reisezeiten waren nicht vorgesehen.

Die K-BV bezahlte im Regressverfahren bis Ende 2022 insgesamt 37.263 Euro, wobei davon 28.372 Euro auf das Honorar des Klagenfurter Rechtsanwalts und der Rest auf Gerichtsgebühren entfielen. Bis Ende Mai 2023 fielen für die eingebrachte Berufung weitere 19.657 Euro an. Insgesamt ergaben sich damit bis Anfang Juni 2023 Aufwendungen von 56.920 Euro für das Regressverfahren.



Aus den Honorarrechnungen samt Leistungsaufstellungen des Klagenfurter Rechtsanwalts bis Ende 2022 ergaben sich folgende Auffälligkeiten:

- Der Klagenfurter Rechtsanwalt verrechnete für die An- und Abreise mit dem Pkw zu den Tagsatzungen am Handelsgericht Wien insgesamt 15,5 Stunden bzw. 5.760 Euro für Reisezeiten sowie zusätzlich 831,6 Euro an Kilometergeld. Dies entsprach bis Ende 2022 insgesamt rund 23% seines Honorars. Der LRH empfahl bereits in seinem Vorbericht⁴⁸ zur K-BV, die Reisekosten mit dem Klagenfurter Rechtsanwalt zu verhandeln bzw. zu pauschalieren.
- Der Klagenfurter Rechtsanwalt rechnete Leistungen teilweise erst nach einem halben Jahr ab. Die Rahmenvereinbarung enthielt dazu keine Regelung.
- Der Vorstand der K-BV zog den Klagenfurter Rechtsanwalt zudem zu mehreren Aufsichtsratssitzungen hinzu. Inhalt dieser Berichte war ausschließlich der Verfahrensablauf. Diese Leistungen rechnete er ebenfalls mit dem vereinbarten Stundensatz ab.

26.2 Nach Ansicht des LRH war der Stundensatz des Klagenfurter Rechtsanwalts von 396 Euro für Kärntner Verhältnisse als hoch einzustufen. Dieser Stundensatz war der Höchste aller von der K-BV im Zeitraum 2018 bis 2022 herangezogenen Rechtsvertreter.

Der LRH wies kritisch darauf hin, dass die Verrechnung der Reisezeiten auf Basis eines Stundensatzes von 360 Euro bzw. ab dem Jahr 2022 mit 396 Euro erfolgte. Wie bereits in seinen Berichten⁴⁹ aus den Jahren 2019 und 2021 empfahl der LRH nochmals, bei der Beauftragung von Rechts- und Beratungsleistungen mehr Augenmerk auf Reiseaufwendungen zu legen. Bei der Verhandlung von Honorarvereinbarungen mit Rechtsvertretern sollte die Abrechnung von An- und Abreisezeiten explizit verhandelt

⁴⁸ Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2021, LRH-GUE-2/2021: Aufgaben, Personal sowie Rechts- und Beratungsaufwand in ausgewählten Unternehmen des Landes - Teil 2

⁴⁹ Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2019, LRH-GUE-4/2019: Aufgaben, Personal sowie Rechts- und Beratungsaufwand in ausgewählten Unternehmen des Landes sowie Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2021, LRH-GUE-2/2021: Aufgaben, Personal sowie Rechts- und Beratungsaufwand in ausgewählten Unternehmen des Landes - Teil 2



bzw. pauschaliert werden. Eine entsprechende Regelung sollte in Honorarvereinbarungen getroffen werden.

Zudem empfahl der LRH, bei Rechts- und Beratungsleistungen auf laufende Abrechnungen zu achten. Dies sollte zudem in Rahmenvereinbarungen mit Rechtsvertretern vereinbart werden.

Der LRH kritisierte, dass der Vorstand der K-BV den Klagenfurter Rechtsanwalt zu Aufsichtsratssitzungen beizog, um über den Verfahrensablauf zu berichten. Um unnötige Aufwendungen zu vermeiden, empfahl der LRH, Rechtsvertreter nur dann zu Aufsichtsratssitzungen einzuladen, wenn eine konkrete Rechtsexpertise unbedingt erforderlich wäre. Berichte zum Verfahrensablauf, -stand und den bisher angefallenen Aufwendungen sollten durch den Vorstand der K-BV selbst erfolgen. Die in der K-BV angestellte Juristin wäre aus Sicht des LRH durchaus in der Lage, diesbezügliche Unterstützungs- und Vorbereitungsarbeiten zu leisten.

26.3 *Die K-BV merkte in ihrer Stellungnahme an, dass die Empfehlungen des LRH betreffend die Verhandlung von Reiseaufwendungen und die laufende Abrechnung von Rechts- und Beratungsleistungen umgesetzt werden würden.*

Zudem merkte die K-BV betreffend die Beziehung von Rechtsvertretern zu Aufsichtsratssitzungen an, die Kritik des LRH zur Kenntnis genommen zu haben. Im Regelfall wäre die Berichterstattung durch den Vorstand der K-BV erfolgt. Da in Aufsichtsratssitzungen die Beantwortung rechtlicher Detailfragestellungen notwendig wäre, wäre die individuelle Beziehung der Rechtsvertreter zu Aufsichtsratssitzungen aus Sicht der K-BV jedoch zweckmäßig.

26.4 Der LRH begrüßte die zugesagte Umsetzung seiner Empfehlungen.

Der LRH sah es grundsätzlich als sinnvoll an, für rechtlich komplexe Fragestellungen und Haftungsthematiken Rechtsexperten zu Aufsichtsratssitzungen beizuziehen. Er wies nochmals darauf hin, dass für die allgemeine Berichterstattung zum Verfahrensablauf und -stand in der Regel keine Rechtsexperten notwendig waren. Die Beziehung zu Aufsichtsratssitzungen wäre daher generell in Umfang und Häufigkeit von der K-BV bzw. dem Aufsichtsrat zu überdenken.



Rechtsstreitigkeiten mit ehemaligem Geschäftsführer der LKBG

Abberufung als Geschäftsführer der K-BV Development GmbH⁵⁰

- 27 Nach Verschmelzen der LKBG mit der K-BV im Jahr 2019 war der Geschäftsführer der LKBG bei der K-BV angestellt und als Geschäftsführer der K-BV Development GmbH⁵¹ dienstzugeteilt. In der Aufsichtsratssitzung am 18. Mai 2020 teilte der Vorstand der K-BV mit, dass zwischen ihm und dem ehemaligen Geschäftsführer der LKBG bzw. der K-BV Development GmbH ein Vertrauensverlust eingetreten wäre. Kritik hätte es insbesondere im Zusammenhang mit der Ausschreibung und Vergabe eines Pachtgegenstands gegeben. Die Rechtsvertretung der K-BV erläuterte, dass das Verhalten des ehemaligen Geschäftsführers der LKBG im Zusammenhang mit seiner Geschäftsführerfunktion in der K-BV Development GmbH eine Verletzung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Geschäftsführers nach dem GmbH-Gesetz dargestellt hätte. Der Aufsichtsrat teilte die Einschätzung des K-BV-Vorstands und sah es als dessen Aufgabe an, entsprechende Schritte zu setzen und gegebenenfalls eine Verwarnung auszusprechen. Am Tag nach der Aufsichtsratssitzung berief der Vorstand der K-BV den Geschäftsführer von seiner Geschäftsführerfunktion bei der K-BV Development GmbH ab, das Anstellungsverhältnis bei der K-BV blieb davon unberührt.

Die Verwendung bzw. die Tätigkeitsbereiche des abberufenen Geschäftsführers definierte die K-BV in weiterer Folge neu. Neben Klagenfurt sollte der ehemalige Geschäftsführer der LKBG vor allem an seinem neuen Dienstort Fürnitz tätig werden. Er ging gegen die Zuweisung des Dienstorts arbeitsgerichtlich vor. Das Gerichtsverfahren vor dem Landesgericht Klagenfurt endete mittels Vergleich. Der neue Dienstort wurde vom ehemaligen Geschäftsführer der LKBG letztlich akzeptiert.

Die K-BV beauftragte in dieser Rechtssache die Wiener Rechtsanwaltskanzlei und bezahlte hierfür 32.091 Euro. Diese nahm u.a. rechtliche Beurteilungen vor und vertrat die K-BV im Gerichtsverfahren.

⁵⁰ vormalig SIG

⁵¹ vormalig SIG



Entlassung des ehemaligen Geschäftsführers samt Arbeitsgerichtsverfahren

28 Der LRH überprüfte die LKBG im Jahr 2020 und führte in seinem Bericht⁵² folgende wesentlichen Kritikpunkte an:

- Verkauf des Dienstwagens des ehemaligen Geschäftsführers der LKBG an ein Familienmitglied
- Luxuskonsumationen, wie teure Einladungen und Geschäftsessen
- Aufwendungen für Exkursionen in vergleichsweise teure Skigebiete und die damit verbundenen hohen Nächtigungskosten

Nach rechtlicher Beurteilung der Kritikpunkte und weiterer Prüfungshandlungen entließ der Vorstand der K-BV den ehemaligen Geschäftsführer der LKBG am 5. Februar 2021 fristlos. Hierüber informierte er anschließend den Aufsichtsrat. Daneben brachte die K-BV Ende April 2021 eine Sachverhaltsdarstellung bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt ein.⁵³

Der ehemalige Geschäftsführer der LKBG ging gegen die Entlassung vor und bekämpfte diese vor dem Arbeits- und Sozialgericht in Klagenfurt. Das Arbeits- und Sozialgericht wies die Klage des ehemaligen Geschäftsführers der LKBG gegen die Entlassung Ende September 2022 ab. Aus Sicht des Erstgerichts wäre die Entlassung des ehemaligen Geschäftsführers gerechtfertigt gewesen. Zusammengefasst führte das Erstgericht aus, dass der ehemalige Geschäftsführer der LKBG durch sein Verhalten Sorgfaltspflichtverletzungen gegenüber dem Dienstgeber zu verantworten hätte. Aufgrund der Thematiken Dienstwagenverkauf, Luxuskonsumationen, Exkursionen wäre der Entlassungstatbestand der Vertrauensunwürdigkeit⁵⁴ erfüllt. Im Urteil führte das Erstgericht zudem aus, dass die Entlassung von der K-BV rechtzeitig ausgesprochen worden wäre.⁵⁵

⁵² Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2021, LRH-GUE-2/2021: Aufgaben, Personal sowie Rechts- und Beratungsaufwand in ausgewählten Unternehmen des Landes - Teil 2

⁵³ Laut Auskunft der K-BV hätte die Staatsanwaltschaft Klagenfurt das Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Geschäftsführer der LKBG Ende August 2023 eingestellt. Die K-BV bezahlte bis Ende 2022 an ihre Rechtsvertretung in dieser Rechtssache 34.289 Euro.

⁵⁴ vgl. § 27 Z. 1 Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, i.d.F. BGBl. I Nr. 74/2019

⁵⁵ Nach höchstgerichtlicher Judikatur muss der Arbeitgeber die Entlassung unverzüglich nach Bekanntwerden von Entlassungsgründen aussprechen. Ansonsten erlischt der Entlassungsgrund.



Der ehemalige Geschäftsführer der LKBG erhob Ende Oktober 2022 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Erstgerichts. Darin führte er u.a. aus, dass er entgegen der Rechtsansicht der Erstgerichts keinen Entlassungsgrund gesetzt hätte. Darüber hinaus hätte der Vorstand der K-BV die Entlassung verspätet ausgesprochen.

Das Oberlandesgericht Graz entschied im Mai 2023, dass die K-BV die Entlassung gegenüber dem ehemaligen Geschäftsführer der LKBG verspätet ausgesprochen hätte. Das Abwarten nach dem vorläufigen Prüfergebnis des LRH wäre nach Ansicht des Berufungsgerichts zudem als konkludenter Verzicht auf die Geltendmachung von Entlassungsgründen zu verstehen gewesen. Aufgrund der Entscheidung des Oberlandesgerichts Graz nahm der ehemalige Geschäftsführer der LKBG seine Tätigkeit bei der K-BV Anfang Juni 2023 wieder auf. Die K-BV hatte ihm sein Gehalt für den Zeitraum ab der Entlassung, somit für mehr als zwei Jahre zu ersetzen.

Im Juni 2023 brachte die K-BV gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Graz eine außerordentliche Revision an den OGH ein. Laut Auskunft der K-BV wäre die außerordentliche Revision vom OGH Anfang September 2023 mangels Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung zurückgewiesen worden.

Rechtsanwaltliche Beauftragung und Honorarvereinbarung

- 29.1 Die K-BV beauftragte im Februar 2021 mit ihrer Vertretung in dieser Arbeitsrechtssache die Wiener Rechtsanwaltskanzlei. Grundlage für die Beauftragung und Abrechnung war jene Honorarvereinbarung, die bereits im August 2019 mit der Wiener Rechtsanwaltskanzlei im Zusammenhang mit der verschmelzenden Umwandlung der LKBG abgeschlossen wurde. Nach Auskunft der K-BV hätte sie die Wiener Rechtsanwaltskanzlei beauftragt, da die Kanzleipartnerin eine renommierte Expertin im Bereich des Arbeitsrechts gewesen wäre und über umfangreiche Erfahrung in der Vertretung in arbeitsrechtlichen Gerichtsverfahren verfügt hätte. Zudem wäre der Stundensatz unter jenen vergleichbarer Kärntner Rechtsanwälte gelegen. Als Vergleich zog die K-BV bereits bestehende Honorarvereinbarungen mit anderen Rechtsvertretern heran. Zusätzliche Vergleichsangebote bei anderen Rechtsanwälten holte die K-BV nicht ein.



29.2 Der LRH kritisierte, dass die K-BV bei Beauftragung der Wiener Rechtsanwaltskanzlei keine weiteren Vergleichsangebote einholte. Sie griff zur Beurteilung der Preisangemessenheit ausschließlich auf die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Honorarvereinbarungen zurück. Um das wirtschaftlich beste Ergebnis zu erzielen, empfahl der LRH, vor der Beauftragung von Rechtsberatungsleistungen Vergleichsangebote bei Rechtsanwälten einzuholen.

Aufwendungen für die Rechtsvertretung und -beratung

30.1 Die K-BV bezahlte in den Jahren 2021 und 2022 für die arbeitsgerichtliche Rechtsvertretung insgesamt 420.786 Euro. Im Jahr 2023 hatte die K-BV der Gegenseite aufgrund des Unterliegens im Rechtsmittelverfahren insgesamt 51.232 Euro an Prozesskosten zu ersetzen. Laut Auskunft der K-BV würden die Kosten für das Rechtsmittel an den OGH zusätzlich rund 10.000 Euro betragen.⁵⁶

Von den in den Jahren 2021 und 2022 angefallenen Rechts- und Beratungsaufwendungen entfielen 404.993 Euro bzw. 96,2% auf die beauftragte Wiener Rechtsanwaltskanzlei und 12.000 Euro auf einen Gutachter, der für die K-BV ein Rechtsgutachten für die Vorlage im Arbeitsgerichtsverfahren erstellte. Die an die Wiener Rechtsanwaltskanzlei in den Jahren 2021 und 2022 bezahlten Rechts- und Beratungsaufwendungen werden in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 11: Rechtsberatung Wiener Rechtsanwaltskanzlei (2021 bis 2022)

Abrechnungspositionen	2021		2022		Summe 2021-2022	
	in Euro	Stunden	in Euro	Stunden	in Euro	Stunden
Stundenhonorar Gesamt	246.370	-	138.127	-	384.497	-
<i>Rechtsanwältin</i>	115.668	344	75.040	224	190.708	568
<i>davon Reisezeiten¹</i>	18.816	56	12.404	37	31.220	93
<i>Rechtsanwaltsanwärtin²</i>	109.057	337	60.931	232	169.988	569
<i>Sonstige</i>	21.645	64	2.156	6	23.801	70
Reisekosten	4.882	-	3.818	-	8.700	-
Übernachungskosten	261	-	-	-	261	-
Barauslagenpauschale	7.391	-	4.144	-	11.535	-
Gesamt	258.904	745	146.089	462	404.993	1.207

¹ Verhandlungsvor-/nachbereitung während Reisezeit lt. Auskunft K-BV
² abzügl. Nachlass von insgesamt 16.389 Euro

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis Unterlagen K-BV

⁵⁶ Laut Auskunft der K-BV wäre bis Ende September 2023 keine Abrechnung durch die Wiener Rechtsanwaltskanzlei erfolgt.



Das in Rechnung gestellte Honorar auf Basis des vereinbarten Stundensatzes betrug, abzüglich zweier gewährter Nachlässe, insgesamt 384.497 Euro. Die Wiener Rechtsanwaltskanzlei rechnete Reisezeiten von Wien zu den Tagsatzungen nach Klagenfurt mit dem vereinbarten Stundensatz von 336 Euro ab. Dabei fielen für rund 93 Stunden Reisezeit 31.220 Euro an, was 7,7% der Gesamtaufwendungen entsprach. Laut Auskunft der K-BV wären die An- und Abreisezeiten zur Verhandlungsvor- und nachbereitung genutzt worden. Die abgeschlossene Honorarvereinbarung mit der Wiener Rechtsanwaltskanzlei sah vor, dass auch Reisezeiten mit dem vereinbarten Stundensatz von 336 Euro abgerechnet werden konnten.

Die Wiener Rechtsanwaltskanzlei stellte der K-BV neben den Reisezeiten auch Reisekosten von insgesamt 8.700 Euro in Rechnung. Dies entsprach 2,2% der Gesamtaufwendungen. Die An- und Abreise erfolgte zu 12 von 13 Tagsatzungen mit einem Taxiunternehmen, das pro Fahrt von Wien nach Klagenfurt und retour 700 Euro verrechnete.

Die K-BV bezahlte 11.535 Euro an Barauslagenpauschale, was 2,9% der Gesamtaufwendungen entsprach. Sie sollte allgemeine Aufwendungen wie beispielsweise Druckkosten, Kopierkosten, Telefonspesen und Kosten für Datenbankrecherchen abdecken. Die übrigen von der K-BV im Zeitraum 2018 bis 2022 beauftragten Rechtsvertreter rechneten derartige Aufwendungen nicht separat gegenüber der K-BV ab.

Eine Analyse von 17 Rechnungen der Wiener Rechtsanwaltskanzlei inklusive der Leistungsaufstellungen und der gegenüber der K-BV zur Abrechnung gebrachten Positionen ergab folgende Auffälligkeiten:

- Die von der K-BV in dieser Rechtscausa beauftragte Kanzleipartnerin zog ab April 2021 eine in diesem Monat neu angestellte Rechtsanwaltsanwärterin bei. Die Wiener Rechtsanwaltskanzlei brachte gegenüber der K-BV insgesamt 1.207 Leistungsstunden zur Abrechnung. Davon entfielen 568 Stunden auf die Kanzleipartnerin und 569 Stunden auf die Rechtsanwaltsanwärterin.⁵⁷ Für die Rechtsanwalts-

⁵⁷ Der Rest entfiel auf andere in der Wiener Rechtsanwaltskanzlei angestellte Rechtsanwälte, die bei Bedarf hinzugezogen wurden.



- anwätterin verrechnete die Wiener Rechtsanwaltskanzlei rund 170.000 Euro, was 42% der Gesamtaufwendungen entsprach.
- Die Abrechnung der Rechtsanwaltsanwätterin erfolgte mit dem Stundensatz von 336 Euro und entsprach damit jenem der Kanzleipartnerin. Später reduzierte die Wiener Rechtsanwaltskanzlei den Stundensatz der Rechtsanwaltsanwätterin auf 300 Euro und gewährte rückwirkend einen Nachlass, wobei trotzdem 98 Stunden mit einem Stundensatz von 336 Euro abgerechnet wurden. Zwei andere von der K-BV herangezogene Rechtsanwaltskanzleien verrechneten für Rechtsanwaltsanwätter hingegen einen Stundensatz von 216 Euro.
 - Die Kanzleipartnerin zog die Rechtsanwaltsanwätterin u.a. für die Ausarbeitung von Schriftsätzen und die Vor- und Nachbereitung von Tagsatzungen heran. Zudem nahm die Rechtsanwaltsanwätterin neben der Kanzleipartnerin an Tagsatzungen vor dem Landesgericht Klagenfurt teil. Im Zuge der Tagsatzungen erfolgten auch Vor- und Nachbesprechungen zwischen dem Vorstand der K-BV, der Kanzleipartnerin und der Rechtsanwaltsanwätterin. Für die zusätzliche Teilnahme der Rechtsanwaltsanwätterin an den Tagsatzungen verrechnete die Wiener Rechtsanwaltskanzlei insgesamt rund 14 Stunden und damit 4.174 Euro. Für deren zusätzliche Teilnahme an den Vor- und Nachbesprechungen mit dem Vorstand der K-BV wurden 9,7 Stunden und damit 2.900 Euro abgerechnet.
 - Aus den Leistungsaufstellungen ging u.a. hervor, dass für die Erstellung einer vierzeiligen Vertagungsbitte 1,42 Stunden und somit 476 Euro abgerechnet wurden. In diesem Zusammenhang fielen weitere 1,17 Stunden und damit 392 Euro für die Einbringung der Vertagungsbitte, telefonische Abstimmungen mit dem Gericht und dem Vorstand der K-BV und Korrespondenz an. Die Gesamtaufwendungen für die Vertagungsbitte betragen somit insgesamt 868 Euro.
 - Für die Erstellung und Einbringung einer ebenfalls vierzeiligen Zeugenbekanntgabe fielen beispielsweise 0,92 Stunden und somit 308 Euro an. Weitere 3,58 Stunden und somit 1.204 Euro verrechnete



die Wiener Rechtsanwaltskanzlei für die Durchsicht eines 20-seitigen Verhandlungsprotokolls samt eines halbseitigen Protokollberichtigungsantrags. Seitens der K-BV gab es diesbezüglich keine Beanstandungen. Die Rechnungskontrolle erfolgte durch den Vorstand der K-BV, der diese Rechnungen nicht entsprechend hinterfragte.

- Die Wiener Rechtsanwaltskanzlei erstellte für den Vorstand der K-BV im September 2022 eine Gesprächsunterlage zum Arbeitsgerichtsverfahren für den Finanzausschuss des Kärntner Landtags. Die einseitige Gesprächsunterlage in Form einer einseitigen PowerPoint-Folie beinhaltete allgemeine Ausführungen zum Verfahrensaufwand und den Verfahrenskosten. Dafür kamen 6,33 Stunden und somit 2.029 Euro zur Abrechnung. Laut Auskunft der K-BV wäre der verrechnete Zeitaufwand aus dahinterliegenden Berechnungen, wie beispielsweise alternative Kostenszenarien, sowie einer detaillierteren Auswertung des Prozessverlaufs resultiert.
- Der Vorstand der K-BV zog die Wiener Rechtsanwaltskanzlei regelmäßig zu Aufsichtsratssitzungen bei. Diesbezüglich verrechnete sie beispielsweise für die Vorbereitung und fünfminütige Teilnahme an der Aufsichtsratssitzung am 23. November 2022 via Videokonferenz gegenüber der K-BV 5,17 Stunden mit einem Honorarbetrag von 1.589 Euro. Sie gab dabei einen Überblick über den bisherigen Verfahrensablauf und eine Einschätzung zu den Berufungschancen ab. Für die Vorbereitung auf die Aufsichtsratssitzung im April 2022 erstellte die Wiener Rechtsanwaltskanzlei eine sechsseitige Gesprächsunterlage. Der Vorstand berichtete anhand dieser Gesprächsunterlage u.a. über den Verfahrensaufwand und die Beweisthemen im Arbeitsgerichtsverfahren. Für die Erstellung der Gesprächsunterlage fielen 8,75 Stunden bzw. 2.769 Euro an.

Aus den Aufsichtsratssitzungsprotokollen war ersichtlich, dass es Kritik an der Höhe der abgerechneten Rechtsvertretungsaufwendungen gab. Der Aufsichtsrat regte daher im April 2022 an, dass der Vorstand der K-BV die mit der Wiener



Rechtsanwaltskanzlei abgeschlossenen Honorarvereinbarung nachverhandeln sollte. Reisezeiten zu Tagsatzungen sollten hinterfragt werden. Nach Verhandlungen gewährte die Wiener Rechtsanwaltskanzlei der K-BV einen Nachlass und reduzierte den Stundensatz der Rechtsanwaltsanwältin nachträglich auf 300 Euro für sämtliche ab 1. Juni 2021 erbrachten Leistungen. Durch die Anregung des Aufsichtsrats konnten insgesamt 16.965 Euro eingespart werden. Es verblieben letztlich 98 Stunden der Rechtsanwaltsanwältin, die mit einem Stundensatz von 336 Euro abgerechnet wurden.

30.2 (1) Der LRH kritisierte die in der Honorarvereinbarung mit der Wiener Rechtsanwaltskanzlei festgelegte Barauslagenpauschale. Die K-BV bezahlte alleine in dieser Rechtssache⁵⁸ insgesamt 11.535 Euro an Barauslagenpauschale. Da die 3%ige Pauschale vom Gesamthonorar berechnet wurde, stand diese aus Sicht des LRH nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu den tatsächlichen Barauslagen und erhöhte letztlich das Stundenhonorar. Der LRH empfahl, in Honorarvereinbarungen derartige Barauslagenpauschalen nicht mehr zu vereinbaren.

(2) Der LRH kritisierte, dass die mit der Wiener Rechtsanwaltskanzlei abgeschlossene Honorarvereinbarung vorsah, dass auch Reisezeiten mit dem vereinbarten Stundensatz von 336 Euro abgerechnet werden konnten. Alleine für die An- und Abreise der Wiener Rechtsanwaltskanzlei zu den Tagsatzungen nach Klagenfurt fielen insgesamt 93 Stunden an. Die Gesamtaufwendungen für die An- und Abreise betragen 39.920 Euro. Der LRH empfahl wie bereits in seinen Vorberichten⁵⁹ aus den Jahren 2019 und 2021, vor der Beauftragung von Rechts- und Beratungsleistungen mehr Augenmerk auf Reiseaufwendungen zu legen.

(3) Die Nachverhandlung der Abrechnungsgrundlagen sah der LRH positiv. Er wies jedoch darauf hin, dass auch der reduzierte Stundensatz der Rechtsanwaltsanwältin von 300 Euro über jenem anderer Rechtsanwaltsanwältler lag. Der LRH empfahl der K-BV, den Stundensatz für Rechtsanwaltsanwältler separat

⁵⁸ Zudem erfolgte die Beauftragung der Wiener Rechtsanwaltskanzlei in weiteren Rechtsfällen, wie beispielsweise dem Flughafen Klagenfurt und der verschmelzenden Umwandlung der LKBG.

⁵⁹ Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2019, LRH-GUE-4/2019: Aufgaben, Personal sowie Rechts- und Beratungsaufwand in ausgewählten Unternehmen des Landes sowie Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2021, LRH-GUE-2/2021: Aufgaben, Personal sowie Rechts- und Beratungsaufwand in ausgewählten Unternehmen des Landes - Teil 2



zu verhandeln. Aufgrund der Berufserfahrung sollte der Stundensatz von Anwärtern unter dem Stundensatz des Rechtsanwalts liegen.

Aus Sicht des LRH wäre auch die Gesamtstundenanzahl der Rechtsanwaltsanwärtlerin zu hinterfragen gewesen. So war beispielsweise deren zusätzliche Teilnahme an Tagsatzungen oder Vor- und Nachbesprechungen mit dem Vorstand der K-BV für den LRH nur bedingt nachvollziehbar. Der LRH empfahl daher, dass die zusätzliche Beiziehung von Rechtsanwaltsanwärtern nur in Ausnahmefällen erfolgen sollte.

(4) Die LRH kritisierte, dass der Vorstand der K-BV die Rechnungskontrolle nicht ordnungsgemäß vornahm. Dies ergab sich beispielsweise aus den verzeichneten Aufwendungen für die Erstellung einer Vertagungsbitte oder Zeugenbekanntgabe. Aus Sicht des LRH erfolgte bei der Rechnungsprüfung keine ausreichende Plausibilisierung der verrechneten Leistungen und Stunden. Der LRH empfahl, im Bereich der Rechts- und Beratungsleistungen auf eine ordnungsgemäße Rechnungskontrolle zu achten und diese zu verstärken. Sie sollte sich auch auf die sachliche Richtigkeit und die Plausibilisierung von Einzelpositionen in der Leistungsaufstellung beziehen.

(5) Darüber hinaus kritisierte der LRH, dass Gesprächsunterlagen und Präsentationen durch die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei erstellt wurden, die primär allgemeine Ausführungen zum Verfahrensablauf, Verfahrensaufwand und den Verfahrenskosten beinhalteten. Der LRH empfahl, im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit solche allgemeinen Informationsunterlagen vor allem mit internen Ressourcen zu erstellen. Aus Sicht des LRH könnte die von der K-BV angestellte Juristin dies künftig übernehmen.

(6) Der LRH wies zudem kritisch auf die Beiziehung der Rechtsvertretung zu Aufsichtsratssitzungen und die damit verbundenen Aufwendungen hin. Im Hinblick auf die Teilnahme von Rechtsvertretern bei Aufsichtsratssitzungen verwies der LRH auf seine Empfehlung unter TZ 26.

30.3 (1) *Die K-BV teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Empfehlung des LRH betreffend die Barauslagenpauschale umgesetzt werden würde.*



(2) In ihrer Stellungnahme merkte die K-BV an, dass im erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landesgericht Klagenfurt insgesamt 13 Tagsatzungen stattgefunden hätten. Die Tagsatzungen wären vom Gericht meist am Vormittag und im Monatsrhythmus angesetzt worden. Dies hätte zu einem erhöhten Reiseaufwand im Vergleich zu einer gestaffelten Verhandlungsführung geführt, bei der an aufeinanderfolgenden Tagen ganztägig verhandelt wird. Auf die Verhandlungsführung hätte weder die K-BV noch deren Rechtsvertretung einen Einfluss gehabt.

Da die Tagsatzungen in der Regel um 9 Uhr stattgefunden hätten, wäre die Anreise in der Regel am selben Tag zwischen 4.30 Uhr und 5 Uhr und die Abreise unmittelbar nach der Tagsatzung erfolgt. Dadurch wären keine Übernachtungskosten und kürzest mögliche Reisezeiten entstanden. Die Wiener Rechtsanwaltskanzlei hätte außerdem nur die Reisezeiten der Kanzleipartnerin, nicht auch jene der Rechtsanwaltsanwältin verrechnet. Darüber hinaus wären die Fahrtzeiten zur Vor- und Nachbereitung von Verhandlungen genutzt worden.

(3) Die K-BV wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die zusätzliche Teilnahme der Rechtsanwaltsanwältin an den Tagsatzungen aufgrund des Umfangs des Gerichtsakts mit 17 Schriftsätzen und gerichtlichen Eingaben sowie 20 Zeugenaussagen und der vielen Themenkomplexe notwendig gewesen wäre. Durch die Teilnahme und deren Mitschrift in den Tagsatzungen hätte die Rechtsanwaltsanwältin den Akt effizienter betreuen können. Zudem wäre ihre Teilnahme an den Tagsatzungen nur mit der Hälfte des vereinbarten Stundensatzes abgerechnet worden.

(4) In ihrer Stellungnahme führte die K-BV aus, dass bei der Vertagungsbitte und der Zeugenbekanntgabe nicht nur die Erstellung und das Einbringen bei Gericht verzeichnet worden wäre, sondern auch die damit einhergehenden Abstimmungen mit dem Gericht, Zeugen und der K-BV.

(5) Die K-BV gab in ihrer Stellungnahme zudem an, dass die Empfehlung betreffend die Erstellung allgemeiner Informationsunterlagen umgesetzt werden würde.

- 30.4 (1) Der LRH begrüßte die von der K-BV zugesagte Umsetzung seiner Empfehlung hinsichtlich der Barauslagenpauschale.



(2) Die Argumente der K-BV bezüglich der Verrechnung von Reisezeiten waren für den LRH nicht nachvollziehbar. Eine Verhandlungsführung mit in der Regel mehreren Tagsatzungen entsprach durchaus der gängigen Praxis in Zivil- bzw. Arbeit- und Sozialrechtsverfahren. Ganztägige Verhandlungen an aufeinanderfolgenden Tagen waren in derartigen Verfahren die Ausnahme. Der K-BV musste daher bewusst sein, dass mit der Beauftragung einer Wiener Rechtsanwaltskanzlei entsprechende Reisezeiten anfallen würden. Die getroffene Vereinbarung, Reisezeiten generell mit einem Stundensatz von 336 Euro abzurechnen, unabhängig davon ob diese für Vor- und Nachbereitung genutzt wurden, war somit für den LRH aus wirtschaftlichen Aspekten nicht nachvollziehbar. Zudem verrechnete die gleiche Anwaltskanzlei in anderen von der K-BV beauftragten Rechtsvertretungen bzw. -beratungen keine Reisezeiten.

In diesem Zusammenhang wies der LRH ergänzend darauf hin, dass die Wiener Rechtsanwaltskanzlei neben den Reisezeiten zusätzliche Vor- und Nachbereitungszeiten in Rechnung stellte.

Schließlich betonte der LRH, dass für die An- und Abreise Aufwendungen von insgesamt 39.920 Euro anfielen, obwohl keine Reisezeiten der Rechtsanwaltsanwältin verrechnet wurden. Er blieb daher bei seiner Empfehlung, vor der Beauftragung von Rechts- und Beratungsleistungen mehr Augenmerk auf Reiseaufwendungen zu legen.

(3) Der LRH konnte den Argumenten der K-BV nicht beipflichten. Er sah in der Teilnahme der Rechtsanwaltsanwältin an den Tagsatzungen keinen wesentlichen Zusatznutzen für die K-BV, da die Verhandlungsführung ausschließlich durch die Kanzleipartnerin erfolgte, die eine ausgewiesene Expertin im Arbeitsrecht war. Eine Reduktion des Stundensatzes der Rechtsanwaltsanwältin war daher in der Gesamtbetrachtung nicht relevant. Um Rechts- und Beratungsaufwendungen so gering wie möglich zu halten, sollte die K-BV die Verrechnung von Rechtsanwaltsanwältinnen bei Tagsatzungen nicht akzeptieren. Der LRH blieb daher bei seiner Empfehlung.



(4) Der LRH wies nochmals darauf hin, dass die Wiener Rechtsanwaltskanzlei für eine Vertagungsbitte insgesamt 2,59 Stunden bzw. 868 Euro abrechnete. Darin waren telefonische Abstimmungen mit dem Vorstand der K-BV und dem Gericht mit 1,17 Stunden bzw. 392 Euro enthalten. Letztlich entfielen auf die Erstellung des vierzeiligen Schriftstücks immer noch 1,42 Stunden bzw. 476 Euro.

Im Hinblick auf die vierzeilige Zeugenbekanntgabe führte der LRH ausschließlich jene abgerechneten Leistungsstunden und Aufwendungen von 0,92 Stunden bzw. 308 Euro an, die die Erstellung und das Einbringen bei Gericht betrafen. Damit einhergehende Abstimmungen mit dem Vorstand der K-BV wurden laut der Leistungsaufstellung zusätzlich verrechnet.

Da es sich dabei jeweils um standardisierte Eingaben handelte, war für den LRH die Höhe der verrechneten Stunden nicht nachvollziehbar. Der LRH blieb daher bei seiner Empfehlung, auf eine ordnungsgemäße Rechnungskontrolle zu achten und diese zu verstärken.

(5) Der LRH sah die von der K-BV zugesagte Umsetzung seiner Empfehlung positiv.

Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft GmbH

- 31.1 Im Zusammenhang mit der Teilprivatisierung der KFBG und den daran anknüpfenden Diskussionen und Rechtstreitigkeiten mit dem neuen Mehrheitseigentümer beauftragte die K-BV seit 2018 eine Vielzahl von Rechts- und Beratungsleistungen. Diese betragen von 2018 bis 2022 insgesamt 591.083 Euro. Um die Geschehnisse rund um den Flughafen Klagenfurt inhaltlich und zeitlich abzugrenzen, unterteilte der LRH den Zeitraum 2018 bis 2022 thematisch in einzelne Abschnitte.



Die Aufteilung der Aufwendungen für die Rechts- und Beratungsleistungen folgte der thematischen Zuordnung. Diese wurde von der K-BV vorgenommen und vom LRH plausibilisiert. Die nachstehende Tabelle zeigt die Rechts- und Beratungsaufwendungen der K-BV in der Rechtssache Flughafen Klagenfurt für die Jahre 2018 bis 2022 gegliedert nach den definierten Abschnitten:

Tabelle 12: Rechts- und Beratungsaufwendungen Flughafen (2018 bis 2022)

Rechts- und Beratungsaufwendungen Flughafen	in Euro
1. Teilprivatisierung	55.180
2. Nachverhandlung Verträge	164.355
3. Call Option	82.471
4. Aviation City II und Baurechtsvertrag	155.513
5. Verpachtung Grundstücksflächen ¹	133.565
Gesamtaufwendungen²	591.083
¹ Davon entfielen 17.329 Euro auf einen Prozesskostenersatz.	
² Die K-BV verrechnete davon insgesamt 43.567 Euro an die Stadt Klagenfurt weiter.	

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis Unterlagen K-BV

Die K-BV beauftragte eine bereits zuvor für diverse Rechtsleistungen herangezogene Wiener Rechtsanwaltskanzlei mit der laufenden Rechtsvertretung im Zusammenhang mit dem Flughafen. Sie griff dabei auf die bereits bestehende Honorarvereinbarung zurück. Die K-BV bezahlte in der Rechtssache Flughafen im Zeitraum 2018 bis 2022 insgesamt 423.980 Euro bzw. 71,7% der Gesamtaufwendungen von 591.083 Euro an die Wiener Rechtsanwaltskanzlei. Laut Auskunft der K-BV hätte sie die Wiener Rechtsanwaltskanzlei beauftragt, da sie aufgrund ihrer Größe eine Vielzahl an Rechtsgebieten, wie beispielsweise das Beihilfenrecht, abgedeckt hätte.

Der LRH forderte in der Rechtssache Flughafen Klagenfurt fünf Rechnungen samt Leistungsaufstellungen der Wiener Rechtsanwaltskanzlei an. Der Rechnungsbetrag betrug insgesamt 194.914 Euro, was 46% der Aufwendungen der Wiener Rechtsanwaltskanzlei entsprach. Davon entfielen 6.162 Euro auf die verrechnete Barauslagenpauschale.



Der LRH stellte die Themenabschnitte in den nachstehenden Kapiteln dar. Da der LRH die Teilprivatisierung bereits in seinem Bericht „Teilprivatisierung Flughafen Klagenfurt“⁶⁰ überprüfte, wird dieser Abschnitt nicht näher erläutert.

- 31.2 Aufgrund der unterschiedlichen Standpunkte der Vertragspartner und der Maßnahmen des Mehrheitseigentümers der KFBG waren aus Sicht des LRH anwaltliche Leistungen und die Einholung von Rechtsgutachten seitens der K-BV zur Wahrung der öffentlichen Interessen dem Grunde nach grundsätzlich notwendig. In Bezug auf die Beauftragung, Honorarvereinbarung und Abrechnung einzelner Rechts- und Beratungsleistungen in dieser Rechtssache verwies der LRH auf die nachstehenden Kapitel.

Der LRH verwies im Zusammenhang mit der verrechneten Barauslagenpauschale auf seine Empfehlung unter TZ 30.

- 31.3 *Die K-BV teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Empfehlung betreffend die Barauslagenpauschale umgesetzt werden würde.*

Nachverhandlungen Verträge

Hintergrund der beauftragten Rechtsleistungen

- 32.1 Bis zur Teilprivatisierung der KFBG im Juli 2018 waren die K-BV mit 80% und die Stadt Klagenfurt mit 20% Eigentümer des Flughafens. Mit dem Einstieg eines Investors und der Einbringung von Kapital in das Unternehmen wurde der Investor mit 74,9% Mehrheitseigentümer. Die Alteigentümer K-BV und Stadt Klagenfurt hielten zusammen 25,1% der Anteile an der KFBG. Im abgeschlossenen Gesellschafts- und Beteiligungsvertrag legten die Vertragspartner entsprechende Rechte und Pflichten fest. Beispielsweise traf den Mehrheitseigentümer die Pflicht zur Aufrechterhaltung des Flugbetriebs. Den Alteigentümern wurde u.a. die Möglichkeit zum Rückkauf der Anteile an der KFBG (Call-Option) oder ein Mitsprache- bzw. Genehmigungsrecht bei der Verwertung von Liegenschaftsvermögen eingeräumt. Zudem waren sich die Vertragspartner einig, dass die Call-Option nach drei Jahren evaluiert und

⁶⁰ Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2020, LRH-GUE-7/2020: Teilprivatisierung Flughafen Klagenfurt



nachverhandelt werden sollte, da diese sich als investitionshemmend für den Mehrheitseigentümer darstellen könnte.⁶¹

Im August 2019 präsentierte der Mehrheitseigentümer der KFBG das Konzept Aviation City zur Weiterentwicklung des Flughafens. Dabei war ein Investitionsvolumen von bis zu 1 Mrd. Euro vorgesehen. Unter anderem sollten ein neues Terminal sowie zwei neue Hangars mit weiteren Stellplätzen errichtet werden. Insgesamt sollten die Abfertigungskapazitäten auf bis zu 1 Mio. Passagiere erhöht werden. Eine Tourismus- und Destination Management GmbH sollte die Tourismusentwicklung und die Fluggastzahlen fördern. Als Ergänzung zum Flugbetrieb waren zudem ein Hotel, Einkaufsmöglichkeiten, ein Parkhaus und ein Busterminal geplant. Auf einer Fläche von rund 35.000 Quadratmeter sollte ein modernes Messe- und Kongresszentrum mit mehreren Hallen entstehen.

Der Mehrheitseigentümer signalisierte, dass es über die zur Umsetzung notwendigen Finanzierungsmodelle Gespräche mit der K-BV und der Stadt Klagenfurt geben würde. Im Oktober 2019 sah der Mehrheitseigentümer die Notwendigkeit, die im Zuge der Teilprivatisierung der KFBG geschlossenen Verträge abzuändern. Nach Auskunft der K-BV hätten diese aus Sicht des Mehrheitseigentümers die Umsetzung der Konzepte sowie die Weiterentwicklung des Flughafens erschwert. Somit legte der Mehrheitseigentümer im November 2019 neue Vertragsentwürfe vor. Im Wesentlichen ging es um die Betriebspflicht für den Flughafen, die Bestimmungen zur Call-Option, die Möglichkeiten zur Übernahme der Anteile der Alteigentümer und um die Veräußerung von nicht betriebsnotwendigen Liegenschaften der KFBG.

Auch der Aufsichtsrat der K-BV erachtete es als sinnvoll, dass der Vorstand der K-BV in Gespräche über eine Abänderung von Vertragspunkten eintreten sollte. Die K-BV prüfte in weiterer Folge die Vertragsentwürfe und Änderungsvorschläge und verhandelte ab Jänner 2020 Details. Sie beauftragte in diesem Zusammenhang hauptsächlich die Wiener Rechtsanwaltskanzlei mit der Prüfung der Vertragsentwürfe und der laufenden rechtlichen Beratung im Rahmen der Verhandlungen mit dem

⁶¹ Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2020, LRH-GUE-7/2020: Teilprivatisierung Flughafen Klagenfurt



Mehrheitseigentümer. Die K-BV stimmte sich im Laufe der Verhandlungen auch mit der Stadt Klagenfurt und dem Land ab.

Aufgrund der Covid-19 Pandemie kam es zu zeitlichen Verzögerungen. Nach mehr als einem Jahr wäre nach Auskunft der K-BV dennoch ein Kompromiss gefunden worden. Dieser hätte jedenfalls mehr Freiheiten im operativen Betrieb mit sich gebracht. Zudem wäre die Veräußerung von nicht betriebsnotwendigem Immobilienvermögen erleichtert worden. Voraussetzung wäre jedoch gewesen, dass die Veräußerungserlöse am Flughafen hätten investiert werden müssen. Seitens der K-BV wären bei entsprechenden Vertragsänderungen auch verbindliche Umsetzungs- und Finanzierungspflichten bezüglich des Neubaus oder der Sanierung des Terminalgebäudes vom Mehrheitseigentümer eingefordert worden. Anfang April 2021 fand zu den Vertragsentwürfen eine letzte Verhandlungsrunde statt, wobei eine vollinhaltliche Zustimmung des Mehrheitseigentümers nicht erreicht werden konnte.

In der Aufsichtsratssitzung Mitte Juli 2021 erläuterte der Vorstand der K-BV, dass die Verhandlungen abgebrochen worden wären. Der Mehrheitseigentümer wäre aus Sicht der K-BV nicht bereit gewesen, rechtlich verbindliche Zusagen anstelle von Absichtserklärungen betreffend das Terminalgebäude abzugeben. Zudem hätten die Vertragsparteien bezüglich Call-Option und Minderheitenrechte keine Einigung erzielen können. Letztlich blieben die Verträge inklusive Strategieplan aus dem Jahr 2018 unverändert bestehen. Das Land und die K-BV wollten daher auf Basis dieser Vereinbarungen den Flughafen weiterentwickeln.

Aufwendungen für Rechtsberatung und -vertretung

Die K-BV beauftragte in dieser Thematik ab Dezember 2019 die bereits zuvor in einer anderen Rechtssache beauftragte Wiener Rechtsanwaltskanzlei. Zu den wesentlichen anwaltlichen Leistungen zählten die Prüfung und Überarbeitung der vorgelegten Vertragsentwürfe, das Führen von Vertragsverhandlungen mit dem Mehrheitseigentümer und die laufende Rechtsberatung.

Die K-BV bezahlte hierfür im Zeitraum Dezember 2019 bis Juni 2021 insgesamt 164.355 Euro, verrechnete davon allerdings 20% bzw. 32.871 Euro an die Stadt



Klagenfurt weiter. Dies entsprach der Beteiligung der Stadt Klagenfurt an der KFBG vor der Teilprivatisierung des Flughafens. Die Weiterverrechnung basierte auf einer Übereinkunft zwischen der K-BV und der Stadt Klagenfurt vom Oktober 2016, die die damalige Ausschreibung beim Flughafen Klagenfurt betraf.

Der LRH forderte als Stichprobe eine Rechnung der Wiener Rechtsanwaltskanzlei vom 22. September 2020 über einen fünfmonatigen Leistungszeitraum inklusive der Leistungsaufstellung an. Der Rechnungsbetrag betrug 57.308 Euro, wobei Reisezeiten nach Klagenfurt über 26,25 Stunden bzw. 8.820 Euro nicht in Rechnung gestellt wurden.

- 32.2 Der LRH wies kritisch darauf hin, dass die Wiener Rechtsanwaltskanzlei Rechts- und Beratungsleistungen über 57.308 Euro für einen Zeitraum von fast fünf Monaten gesamthaft abrechnete. Der LRH verwies auf seine Empfehlung unter TZ 26, bei Rechts- und Beratungsleistungen auf laufende Abrechnungen zu achten.
- 32.3 *Die K-BV führte in ihrer Stellungnahme aus, dass die Empfehlung umgesetzt werden würde.*

Call-Option

Hintergrund der beauftragten Rechtsleistungen

- 33 Aus Sicht der K-BV war der Investitionsplan, der einen Teil des Beteiligungsvertrags darstellte, zum Zeitpunkt des Scheiterns der Nachverhandlungen zum KFBG-Beteiligungsvertrag Mitte 2021 noch nicht umgesetzt worden. Die K-BV bestand weiterhin auf die Umsetzung des ursprünglichen Investitionsplans, war jedoch bereit, die darin vorgesehenen Maßnahmen anteilmäßig mitzufinanzieren. Der Investitionsplan sollte jedoch in weiterer Folge nochmals angepasst bzw. überarbeitet werden.

Durch die unterschiedlichen Standpunkte des Mehrheitseigentümers und der K-BV sowie der Entwicklung der Passagierzahlen am Flughafen Klagenfurt rückte im Laufe der Zeit das Ziehen der Call-Option bei den Minderheitsgesellschaftern in den Fokus. Die Ausübung der unkündbaren Option war an bestimmte Gründe gebunden. Die Altgesellschafter konnten das Abtretungsangebot beispielsweise annehmen, wenn



das Passagieraufkommen von 100.000 Passagieren innerhalb eines Geschäftsjahrs unterschritten wird. Voraussetzung war jedoch, dass die Rückgänge in diesem Geschäftsjahr nicht aus Betriebsunterbrechungen über einen Zeitraum von länger als zwei Wochen aufgrund von höherer Gewalt oder notwendigen Wartungen bzw. Instandhaltungen und Instandsetzungen beim Flughafen Klagenfurt resultieren.

Bereits im Mai 2021 bestand im Aufsichtsrat der K-BV die einhellige Meinung, bei den weiteren Überlegungen bezüglich des Flughafens auch die Rückabwicklung der Teilprivatisierung miteinzubeziehen. Im Rahmen einer Strategiesitzung im Sommer 2021 befasste sich der Aufsichtsrat nochmals mit dieser Thematik und legte fest, dass ein Rechtsgutachten eingeholt werden sollte. Es war unklar, ob ein Ziehen der Call-Option in Zeiten der Covid-19 Pandemie möglich gewesen wäre. Im Juli 2021 wurde diesbezüglich ein Universitätsprofessor von der K-BV mit der Erstellung einer rechtlichen Stellungnahme beauftragt.

Im Dezember 2021 legte der Gutachter die 17-seitige Stellungnahme vor. Im Frühjahr 2022 beauftragte die K-BV zudem einen Flughafenexperten mit der Erstellung eines Zukunftskonzepts für den Flughafen Klagenfurt. Dies auch unter der Prämisse, dass die Call-Option gezogen werden könnte. Das Konzept lag im April 2022 vor und beinhaltete verschiedene Flughafen-Szenarien und Strategien, insbesondere im Aviation-Bereich.

In der Aufsichtsratssitzung am 26. April 2022 präsentierte der Flughafenexperte sein Zukunftskonzept. Zudem erläuterte der Gutachter seine Stellungnahme zur Call-Option. Die KFBG gab zwischenzeitlich ebenfalls ein Gutachten zur Call-Option in Auftrag. Dieses war mit 25. April 2022 datiert und sprach sich gegen die Zulässigkeit der Ausübung der Call-Option aus. Der Aufsichtsrat unterbrach daher die Sitzung und legte fest, dass noch weitere ergänzende Unterlagen und Stellungnahmen zur Verfügung gestellt werden sollten. Beispielsweise sollte eine ergänzende Stellungnahme des Gutachters unter Einbeziehung des von der KFBG beauftragten Gutachtens erfolgen.

Anfang Mai 2022 wurde die unterbrochene Aufsichtsratssitzung fortgesetzt und über die angeforderten Unterlagen diskutiert. Sowohl der Gutachter als auch die



Rechtsvertretung der K-BV nahmen wiederum an dieser Sitzung teil und erläuterten ihre teils schriftlich vorgelegten Rechtsansichten. Nach Diskussion und Darlegung aller Standpunkte verließen fünf Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig die Sitzung. Danach ließ der Aufsichtsratsvorsitzende über den Antrag zur Ziehung der Call-Option abstimmen. Der Antrag wurde einstimmig genehmigt und der Beschluss in weiterer Folge zur Genehmigung⁶² an die Landesregierung weitergeleitet.

Ende Mai 2022 fand eine Sitzung der Landesregierung statt, die sich mit dem Beschluss des Aufsichtsrats der K-BV befasste. Eingeladen waren zudem Gutachter und Fachexperten, die ihre Schlussfolgerungen präsentierten. Letztlich wurde der K-BV seitens der Landesregierung die Genehmigung zum Ziehen der Call-Option mehrheitlich nicht erteilt. Hauptgründe dafür waren Befürchtungen zu langwierigen Rechtsstreitigkeiten mit dem Mehrheitseigentümer sowie der Wunsch, an den Verhandlungstisch zurückzukehren und eine konstruktive Lösung zu erreichen. Eine weitere Abstimmung über die Call-Option fand in der Sitzung der Landesregierung im Dezember 2022 statt. Auch in diesem Fall wurde die Ausübung der Call-Option von den Regierungsmitgliedern mehrheitlich abgelehnt.

Aufwendungen für Rechtsberatung und -vertretung

Die Rechts- und Beratungsaufwendungen der K-BV im Zusammenhang mit dem Thema Call-Option betragen zwischen Juni 2021 und Mai 2022 insgesamt 82.471 Euro. Zu den wesentlichen Rechts- und Beratungsleistungen zählten das Gutachten sowie Ergänzungsgutachten zur Call-Option, das Zukunftskonzept des Flughafenexperten und die begleitende Rechtsberatung durch die Wiener Rechtsanwaltskanzlei.

Für die begleitende Rechtsberatung bezahlte die K-BV insgesamt 28.234 Euro, für die zwei Gutachten zur Call-Option und die mündliche Erläuterung der Gutachtensergebnisse im Aufsichtsrat der K-BV insgesamt 34.800 Euro. Für das Zukunftskonzept zum Flughafen Klagenfurt und die Teilnahme des Gutachters an mehreren Aufsichtsratssitzungen wurden von der K-BV insgesamt 10.800 Euro überwiesen.

⁶² siehe § 26 Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung, LGBl. Nr. 28/2016, i.d.F. LGBl. Nr. 85/202



Aviation City II und Baurechtsvertrag

Hintergrund der beauftragten Rechtsleistungen

- 34 Im Dezember 2021 veröffentlichte der Mehrheitseigentümer der KFBG in Zusammenarbeit mit einem deutschen Beratungsunternehmen ein adaptiertes Konzept zur Aviation City (Aviation City II). Die Umsetzung sollte in etwa 450 Mio. Euro kosten. Mit den Investitionen sollten eine höhere Effizienz, etwa bei der Abfertigungszeit, und niedrigere Kosten erreicht werden. Die Geschäftsführung der KFBG hielt weiterhin daran fest, eine internationale Flugaanbindung sicherzustellen und rund 180.000 Passagiere im Jahr 2022 sowie rund 500.000 Passagiere im Jahr 2026 abzufertigen. Auf dem bisherigen Parkplatz des Flughafens sollte schrittweise eine Parkgarage für 500 Pkw errichtet werden. Zudem war eine eigene PV-Anlage zur Versorgung des Flughafens und zur Erzeugung von grünem Wasserstoff geplant. Im Osten des Flughafens sollten ein Hotel mit 230 Zimmern, Konferenzflächen, Büros, eine Tiefgarage und ein IT-Rechenzentrum entstehen, im Süden ein Logistik- sowie Technologiepark.

Um das Konzept umzusetzen, sollten die nicht betriebsnotwendigen Flächen der KFBG an eine Beteiligungsgesellschaft des Mehrheitseigentümers verkauft oder per Baurecht vergeben werden. Einen Teil des Konzepts zur Aviation City II bildeten auch vom Mehrheitseigentümer vorgelegte Vertragswerke, wie beispielsweise Joint-Venture-Vertragsentwürfe, Entwürfe zu Baurechts- und Kaufverträgen sowie ein Nachtrag zum Beteiligungsvertrag. Diese Unterlagen analysierte die Wiener Rechtsanwaltskanzlei im Rahmen der laufenden Rechtsberatung der K-BV und präsentierte die Ergebnisse im Aufsichtsrat der K-BV Ende April 2022.

Mit dem Konzept Aviation City II sah der Mehrheitseigentümer den Flughafen grundsätzlich abgesichert und auch den Beteiligungs- und Strategieplan als umgesetzt an. Uneinigkeit in den Verhandlungen gab es zwischen den Verhandlungspartnern vor allem bei der für die Umsetzung der Aviation City II erforderlichen Baurechtsverträge. Während der Mehrheitseigentümer der KFBG das Baurecht an seine Beteiligungsgesellschaft nach vorheriger Einholung eines Gutachtens vergeben wollte, war die K-BV gegen diese Vorgehensweise. Aus Sicht der K-BV sollte eine



europaweite Ausschreibung des Baurechts bzw. von Liegenschaftsverwertungen erfolgen, um ein wirtschaftlich optimales Ergebnis zu erzielen.

Um einen angemessenen Bauzins für das gegenständliche Projektareal Aviation City zu ermitteln, gab die KFBG im Sommer 2022 ein Bewertungsgutachten in Auftrag. Nach Vorliegen dieses Gutachtens beauftragte die K-BV im Dezember 2022 ihrerseits einen Gutachter mit der Plausibilisierung des Bewertungsgutachtens der KFBG. Der Gutachter der K-BV stellte Anfang 2023 den im Bewertungsgutachten der KFBG ausgewiesenen Bauzins im Sinne des Liegenschaftsbewertungsgesetzes⁶³ in Frage.

Aufwendungen für Rechtsberatung und -vertretung

Die Rechts- und Beratungsaufwendungen in der Thematik Aviation City II und Baurechtsvertrag betragen im Zeitraum Juni 2021 bis Ende Dezember 2022 insgesamt 155.513 Euro. Davon entfielen 133.156 Euro bzw. 86% auf die laufenden Rechts- und Beratungsleistungen der Wiener Rechtsanwaltskanzlei. Zu deren wesentlichen Rechtsleistungen zählten die Prüfung der vom Mehrheitseigentümer vorgelegten Vertragsentwürfe inklusive der Korrespondenz mit der Rechtsvertretung des Mehrheitseigentümers betreffend die Baurechtsverträge sowie die Teilnahme von Vertretern der Rechtsanwaltskanzlei als Auskunftspersonen im Aufsichtsrat der K-BV.

Eine weitere wesentliche Rechtsberatungsleistung war das von der K-BV in Auftrag gegebene Plausibilisierungsgutachten. Die K-BV bezahlte hierfür insgesamt 10.800 Euro. Basis für die Beauftragung war die Vereinbarung aus einer unmittelbar zuvor beauftragten anderen Gutachtertätigkeit, bei der die Plausibilisierung eines anderen, von der KFBG in Auftrag gegeben Gutachtens erfolgen sollte. Da die KFBG zwischenzeitlich ein neues und aktuelleres Gutachten einholte und der K-BV vorlegte, erfolgte danach ausschließlich die Plausibilisierung dieses Gutachtens.

⁶³ Bundesgesetz über die gerichtliche Bewertung von Liegenschaften, BGBl. Nr. 150/1992



Verpachtung Grundstücksflächen

Hintergrund der beauftragten Rechtsleistungen

- 35 Die KFBG schloss am 25. April 2022 einen Pachtvertrag über 140 Hektar Grundvermögen mit einer Beteiligungsgesellschaft des Mehrheitseigentümers der KFBG ab.⁶⁴ Im Wesentlichen ging es um das gesamte Grundvermögen mit Ausnahme der Flächen auf denen sich das Terminalgebäude und die Lande- und Abflugpisten befanden. Den Pachtvertrag genehmigte der Aufsichtsrat der KFBG mit einem mehrheitlich gefassten Beschluss. Noch am selben Tag schloss ein Geschäftsführer der KFBG diesen ab. Eine Genehmigung der Generalversammlung der KFBG vor Abschluss des Pachtvertrags lag nicht vor.

Der Vorstand der K-BV informierte den Aufsichtsrat der K-BV, dass er unmittelbar nachdem er über die Verpachtung erfahren hatte, ein Schreiben an den Mehrheitseigentümer der KFBG gerichtet hatte. In diesem hätte er dem Mehrheitseigentümer mitgeteilt, dass die K-BV die Vorgehensweise als rechtswidrig erachtete. Ein solcher Beschlussantrag zur Verpachtung hätte eine Belastung der Liegenschaften dargestellt, die als Maßnahme jedenfalls generalversammlungspflichtig gewesen wäre. Zudem wäre ein Interessenskonflikt des Mehrheitseigentümers evident gewesen. Aufgrund dieses Verhaltens wurde die Geschäftsführung der KFBG von der K-BV aufgefordert, diese aus ihrer Sicht unzulässige Verpachtung und alle damit verbundenen Maßnahmen zu unterlassen, bevor eine Zustimmung der Gesellschafter vorlag.

Die K-BV brachte am 29. April 2022 gegen die KFBG und deren Geschäftsführer gerichtete Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gegen die Verpachtung beim Bezirksgericht Klagenfurt und beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien ein. Beide Gerichte erließen die einstweilige Verfügung noch am selben Tag. Am Bezirksgericht Klagenfurt fand eine Widerspruchsverhandlung statt, in der sich die Parteien darauf verständigten, das Ergebnis des Verfahrens vor dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien als maßgeblich anzuerkennen und die Sache nicht vor beiden Gerichten zu verhandeln.

⁶⁴ Dies geschah einen Tag vor der Aufsichtsratssitzung der K-BV, in der über das Ziehen der Call-Option entschieden werden sollte.



Mitte Juli 2022 gab das Bezirksgericht Innere Stadt Wien dem Widerspruch statt und hob die erlassene einstweilige Verfügung auf. Es begründete dies u.a. damit, dass der Pachtvertrag bei Erlassung der einstweiligen Verfügung schon abgeschlossen worden wäre. Eine einstweilige Verfügung hätte daher den Antragsgegner nicht mehr nachträglich an dessen Abschluss oder Umsetzung hindern können. Das Bezirksgericht traf keine Aussagen dazu, ob der Pachtvertrag rechtskonform zustande gekommen war. Auch das Bezirksgericht Klagenfurt hob die einstweilige Verfügung auf.

Im August 2022 brachte die K-BV eine Klage gegen die KFBG und die Beteiligungsgesellschaft des Mehrheitseigentümers beim Landesgericht Klagenfurt ein. Diese war primär auf die Feststellung gerichtet, dass der Pachtvertrag unwirksam wäre. Des Weiteren sollte die KFBG mit der Klage auch dazu verpflichtet werden, gewisse Handlungen ohne Zustimmung der Generalversammlung zu unterlassen. Aus Sicht der K-BV bestand die Gefahr, dass die KFBG umgehend einen neuen Vertrag abschließen könnte, sobald die Unwirksamkeit des aktuellen Pachtvertrags festgestellt werden würde. Die K-BV beantragte deshalb auch, der KFBG den Abschluss von Pachtverträgen ohne Befassung der Generalversammlung zu untersagen.

Im November 2022 erstellte ein Rechtsexperte für die K-BV ein Gutachten zur Frage der Wirksamkeit des Abschlusses eines Pachtvertrags durch die KFBG. Der Gutachter kam zum Ergebnis, dass der Pachtvertrag der Generalversammlung vorzulegen gewesen wäre. Zudem wäre dieser unwirksam gewesen und hätte gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr verstoßen. Die K-BV legte dieses Gutachten im Gerichtsverfahren vor.

Zwischenzeitlich kam es auch zu direkten Verhandlungen zwischen dem Land und dem Mehrheitseigentümer, in denen es u.a. um die Rücknahme des Pachtvertrags ging. Mitte Dezember 2022 übermittelte die KFBG der K-BV einen Aufhebungsvertrag. Darin vereinbarten die beiden beklagten Vertragspartner KFBG und die Beteiligungsgesellschaft, dass der Pachtvertrag sofort aufgehoben werde. Die K-BV schränkte ihre Klage daher um das Feststellungsbegehren ein. Das gegen die KFBG erhobene Unterlassungsbegehren blieb davon unberührt. Laut Auskunft der K-BV



wäre das Gerichtsverfahren vor dem Landesgericht Klagenfurt Ende September 2023 noch anhängig gewesen.

Aufwendungen für Rechtsberatung und -vertretung

Die Aufwendungen für die Rechtsvertretung und -beratung beim Thema Verpachtung von Grundstücksflächen betragen im Zeitraum April 2022 bis Ende Dezember 2022 insgesamt 133.565 Euro. Davon entfielen 73,5% bzw. 98.235 Euro auf die Wiener Rechtsanwaltskanzlei. Zu ihren wesentlichen Rechtsleistungen zählten die Prüfung des vorgelegten Pachtvertrags sowie die Vertretung der K-BV im Gerichtsverfahren betreffend den Pachtvertrag vor dem Landesgericht Klagenfurt und die Vertretung in den Gerichtsverfahren auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung vor dem Bezirksgericht Klagenfurt und dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien. In den Gerichtsverfahren auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung war die K-BV aufgrund des Unterliegens kostenersatzpflichtig. Sie bezahlte insgesamt 17.329 Euro an Prozesskostenersatz.

Für das 44-seitige Rechtsgutachten zur Frage der Wirksamkeit des Abschlusses des Pachtvertrags durch die KFBG fielen 18.000 Euro an.

Kapitalerhöhung KFBG und Rückabwicklung der Teilprivatisierung 2023

- 36 Im Februar 2023 kam es in der Aufsichtsratssitzung der K-BV nochmals zu einer Abstimmung über das Ziehen der Call-Option. Die Aufsichtsratsmitglieder stimmten diesmal mehrheitlich dagegen.

In der Generalversammlung der KFBG im März 2023 kam es zu einem einstimmigen Beschluss, eine Kapitalerhöhung durchzuführen, um die Liquidität und die Entwicklung der Gesellschaft sicherzustellen. Die K-BV und die Stadt Klagenfurt zahlten ihre anteilmäßig vorgesehenen Beträge fristgerecht ein, der Mehrheitseigentümer leistete hingegen keine Zahlung. Die K-BV und die Stadt Klagenfurt griffen die übrig gebliebenen Anteile auf. Damit erhöhten sich die Anteile der K-BV an der KFBG von 20,08% auf 46,6%. Die öffentliche Hand war damit wieder mit einer Mehrheit von insgesamt 58,2% an der KFBG beteiligt.

In der Sitzung der Kärntner Landesregierung Ende Mai 2023 und der Sitzung des Gemeinderats der Stadt Klagenfurt im Juli 2023 beschlossen die beiden



Gesellschafter, die Call-Option auszuüben, womit die Teilprivatisierung vollständig rückgängig gemacht wurde. Der Mehrheitseigentümer ging Ende Juli 2023 dagegen gerichtlich vor.

Aufwendungen für Rechtsberatung und -vertretung

Die Rechts- und Beratungsaufwendungen der K-BV in der Rechtssache Flughafen Klagenfurt betragen von Jänner 2023 bis Ende Mai 2023 insgesamt 147.219 Euro.

Hiervon entfielen 20,5% bzw. 30.240 Euro auf Rechtsberatungsleistungen von Gutachtern im Zusammenhang mit der Thematik Call-Option. Der in den Vorjahren beauftragte Gutachter stand dabei u.a. dem Aufsichtsrat der K-BV als Auskunftsperson zur Verfügung. 19,8% bzw. 29.100 Euro waren Rechtsvertretungsleistungen der Wiener Rechtsanwaltskanzlei im Gerichtsverfahren betreffend die Verpachtung von Grundstücksflächen zuzuordnen. Die restlichen Aufwendungen von 87.880 Euro waren überwiegend auf diverse begleitende Rechtsberatungen durch die Wiener Rechtsanwaltskanzlei zurückzuführen.

Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung

Steuerberatung und Jahresabschlusserstellung

- 37.1 Die K-BV beauftragte eine Steuerberatungskanzlei ab Mai 2016 mit Buchhaltungsleistungen und ab April 2017 zusätzlich mit der Erstellung des Jahresabschlusses. Im Oktober 2019 holte die K-BV ein Angebot einer anderen Klagenfurter Steuerberatungskanzlei ein und beauftragte diese mit der Buchhaltung, der Erstellung des Jahresabschlusses und der Lohnverrechnung. Weitere Vergleichsangebote holte die K-BV nicht ein. Im Jahr 2022 bezahlte die K-BV an die Klagenfurter Steuerberatungskanzlei 1.710 Euro für die Lohnverrechnung, 3.600 Euro für die Buchhaltung sowie 10.524 Euro für die Erstellung des Jahresabschlusses und die laufende steuerrechtliche Beratung.

Die K-BV ordnete in den Jahren 2020 und 2021 Steuerberatungsaufwendungen nicht dem dafür vorgesehenen Konto zu, sondern verbuchte diese auf dem Konto Sonstiger Beratungsaufwand.



Wirtschaftsprüfung

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der K-BV beauftragte ein Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsunternehmen seit dem Jahr 2016 mit der Prüfung des Jahresabschlusses der K-BV. Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 bezahlte die K-BV 9.708 Euro.

Der Aufsichtsrat beschloss im Mai 2022, Angebote für die Wirtschaftsprüfung einzuholen. Fünf Unternehmen wurden zur Angebotslegung aufgefordert, wobei nur zwei Unternehmen ein solches übermittelten.⁶⁵ Der Aufsichtsrat bestellte den Billigstbieter zum Wirtschaftsprüfer für die Geschäftsjahre 2022 bis 2024.

- 37.2 Der LRH kritisierte, dass die K-BV beim Wechsel der Steuerberatung im Jahr 2019 keine Vergleichsangebote einholte. Der LRH empfahl, für derartige Dienstleistungen Vergleichsangebote einzuholen, um das wirtschaftlich beste Ergebnis zu erzielen.

Der LRH wies kritisch darauf hin, dass die K-BV Steuerberatungsaufwendungen nicht dem dafür vorgesehenen Sachkonto zuordnete. Der LRH empfahl, im Rahmen der Verbuchung mehr Augenmerk auf die korrekte Kontenauswahl zu legen.

- 37.3 *Die K-BV gab in ihrer Stellungnahme an, die Empfehlungen des LRH umzusetzen. Ergänzend führte sie aus, dass mit dem Wechsel der Steuerberatung ab 2019 eine Kostenreduktion erfolgt wäre.*

- 37.4 Der LRH begrüßte die zugesagte Umsetzung seiner Empfehlungen. Er betonte, dass die Einholung von Vergleichsangeboten unerlässlich ist, um das wirtschaftlich beste Ergebnis zu erzielen.

⁶⁵ Das bisher beauftragte Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsunternehmen legte kein neuerliches Angebot mit der Begründung, dass nach Prüfung von sieben aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren gemäß Punkt 14.3.6 des Bundes Public Corporate Governance Kodex ein anderer Abschlussprüfer zu bestellen ist.

Vermögensverwertungen

Begriffsdefinition und Auswahl

- 38 Der LRH definiert den Begriff Vermögensverwertungen als Verkauf bzw. Übertragung von Vermögen, wie beispielsweise Gesellschaftsanteilen oder Grundstücken. Im weitesten Sinne sind unter Vermögensverwertungen auch Vermietungen und Verpachtungen zu verstehen. Die Veräußerung von Betriebs- und Geschäftsausstattung stellte keine Vermögensverwertung im Sinne dieser Begriffsdefinition dar.

Um keine Vermögensverwertung handelt es sich bei der „Verwässerung“ von Gesellschaftsanteilen, wie beispielsweise im Zuge der Teilprivatisierung des Flughafens Klagenfurt. Die K-BV, die Stadt Klagenfurt und ein Investor schlossen im Juli 2018 einen Beteiligungsvertrag ab. Die beiden Altgesellschafter K-BV und Stadt Klagenfurt verpflichteten sich, eine Stammkapitalerhöhung zu beschließen, die der Investor als Bareinlage einzuzahlen hatte. Gleichzeitig verzichteten die Altgesellschafter auf ihre Aufgriffsrechte und ermöglichten dem Investor die uneingeschränkte Übernahme des von ihm einbezahlten Stammkapitals.

Der LRH stellte sämtliche Vermögensverwertungen der K-BV bzw. LKBG in den Jahren 2018 bis Ende September 2023 betreffend Gesellschaftsanteile und Grundstücke in den TZ 39 bis TZ 43 dar. Die K-BV erzielte aus diesen Vermögensverwertungen insgesamt rund 10,36 Mio. Euro.

Anteilsverkauf Bergbahnen Nassfeld Pramollo AG

Ausgangslage

- 39 Das Grundkapital der Nassfeld Pramollo AG betrug 1,905 Mio. Euro und war auf 190.500 Stückaktien aufgeteilt.⁶⁶ Die LKBG war Anfang 2019 Eigentümerin von 63.500 Stückaktien und somit neben der HETA, einem österreichischen Versicherungsunternehmen und regionalen Investoren mit einem Drittel am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt.

⁶⁶ Jede Stückaktie war am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt.

Zu Beginn des Jahres 2018 endete ein Bieterverfahren rund um den Verkauf der 29,52% Anteile der HETA und der 3,81% Anteile eines österreichischen Versicherungsunternehmens an der Nassfeld Pramollo AG. Aus dem Bieterverfahren ging eine Bietergruppe unter der Führung eines Kärntner Bauträgers als Bestbieter hervor. Mit rund 4,7 Mio. Euro hatte diese Gruppe das beste Angebot gelegt. Im Februar 2018 unterfertigten die Vertragsparteien den entsprechenden Aktienkaufvertrag. Der Antrag der HETA für die Übertragung der Anteile an die Bietergruppe wurde jedoch im März 2018 von der Hauptversammlung der Nassfeld Pramollo AG unter Ausübung von Minderheitsrechten bzw. Einspruchsrechten abgelehnt. In weiterer Folge kam es zu einem mehrjährigen Rechtsstreit, der erst mit einem OGH-Urteil⁶⁷ im April 2022 endete.

Verkauf der LKBG bzw. K-BV-Anteile

Wertgutachten und Aktienkaufvertrag

- 40.1 Nach Auskunft der K-BV wäre die LKBG vor etwa 15 Jahren in die Nassfeld Pramollo AG eingestiegen, um eine Insolvenz abzuwenden. Die Gesellschaft hätte sich jedoch mittlerweile gut entwickelt. Ein Verkauf der LKBG-Anteile wäre bereits seit einiger Zeit im Gespräch gewesen und hätte sich mit der Ausschreibung der HETA-Anteile intensiviert. Zwischen 2016 und Mitte März 2019 hätten Vertreter der LKBG Gespräche mit Investoren geführt.

Mitte März 2019 erhielt die LKBG für ihre Anteile ein Angebot einer Bietergruppe unter der Führung eines Kärntner Bauträgers mit einem Kaufpreis von 9 Mio. Euro. Im Zusammenhang mit dem Anteilsverkauf holte die LKBG vorher ein Wertgutachten zum Verkaufspreis ein. Da dieser über dem gutachterlichen Bewertungsergebnis lag, wäre es nach Auskunft der K-BV ein gutes Angebot und ein noch höherer Preis schwer zu erzielen gewesen. Sie argumentierte, dass der Verkaufspreis deutlich höher gelegen wäre, als jener der von der HETA und dem österreichischen Versicherungsunternehmen zuvor verkauften Anteile.

Der Aufsichtsrat der LKBG beschloss im April 2019 den Verkauf der Anteile an die Bietergruppe. Im Vorfeld des Verkaufs der Anteile der LKBG hatten das Land und der

⁶⁷ OGH-Urteil vom 6. April 2022, 6 Ob 108/21g

Aufsichtsrat der LKBG einige Bedingungen gestellt, wobei im abgeschlossenen Aktienkaufvertrag Sonderverpflichtungen für die Bietergruppe vereinbart wurden. Demnach verpflichtete sie sich, ihre Gesellschafterrechte in der Gesellschaft so auszuüben, dass die strategischen Ziele der Fortsetzung und Weiterentwicklung der Unterstützung von Hotelansiedlungen und der Errichtung von touristischen Betten, insbesondere eines Projekts mit 500 gewerblichen Betten, und der Fortsetzung und Weiterentwicklung der Bemühungen zur Erschließung des Nassfelds von Pontebba aus bestmöglich verfolgt würde. Zudem sollte ein in der Aufsichtsratssitzung der LKBG beschlossener mittelfristiger Investitionsplan fortgesetzt und weiterentwickelt werden.⁶⁸ Die Bietergruppe durfte in den nächsten zehn Jahren ohne Zustimmung der LKBG ihre Anteile nicht weiterverkaufen.

Nominierung eines Ersatzwerbers

Die Satzung der Nassfeld Pramollo AG sah vor, dass 75% des Kapitals bei einer Übertragung von Anteilen zustimmen mussten. Da dieses Zustimmungserfordernis nicht erfüllt wurde, konnte die Übertragung vom Landesgericht Klagenfurt genehmigt werden. Das Gericht stimmte in seiner Entscheidung vom Mai 2020 dem Antrag der K-BV auf Aktienübertragung zu.

Der Vorstand der Nassfeld Pramollo AG nominierte daraufhin im Juni 2020 einen Ersatzwerber.⁶⁹ Dabei handelte es sich um eine Investorengruppe mit Aktionären der Nassfeld Pramollo AG. Da die Nominierung eines Ersatzwerbers beim Verkauf der HETA-Anteile bereits gerichtlich beeinträchtigt wurde und dort ein Gerichtsverfahren anhängig war, entschied die K-BV als Rechtsnachfolgerin der LKBG, zuerst die rechtliche Klärung über den Erwerb des Aktienpakets der HETA abzuwarten.⁷⁰

Nachdem im August 2020 das Landesgericht Klagenfurt im Gerichtsverfahren hinsichtlich der HETA-Anteile entschied, dass die Vorgehensweise bei der Nennung des Ersatzwerbers durch den Vorstand im Fall des Verkaufs des HETA-Aktienpakets rechtmäßig war, bereitete die K-BV einen neuen Aktienkaufvertragsentwurf mit der

⁶⁸ Außerdem sagte die Bietergruppe vertraglich zu, sämtliche Qualitätsverbesserungen auf dem Nassfeld, wie etwa die Weiterentwicklung des Sommerbetriebs, zu unterstützen.

⁶⁹ Die Möglichkeit zur Nennung eines Ersatzwerbers ergab sich aus § 62 Abs. 3 Aktiengesetz, BGBl. Nr. 98/1965, i.d.F. BGBl. I Nr. 186/2022. Der Gesetzgeber hatte zum Interessensausgleich eine spezielle Auffangregelung vorgesehen. Die Gesellschaft konnte binnen eines Monats einen Ersatzwerber namhaft machen, der statt dem Bieter zu denselben Bedingungen einsteigen konnte.

⁷⁰ siehe dazu auch TZ 39

als Ersatzwerber genannten Investorengruppe mit Aktionären der Nassfeld Pramollo AG vor, dem der Aufsichtsrat zustimmte. Als Voraussetzung für die Unterfertigung des vorgelegten Vertragsentwurfs wurde ein in Auftrag gegebenes Bewertungsgutachten definiert. Dieses sollte den Wert der Anteile nochmals bestätigen. Im Januar 2021 lag das Gutachten vor, das mit Stichtag Ende November 2020 einen Verkaufspreis für die Drittelanteile von rund 8 Mio. Euro auswies. Der Aktienkaufvertrag wurde in weiterer Folge seitens der K-BV mit dem Ersatzwerber abgeschlossen.⁷¹

Entscheidung des OGH und Closing

Das Oberlandesgericht Graz bestätigte die erstgerichtliche Entscheidung zur Nennung des Ersatzwerbers. Mit Oktober 2021 kam es zu einer Annäherung der Bietergruppe und den Aktionären der Nassfeld Pramollo AG und letztlich zu einer einvernehmlichen Lösung der Streitigkeiten. Im Mai 2022 informierte der Vorstand der K-BV den Aufsichtsrat, dass der OGH⁷² im Verfahren hinsichtlich der HETA-Anteile eine Entscheidung getroffen hätte. Dieser sah die Nennung des Ersatzwerbers durch den Vorstand als unwirksam an. Das HETA-Aktienpaket wurde somit rechtmäßig an die Bietergruppe unter Führung eines Kärntner Bauträgers übertragen. Demgemäß fand das Closing Ende Mai 2022 für das Aktienpaket der LKBG nicht mit der Investorengruppe rund um Aktionäre der Nassfeld Pramollo AG, sondern mit der Bietergruppe statt, mit der der Aktienkaufvertrag im April 2019 abgeschlossen worden war. Die K-BV verkaufte das Aktienpaket der LKBG damit um 9 Mio. Euro.

- 40.2 Der LRH wies darauf hin, dass das Kärntner Beteiligungsverwaltungsgesetz neben wirtschaftlichen Gesichtspunkten wie dem Verkaufserlös auch die Berücksichtigung von volkswirtschaftlichen Interessen und Landesinteressen vorsieht. Positiv sah der LRH daher, dass im Aktienkaufvertrag Verpflichtungen zur touristischen Weiterentwicklung des Nassfelds und zur Errichtung von gewerblichen Betten an den Käufer formuliert wurden.

⁷¹ Eine aufschiebende Bedingung war, dass eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung rund um die Vorgehensweise bei der Nennung des Ersatzwerbers beim HETA-Anteilsverkauf vorlag. Im März 2021 stimmte die Kärntner Landesregierung dem Aktienkaufvertrag ebenfalls zu.

⁷² OGH-Urteil vom 6. April 2022, 6 Ob 108/21g

Anteilsverkauf Bad Kleinkirchheimer Thermen GmbH

Ausgangslage

- 41 Die Bad Kleinkirchheimer Thermen GmbH wurde im Jahr 2000 gegründet. Ihr oblag der Betrieb des Thermal Römerbads in Bad Kleinkirchheim. Anfang 2021 waren die Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen Holding AG mit 56,47%, die Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen, Sport- und Kuranlagen GmbH & Co KG mit 18,58% und die K-BV mit 24,95% an der Bad Kleinkirchheimer Thermen GmbH beteiligt.

Laut Auskunft des Vorstands der K-BV wären im Zuge von Wartungsarbeiten beim Thermal Römerbad im Jahr 2018 Statikprobleme zum Vorschein gekommen, die auf eine fehlerhafte statische Berechnung zurückzuführen gewesen wären. Um eine unmittelbare Gefährdung abzuwenden, wären im November 2019 Sanierungsmaßnahmen ergriffen worden. Ein Bausachverständiger hätte den Schaden mit 2,1 Mio. Euro bewertet. Der Statiker hätte ein Vergleichsangebot über 400.000 Euro erstattet, das die Bad Kleinkirchheimer Thermen GmbH abgelehnt hätte. Der Vorstand der K-BV informierte den Aufsichtsrat im März 2021, dass die Bad Kleinkirchheimer Thermen GmbH zusätzliches Kapital benötigen würde, um die Kosten der Sanierung des Statikschadens tragen zu können. Er hätte zudem den Vorstand der Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen Holding AG informiert, dass die K-BV kein Kapital zur Verfügung stellen würde und die AG als Mehrheitsgesellschafterin hierfür zuständig wäre. Die Bad Kleinkirchheimer Thermen GmbH hätte in weiterer Folge eine Klage gegen den Statiker eingebracht.

Im April 2022 beschloss die Generalversammlung der Bad Kleinkirchheimer Thermen GmbH eine Kapitalerhöhung um 2 Mio. Euro. Diese Kapitalerhöhung trug die Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen Holding AG zur Gänze. Damit kam es zur Verwässerung der Anteile der Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen, Sport- und Kuranlagen GmbH & Co KG und der Anteile der K-BV. Die K-BV hielt damit nach der Kapitalerhöhung nunmehr einen Anteil von 2,13% an der Bad Kleinkirchheimer Thermen GmbH.⁷³

Laut Auskunft der K-BV hätte sie kein Kapital zur Verfügung gestellt, da die Erhaltung der Therme den Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen obliegen wäre, die von deren

⁷³ Die Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen, Sport- und Kuranlagen GmbH & Co KG hatte einen Anteil von 1,58%.

Angebot profitiert hätten. Die K-BV wäre zudem ohnedies an der Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen Holding AG mit 49,46% beteiligt gewesen. Es wäre beabsichtigt gewesen, dass sämtliche Geschäftsaktivitäten der Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen in der AG konzentriert und die Bad Kleinkirchheimer Thermen GmbH mit der AG verschmolzen werden sollte. Dadurch hätten Strukturkosten aus der Aufrechterhaltung mehrerer Gesellschaften und eine kostenintensive Verrechnung zwischen den Gesellschaften vermieden werden sollen.

Anteilsverkauf

Die K-BV verkaufte im Dezember 2022 ihre verbliebenen Geschäftsanteile von 2,13% sowie Genussrechte an der Bad Kleinkirchheimer Thermen GmbH an die Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen Holding AG. Der Kaufpreis für die Geschäftsanteile betrug 36.270 Euro, für die Genussrechte 11.446 Euro. Die Basis für die Ermittlung der Höhe des Kaufpreises bildete ein von der Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen Holding AG beauftragtes Gutachten zur Unternehmensbewertung eines Wirtschaftsprüfers.

Die Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen Holding AG war damit Alleingesellschafterin der Bad Kleinkirchheimer Thermen GmbH, da auch die Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen, Sport- und Kuranlagen GmbH & Co KG ihre Anteile verkaufte. Nach Übernahme sämtlicher Gesellschaftsanteile durch die AG erfolgte im April 2023 die Verschmelzung der Bad Kleinkirchheimer Thermen GmbH mit der Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen Holding AG.

Anteilsverkauf LCA Logistik Center Austria Süd GmbH

- 42.1 Im Rahmen der Übernahme sämtlicher Gesellschaftsanteile an der LCA GmbH von der BABEG und den Gemeinden gab es Überlegungen, einen strategischen Partner an der Gesellschaft zu beteiligen. Die K-BV bzw. die von ihr beauftragte Rechtsvertretung nahm ab Jänner 2020 umfangreiche Vertragsverhandlungen mit der ÖBB Infra auf.⁷⁴

Nach Abschluss der Verhandlungen schloss die K-BV im Oktober 2020 einen Vertrag mit der ÖBB Infra ab und verkaufte die Hälfte ihrer Geschäftsanteile an der LCA GmbH. Der Kaufpreis betrug 17.500 Euro und somit die Hälfte des Stammkapitals. Die K-BV und die ÖBB Infra schlossen zudem einen Syndikatsvertrag ab,

⁷⁴ Sollte die ÖBB Infra bei der LCA GmbH nicht einsteigen, war von der K-BV die Liquidation der GmbH angedacht.

der Regelungen zur Zusammenarbeit in der LCA GmbH, insbesondere zu den Finanzierungspflichten, zur Ausgestaltung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats bzw. Beirats sowie zur allfälligen Übertragung von Gesellschaftsanteilen enthielt. Sie definierten im Syndikatsvertrag beispielsweise folgende Ziele:

- Etablierung eines Dry Port am Standort Villach-Fürnitz
- Festlegung einer Konzeptions- und Umsetzungsplanung zur Erhöhung der Auslastung des Terminals Villach Süd
- Betreuung von Unternehmen bei einer beabsichtigten Ansiedelung am Standort Villach-Fürnitz und Stabilisierung des Standorts durch gezielte Betriebsansiedelungen im Bereich der Logistik
- Aktivierung von Investoren zur Entwicklung von Betriebsflächen und Immobilien für bestehende und neue Projekte
- Schaffung von Arbeitsplätzen, Innovationsimpulse und Kooperationen

42.2 Das Bemühen der K-BV um einen strategischen Partner für die Entwicklung des Logistik Center Austria Süd war grundsätzlich zu begrüßen. Den abgeschlossenen Syndikatsvertrag sah der LRH jedoch kritisch, da er keine konkreten gemeinsamen Maßnahmen, Investitionsprojekte und Umsetzungszeitpläne enthielt. Der LRH empfahl, in Verträgen, die die Zusammenarbeit zwischen strategischen Projektpartnern regeln, geplante Projekte sowie deren Umsetzung und Finanzierung konkret zu definieren.

Grundstücksverkauf Villach-Fürnitz

Ausgangslage

43 Die K-BV erwarb mit dem Einstieg der ÖBB Infra in die LCA GmbH ab Oktober 2020 mehrere Grundstücke am Standort des Logistik Center Austria Süd in Villach-Fürnitz. Bis Ende März 2023 brachte die K-BV insgesamt 20 Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 84.717 Quadratmetern für die Ansiedelung von Logistikunternehmen in ihren Besitz. Acht dieser Grundstücke mit insgesamt 25.224 Quadratmetern wurden von der K-BV um insgesamt 800.000 Euro ersteigert.

Für die restlichen zwölf Grundstücke zahlte die K-BV insgesamt 3,897 Mio. Euro. Der bezahlte Quadratmeterkaufpreis für diese Grundstücke lag zwischen 60 und 70 Euro.

Eines dieser Grundstücke im Ausmaß von 22.351 Quadratmetern war der ehemalige Sportplatz, den die K-BV von der Marktgemeinde Finkenstein erwarb. Dieser lag unmittelbar östlich des Umschlagsbahnhofs und des Terminals und war somit für die Entwicklung des Logistikstandorts geeignet. Die K-BV bezahlte einen Quadratmeterpreis von 70 Euro, in Summe somit 1,56 Mio. Euro. Nach Auskunft der K-BV hätte auch ein Villacher Unternehmen Ende 2021 Interesse an diesem Grundstück bekundet und hätte beabsichtigt dieses ebenfalls zu erwerben. Die K-BV hätte sich mit dem Villacher Unternehmen geeinigt, dass die K-BV bereits erworbene Grundstücksflächen am Standort Villach-Fürnitz im Ausmaß von rund 15.000 Quadratmeter an das Villacher Unternehmen veräußert und die K-BV im Gegenzug den Sportplatz erhält.

Abwicklung und Verkauf

Das Villacher Unternehmen legte der K-BV ein verbindliches Kaufangebot über eine Grundstücksfläche von 15.250 Quadratmetern vor. Die K-BV nahm das Kaufangebot an, und schloss mit dem Unternehmen in weiterer Folge im April 2023 einen Kaufvertrag ab. Das Unternehmen beabsichtigte die Grundstücksflächen für die Errichtung und den Betrieb einer Produktionsstätte zu erwerben. Die Vertragspartner vereinbarten, dass die K-BV diese Grundstücksflächen zurückkaufen könnte, wenn das Villacher Unternehmen bestimmte Baumaßnahmen nicht innerhalb einer gewissen Zeit umsetzen würde.

Der vom Villacher Unternehmen bezahlte Kaufpreis lag bei 1,30 Mio. Euro, womit sich ein Quadratmeterpreis von 85 Euro ergab. Die K-BV erwarb bzw. ersteigerte die an das Villacher Unternehmen verkauften Grundstücksflächen zuvor um einen durchschnittlichen Quadratmeterpreis von rund 51 Euro.

Schlussempfehlungen

Zusammenfassend hob der LRH folgende Empfehlungen hervor:

Kärntner Beteiligungsverwaltung

- (1) Da die LCA GmbH über keine nennenswerten eigenen Vermögenswerte wie Liegenschaften oder Lagerinfrastruktur verfügte, wäre eine Auflösung der LCA GmbH zu prüfen. (TZ 5)
- (2) Um die Transparenz bei der Personalauswahl zu erhöhen, sollte die K-BV eine aussagekräftige und nachvollziehbare Dokumentation des Aufnahmeverfahrens insbesondere im Hinblick auf das festgelegte Anforderungsprofil und dessen Erfüllung erstellen. (TZ 7)
- (3) Urlaubskontingente sollten bestmöglich jährlich konsumiert und das bestehende Urlaubsguthaben laufend abgebaut werden. (TZ 15)
- (4) Die K-BV sollte sämtliche Vorgaben der Veranlagungsformen-Verordnung einhalten, entsprechend dokumentieren sowie die Veranlagungsrichtlinie zeitnah erstellen. Zukünftig wären die Berichtspflichten der Verordnung wie geplant durch die K-BV wahrzunehmen. (TZ 20)
- (5) Um das wirtschaftlich beste Ergebnis zu erzielen, sollte die K-BV bei der Beauftragung von Rechts- und Beratungsleistungen Vergleichsangebote einholen. (TZ 22, 24, 29, 37)
- (6) Vor der Beauftragung von Rechtsberatungsleistungen, auf die die Bestimmungen des BVergG anwendbar sind, sollten konkretere Kostenschätzungen vorgenommen werden. (TZ 24)
- (7) Die K-BV sollte bei der Beauftragung von Rechts- und Beratungsleistungen mehr Augenmerk auf Reiseaufwendungen legen. Diese sollten explizit verhandelt bzw. pauschaliert werden. Eine entsprechende Regelung sollte in Honorarvereinbarungen getroffen werden. (TZ 26, 30)

(8) Bei Rechts- und Beratungsleistungen sollte auf laufende Abrechnungen geachtet werden. Dies sollte zudem in Honorarvereinbarungen vertraglich vereinbart werden. (TZ 26, 32)

(9) Rechtsvertreter sollten nur dann zu Aufsichtsratssitzungen eingeladen werden, wenn eine konkrete Rechtsexpertise unbedingt erforderlich ist. Berichte zum Verfahrensablauf, -stand und den bisher angefallenen Aufwendungen sollten durch den Vorstand der K-BV selbst erfolgen. (TZ 26, 30)

(10) In Honorarvereinbarungen sollten Barauslagenpauschalen, die allgemeine Aufwendungen wie Druckkosten, Kopierkosten, Telefonspesen und Kosten für Datenbankrecherchen abdecken, nicht mehr vereinbart werden. (TZ 30, 31)

(11) Der Stundensatz für Rechtsanwaltsanwärter sollte separat verhandelt werden. (TZ 30)

(12) Die zusätzliche Beiziehung von Rechtsanwaltsanwärtlern zu Tagsatzungen oder Besprechungen sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen. (TZ 30)

(13) Die K-BV sollte auf eine ordnungsgemäße Rechnungskontrolle achten und diese verstärken. Sie sollte sich auch auf die sachliche Richtigkeit und die Plausibilisierung von Einzelpositionen in der Leistungsaufstellung beziehen. (TZ 30)

(14) Allgemeine Informationsunterlagen für den Aufsichtsrat oder für Ausschüsse sollten vor allem mit internen Ressourcen erstellt werden. (TZ 30)

(15) Im Rahmen der Verbuchung sollte mehr Augenmerk auf die korrekte Kontenauswahl gelegt werden. (TZ 37)

(16) In Verträgen, die die Zusammenarbeit zwischen strategischen Projektpartnern regeln, sollten geplante Projekte sowie deren Umsetzung und Finanzierung konkret definiert werden. (TZ 42)

Land Kärnten

(17) Die Tourismusentwicklung bzw. die diesbezügliche Konzeptarbeit sollte stärker über das Land und die Kärnten Werbung erfolgen. (TZ 5)

(18) Das Land sollte prüfen, inwieweit die BABEG als zentrale Betriebsansiedelungsagentur das Investorenservice von der K-BV Development GmbH übernehmen könnte. (TZ 5)

(19) Im Sinne einer klaren Abgrenzung der Aufgabenbereiche der Landesgesellschaften sollte das Land die Aufgabenzuteilung und Zuordnung beim Investorenservice im Bereich Logistik überdenken. Aus Sicht des LRH sollte die BABEG aufgrund ihrer bisherigen Spezialisierung auch weiterhin zentrale Anlaufstelle für alle Investoren bleiben und wichtige Flächen für Betriebsansiedelungen verwalten. (TZ 5)

(20) Da die LCA GmbH über keine nennenswerten eigenen Vermögenswerte wie Liegenschaften oder Lagerinfrastruktur verfügte, wäre eine Auflösung der LCA GmbH zu prüfen. (TZ 5)

(21) Das Land sollte eine Anpassung der Vertragsschablonenverordnung im Hinblick auf die Zusammenrechnung der Bezüge von geschäftsführenden Leitungsorganen verschiedener Landesgesellschaften evaluieren. (TZ 14)

Klagenfurt, den 22. Dezember 2023

Der Direktor

MMag. Günter Bauer, MBA